

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1895**

Schriften des Oldenburger Vereins  
für Altertumskunde und Landesgeschichte.  
XIII.

---

# Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

IV.



Oldenburg.

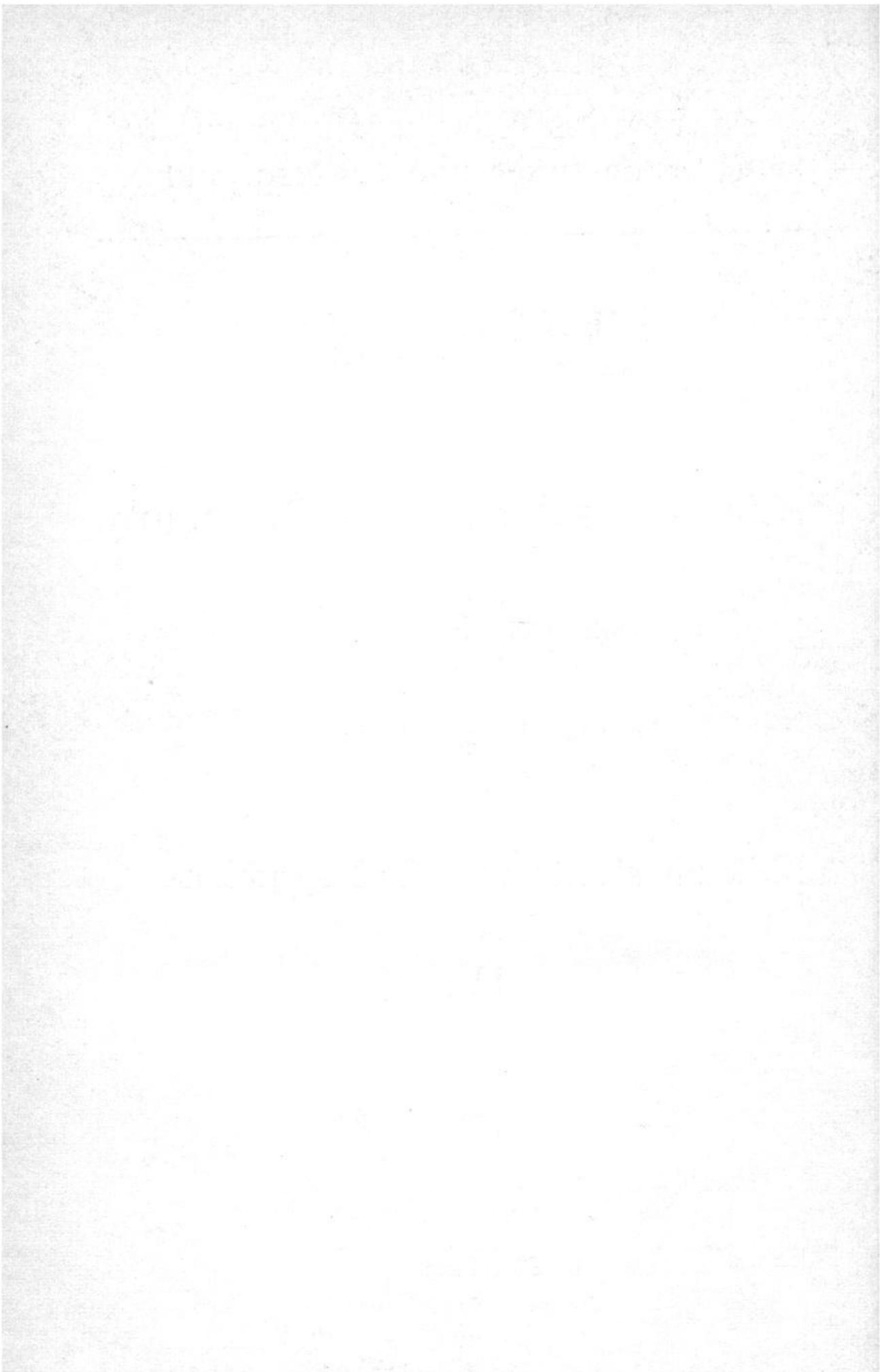
Gerhard Stalling.

1895.

Niedersächsisches  
STAATSARCHIV  
OLDENBURG

428/62





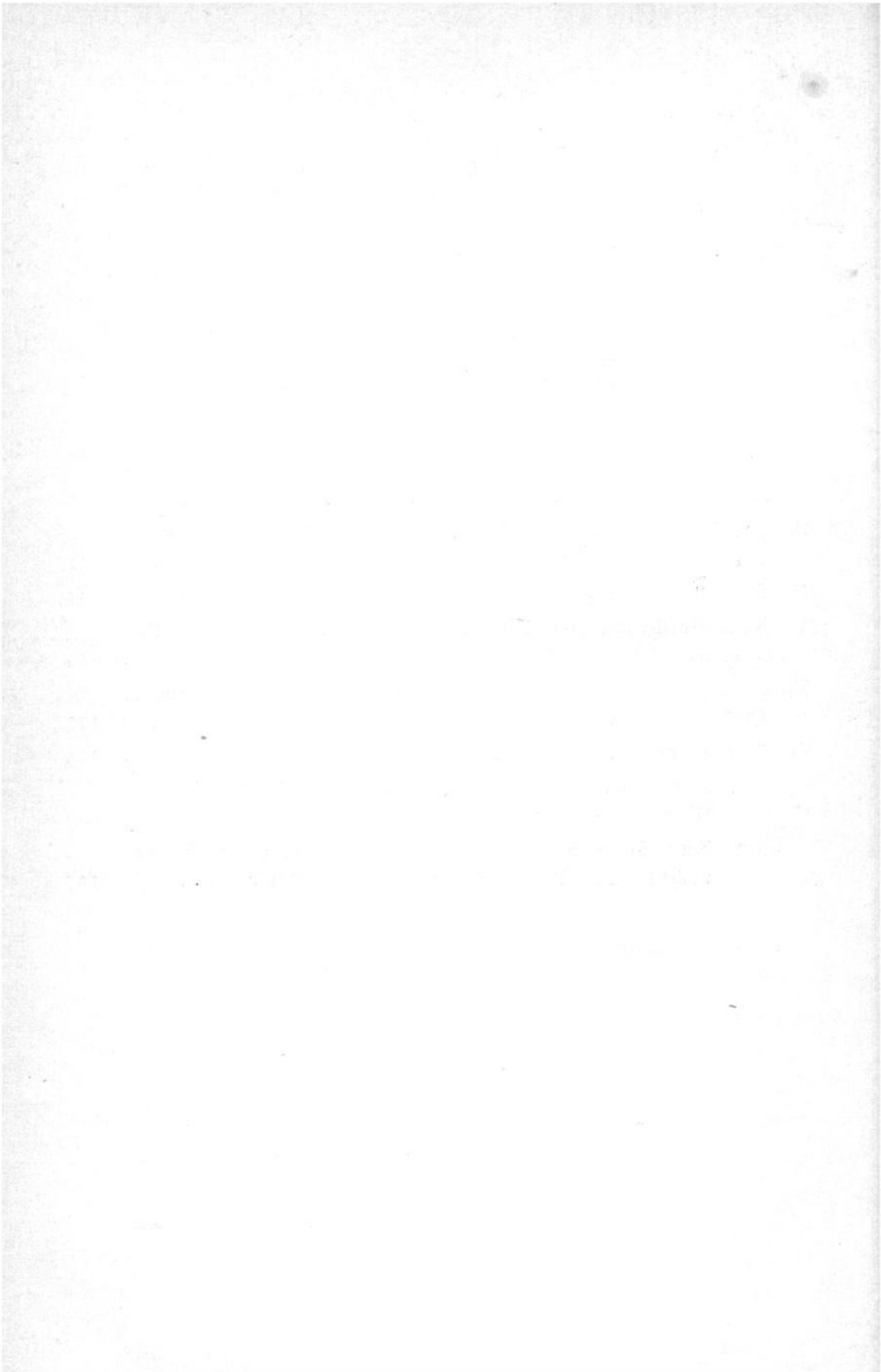
# Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
I. Die Johanniter im Oldenburgischen. Von Geh. Kirchenrat W. Hayen . . . . .	I
II. Der Abt Castus. Die Einführung des Christentums im Lerigau. Von Pastor Dr. Niemann in Cappeln . . . . .	37
III. Ein englischer Paß für den Grafen Gerd von 1488 . . . . .	44
IV. Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande. Von cand. min. Wilhelm Ramsauer . . . . .	45
V. Zu Heinrich Wolters von Oldenburg. Von Dr. Hermann Oncken . . . . .	127
VI. Miscellen . . . . .	139
1. Die Sachsen in Siebenbürgen. Von Pastor Dr. Niemann in Cappeln . . . . .	139
2. Zur Geschichte des Wildeshauser ehelichen Güterrechts. Von Auditor Julius Weber in Vechta . . . . .	141

---





# I.

## Die Johanniter im Oldenburgischen.

Von W. Haven.

### 1. Einleitung.



Zu den glänzendsten und hervorragendsten Erscheinungen der Geschichte des Mittelalters gehört der Orden der Johanniter oder, wie er sich selbst nannte: *sacra domus hospitalis sancti Joannis Hierosolymitani*, das heilige St. Johannis-Hospital zu Jerusalem. Nur mit Hülfe dieser eigentümlichen Gestaltung, in welcher sich Ritterlichkeit mit geistlichem Wesen zu christlicher Barmherzigkeit aufs innigste verband, war es möglich, die christliche Herrschaft in Palästina Jahrhunderte lang zu erhalten. Der ihm bei der Beschützung des heiligen Grabes zur Seite stehende, jedoch des charakteristischen Zuges der Liebesthätigkeit entbehrende Tempelherren-Orden zog sich schon früher von dort zurück und mußte das Bestreben, seinen Einfluß im Abendlande geltend zu machen, mit dem Untergange büßen. Die Johanniter aber waren im 13. Jahrhundert die letzten Verteidiger der Wiege des Christentums und wichen auch dann, als sie nach verzweifeltm Ringen das gelobte Land hatten räumen müssen, nur langsam und schrittweise vor dem Islam nach Westen zurück: 1291 nach Cypern, 1308 nach Rhodus und 1530 nach Malta, wo erst 1798 Napoleon auf seinem Zuge nach Ägypten das inzwischen morsch gewordene Haus des heiligen Johannes mehr als 700 Jahre nach seiner Gründung über den Haufen stieß.

Die materiellen Mittel zu jenen Kraftanstrengungen seiner besseren Zeit lieferte die vom Verlangen nach dem Besitz des heiligen



Grabes entfachte Begeisterung, welche zur Zeit der Kreuzzüge die ganze Christenheit erfüllte. Hätte sich diese mit Opfern an Geld und Menschen, die der Kampf sogleich verzehrte, begnügt, so hätte der Orden mit ihr und den Kreuzzügen selbst erlöschen müssen; dadurch aber, daß sie zahlreiche Schenkungen an Grundbesitz jeder Art und jeder Größe hinzufügte, verschaffte sie ihm eine weit über ihre eigene Existenz hinausgehende dauernde Vermögensunterlage. Die Zahl der größeren Güter des Ordens soll im 13. Jahrhundert etwa 19000 betragen haben und vermehrte sich noch erheblich, als Papst Clemens V. ihm im Jahre 1312 bei Aufhebung des Templerordens dessen Erbschaft zusprach.

Im Anfange wurden diese Güter auf Rechnung des Ordens von Mitgliedern desselben verwaltet. Da dies aber bei ihrer großen Zahl und Zerstreung durch fast alle christlichen Länder auf die Dauer sich nicht durchführen ließ, überwies man sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den verwaltenden Ordensmitgliedern auf deren eigne Rechnung gegen gewisse, Responsionen genannte, je nach dem Wert des Guts verschiedene Jahresleistungen. „Commendamus“ (wir vertrauen an) lautete die gebräuchliche Formel, deren sich die Ordensleitung bei solchen Überweisungen bediente. Daher der Name Commende für das anvertraute Gut und Comthur (Commendeur, Commenthur) für denjenigen, dem es anvertraut wurde.<sup>1)</sup> Den Commenden eines bestimmten Bezirks stand eine Ballei (= Commende) unter einem Meister oder Ballier<sup>2)</sup> (= Comthur) vor, mehreren Balleien wieder der Groß-Prior einer Ordens-Provinz, deren es acht (unter ihnen die deutsche) gab, und dieser endlich gehörte zu den Mitgliedern des Convents, welcher am Ordenssitz unter Leitung des Hochmeisters die Angelegenheiten des Ordens nach außen hin vertrat.

<sup>1)</sup> In späteren Ordensstatuten heißt es: *Verum cum in communi administrari non possent propter locorum distantiam et dissidentiam nationum majores nostri ea (sc. praedia) veritim fratribus per partes regenda commendarunt, unde nomen commendarum sumpserunt, impositis annuis pensionibus.* Winterfeld, *Gesch. d. Joh.-Ord.* S. 97.

<sup>2)</sup> Von *bajulinus*, *bajulus*: Beamter.

## 2. Groninger Vergleich von 1319.

Die Commenden im mittelalterlichen Friesland, einschließlich des jetzt oldenburgischen Teils desselben, waren diesem stolzen Bau in der Weise eingefügt, daß sie, zum Ballei-Bezirk Westfalen gerechnet, dem Comthur des Johanniter-Hospitals zu (Burg-)Steinfurt bei Münster als ihrem Meister unterstellt waren. Ueber die reiche Entfaltung, welche das abendländische Johanniterwesen hier, im östlichen Teil des Landes, zwischen Lauwerz und Weser, erfahren hatte, verbreitet eine Urkunde, datiert von Groningen den 8. September 1319,<sup>1)</sup> ein helles Licht.

Danach bestanden damals in diesem kaum 20 Meilen langen und durchgängig etwa 5 Meilen breiten Küstenstrich an der Nordsee 20 Ordenshäuser des heiligen Johannes, welche nach dem Muster der Balleien und des Mutterhauses in Rhodus so organisiert waren, daß die Brüder jedes Hauses einen Convent bildeten, an dessen Spitze ein Comthur stand. Wir sehen dieselben auf echt friesischer Weise, als geschlossene Verbindung, ihre Unabhängigkeit gegen den Steinfurter Comthur, Heinrich von Selbach, verteidigen, indem sie seine und seines Convents Forderungen, Mannschaft und Pferde gegen die Ungläubigen zu liefern, sowie die Versuche, sich in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Häuser zu mischen, hartnäckig zurückweisen. Längere Zeit hatte der Kampf gedauert, als durch Vermittelung einiger Geistlichen und Laien in und um Groningen ein Vergleich zustande kam. Es war nicht viel, was der Meister dadurch erreichte. Für das heilige Land mußte er sich unter ausdrücklichem Ausschluß aller Heeresfolge mit einer jährlichen Gesamt-Responsion von 44 Mark Sterling begnügen, die er selbst oder sein Stellvertreter einzusammeln hatte, wenn einer von ihnen im Mai zur Visitation mit sieben Personen und sieben Pferden ins Land kam. Näherte er sich alsdann einem Ordenshause, so ging ihm der Comthur desselben mit den Brüdern entgegen, geleitete ihn, bewirtete ihn ehrerbietigst und freundlich und zahlte ihm außer der Responsion bei der Ankunft, wie bei der Abreise, jedesmal einen Schilling als Behergeld. Seine Visitationsbefugnisse bezeichnet die

<sup>1)</sup> Dstfr. Urk.-B. I. S. 44.



Urkunde nicht näher, sie werden sich indessen, abgesehen von der Sorge für Erhaltung des Grundbesizes, der dem Orden gehörte und deshalb nicht ohne seine, bezw. des Groß-Priors und des Hochmeisters Genehmigung veräußert werden durfte, schwerlich weit über das hinaus erstreckt haben, was aus dem betreffenden Convent heraus freiwillig vor ihn gebracht wurde. Die Wahl des Comthurs mußte er den Brüdern jedes Hauses überlassen, es sei denn, daß sie sich nicht darüber einigen konnten und ihn dabei zuzogen; sonst hatte er ihn nur zu bestätigen. Auch die Entlassung desselben wegen nachlässiger Amtsführung stand ihm nur auf Antrag des Convents und nach einer Beweisaufnahme zu, über deren Resultat der Convent mit ihm zusammen die Entscheidung zu fällen hatte. Alles in allem zeigt sich da eine fast ganz republikanische Organisation, wie sie der freien Friesen, welche damals noch am Upstalsbom zusammenkamen, würdig war.

Über die Art und Zeit der Entstehung dieser 20 Ordenshäuser giebt der Groninger Vergleich keine Auskunft. Zwei derselben, Semgum und Warfum, kommen bereits früher vor, in zwei Urkunden vom 29. Mai 1284 und 19. Mai 1285,<sup>1)</sup> betreffend einen Landverkauf, der zu ihrem Besten zwischen dem Bischof Eberhard von Münster und dem Comthur zu Steinfurt abgeschlossen war. Man hat daraus entnehmen wollen, daß der Orden von Westfalen aus seine Ansiedelungen in Friesland begonnen habe, daß die Güter, welche er im Süden von Friesland, im Reiderlande, besaß, die ältesten seien, und daß er erst in der Folge auch in anderen Teilen des Landes ansässig geworden sei.<sup>2)</sup> Dabei ist aber übersehen, daß zwar Semgum im Reiderland, Warfum aber 3 Meilen nördlich von Groningen liegt und daß die Berücksichtigung nur dieser Häuser im Vertrage und die Nichtberücksichtigung der übrigen hinlänglich dadurch erklärt wird, daß die darin vorkommenden Ländereien teils bei Semgum, teils bei Warfum lagen. Nichts spricht dafür, daß nicht auch die anderen 18 bereits damals existierten. Im Gegenteil weist ihre große Zahl und ausgedehnte

<sup>1)</sup> Ostfr. Urf.-B. I. S. 34 u. 35.

<sup>2)</sup> Suur, Klöster in Ostfriesl. S. 116. — Houtrow, Ostfriesl. I. S. 180.

Verbreitung über das ganze Land im Jahre 1319, die feste Organisation, welche sie damals besaßen, und die Entschlossenheit, Einmütigkeit und Hartnäckigkeit, welche sie in ihrem Auftreten gegen das ihnen vorge setzte Steinfurter Haus bewiesen, darauf hin, daß sie damals insgesamt bereits auf eine längere Vergangenheit zurücksehen konnten.

Erwägt man den aufopfernden Eifer, mit welchem gerade die Friesen sich in den ersten drei Vierteln des 13. Jahrhunderts an den Kreuzzügen beteiligten, wie sie sogar kleine Flotten zum Kampf gegen die Ungläubigen aussandten, 1217 sich bei der Belagerung von Damiette auszeichneten und noch 1270 fünfhundert Mann stark bei Tunis mitkämpften, so wird man kaum fehlgreifen, wenn man das Entstehen jener zahlreichen Johanniterhäuser auf die Initiative der einheimischen Bevölkerung und, was die Zeit betrifft, wenigstens auf die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückführt. Allerdings wird dann in der Folge ohne Zweifel das Steinfurter Hospital, das bereits 1222 urkundlich erwähnt wird, fördernd und organisierend eingetreten sein. Außerdem waren die Zustände im Innern des Landes zu jener Zeit der Gründung und dem Gedeihen klösterlicher Institute außerordentlich günstig. Zahlreiche Überschwemmungen und ungeordnete politische Verhältnisse<sup>1)</sup> setzten auf der einen Seite den Wert des Grundbesitzes und der selbständigen Existenz des Einzelnen herunter und hoben auf der anderen das Ansehen der Klosterorden, welche mit den Wiedereindeichungen vorangingen,<sup>2)</sup> Ordnung und Ruhe förderten und Ackerbau und Viehzucht zur neuen Blüte brachten.<sup>3)</sup> Zweierlei aber war es, was grade den Johanniterorden in einem Lande wie Friesland besonders beliebt machen mußte: seine Thätigkeit als Hospitalorden, daß er, das Vorbild zu Jerusalem im Auge, in erster Linie seinen Beruf darin suchte, Kranke zu pflegen, Verwundete zu heilen und dem schutzlosen Wanderer eine Zufluchtsstätte zu bieten; und das Überwiegen des Laienelements in seinem Personal. Kein Wunder, daß seine Niederlassungen hier an Zahl diejenigen aller anderen Orden übertrafen,

<sup>1)</sup> Blof, Friesland im Mittelalter S. 10, 11, 23, 36, 38, 39, 45.

<sup>2)</sup> Ebendas. S. 11.

<sup>3)</sup> Ebendas. S. 14, 16, 23, 44.

wenn sie auch (und zwar wesentlich aus denselben Gründen) weniger glänzend auftraten und geringere Spuren in der Geschichte ihrer Zeit zurückgelassen haben.

Bei Auswahl der Örtlichkeiten für diese Niederlassungen war man zunächst an die Belegenheit der geschenkten Grundstücke, also an Zufälligkeiten, gebunden. Finden wir trotzdem bei näherer Betrachtung, daß die im Groninger Vergleich genannten Ordenshäuser größtenteils in einer gewissen Gleichmäßigkeit, gleich den Verpflegungsstationen der Neuzeit, über einzelne Landschaften verteilt sind (nur im Norder- und Harlingerland fehlen sie), so zeigt sich einerseits die allgemeine Verbreitung der den Johannitern günstigen Volksstimmung, andererseits eine, wohl von Steinfurt ausgehende, das Ganze beherrschende Organisation.

### 3. Die einzelnen Commenden im Oldenburgischen.

Die Aufgabe, jene zwanzig, im Laufe der Zeit zum teil erheblich veränderten Namen, im Einzelnen näher zu bestimmen, wird wesentlich dadurch erleichtert, daß der Verfasser der Urkunde sie in einer bestimmten geographischen Ordnung auführt: zunächst im Westen beginnend und im großen ganzen nach Osten fortschreitend die in den Diözesen Münster und Bremen, und am Schluß die in der Diözese Osnabrück belegenen. In Übereinstimmung hiermit hat Friedländer (Ostfr. Urkundenbuch I Nr. 48, Anmerkung) fünfzehn derselben für das jetzt niederländische und preußische Gebiet nachgewiesen; für das Oldenburgische würden wir die fünf übrigen: Hove, Langewick, Wykleesen, Bredehorna und Bofeleste, beanspruchen können und zwar die vier erstgenannten, welche sich an die östlichst gelegenen Ordenshäuser Östringens anreihen, für das ehemalige Rüstingen, den fünften Namen, welcher zwischen denen des Ledingerlandes genannt wird, für unser Saterland.

#### H o v e.

Hove oder Have (d. i. Hof) findet sich häufiger in Zusammensetzungen friesischer Ortsnamen und bezeichnet hier ursprünglich in der Regel den Raum, welcher eine Kirche umgiebt, den Kirchhof (Bur-



have, Marienhofe, früher: Burhove, Marienhove.<sup>1)</sup> Gleich nahe lag die Anwendung des Worts auf den unfriedeten Raum eines Johanniterhauses.

Viele Spuren weisen darauf hin, daß ein Kloster dieses Namens in dem jetzt zum Amt Zeven gehörenden Teile von Rüstingen lag. Das Meßbuch der Kirche zu Bant nennt ein coenobium Hovense und ein aus dem Kloster Hoven selbst stammendes Meßbuch übersetzt dies mit „Hover Monniken“<sup>2)</sup>, gleichwie die benachbarten Ordenshäuser Bure und Thyuchen in Ostfriesland den Zusatz „mönken“ erhielten. Offenbar ist es das „Hovermönneken-Kloster“, welches im Jahre 1511 durch die Antoniflut verwüstet wurde und infolge dessen verlassen werden mußte; seine Stelle wird auf einer Karte von 1599 in der Tade östlich vom Banter Kirchhof angegeben, während westlich desselben sich die Bezeichnung „Klostergroden“ findet.<sup>3)</sup>

Das hier belegene Hover Kloster muß aber auch identisch gewesen sein mit der Johannitercommende „tom Hoven“, welche nach einer Urkunde vom 17. März 1443 Arngast besaß und mit der Johannitercommende „to Hovermonnik“, zu welchem im Jahre 1511 nach einer Zeverschen Chronik<sup>4)</sup> Dangast als Vorwerk gehörte. Beide Besitzungen liegen etwa eine Meile von der oben bezeichneten Stelle entfernt und waren in alter Zeit nicht durch das Wasser der Tade von ihr getrennt.<sup>5)</sup>

Alles, was wir sonst von dieser Commende aus der Zeit ihres Bestehens wissen, beschränkt sich auf den Inhalt jener Urkunde: Als die Sturmfluten den Zusammenhang zwischen dem westjadschen Rüstingen und der friesischen Wede zerrissen hatten, und der Anfall der letzteren an die oldenburgischen Grafen sich vorbereitete,

<sup>1)</sup> Houtrow, Ostfriesland II. S. 21 u. 373.

<sup>2)</sup> Ehrentraut, Fries. Archiv I. S. 119 u. 124; vgl. auch Sello, Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogtums Oldenb. II. S. 126.

<sup>3)</sup> Tenge, Zeverscher Deichband, S. 3. ff., Karte I Figur 1, Karte III.

<sup>4)</sup> Im oldenb. Haus- u. Central-Archiv.

<sup>5)</sup> Diese Entfernung des Vorwerkes vom Kloster hat nichts Auffallendes. Richthofen, Untersuchungen über fries. Rechts Geschichte, Band II, S. 1246 f. nimmt ohne weiteres an, daß Hove unmittelbar bei Dangast lag, anscheinend nur deshalb, weil Dangast zur Commende gehörte.

fanden die Johanniter in Hove es für ratsam, ihre daselbst belegenen Besitzungen unter gräflichen Schutz zu stellen, und verpflichteten sich, „Her Bolquard provest und ganse Convent thon Hoven“ mit Zustimmung aller ihrer Brüder und Schwestern, aus Arngast auf „Junte Bites<sup>1)</sup> dag eene halve tunne roder botteren“ nach Konneforde, der oldenburgischen Grenzfestung gegen die Bede, zu liefern. Das der Urkunde angehängte Siegel in grünem Wachs trägt die Umschrift: S. Domus Sancti Johannis de Hovon; in der Mitte steht der heilige Johannes auf einem Fußgestell, in der linken Hand eine Schüssel, worauf sich eine Schlange befindet, links zu seinen Füßen eine Lilie. Auch von Dangast aus war eine solche Butterlieferung zu leisten, für welche sich die Verpflichtungsurkunde indessen nicht erhalten hat.

### Bredehorna.

Auf dem öden Heide- und Moorstrich, welcher die Waldregion der friesischen Bede von derjenigen des Ammerlandes scheidet, liegen zerstreut vier große Bauernstellen, wie Däsen in der Wüste, mit altem Anbau, Acker, Wald und Wiesen, welche noch jetzt den Namen „Klosterhöfe“ führend, urkundlich bis in das 16. Jahrhundert hinein den Johannitern gehört haben: Bredehorn, Zühreden, Grabhorn und Lindern. Sie bildeten zusammen eine Commende, und Bredehorn oder Bredehorn,<sup>2)</sup> d. h. Winkel des Friedens oder des Schutzes, stand dem Ganzen als Ordenshaus vor. Hatte es im

<sup>1)</sup> Dem S. Vitus soll auch nach einem Zusatz zur Fund. monast. Rasted. (Ehrentraut, Fries. Arch. II, 253) die ecclesia Yadelo geweiht gewesen sein; vgl. darüber Sello a. a. D. 119 ff.; auf der hier S. 121 Note 2 erwähnten Karte des Laurentius Michaelis aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts findet sich ein Ort Jadelee auf einer Insel in der Jade, dicht neben Arngast und Dangast, und nach der zur Karte gehörenden Widmung sind durch das Wasser sieben Kirchspiele und zwei Klöster vom Lande losgerissen. Dies spricht gegen die Vermutung Nichthofens a. a. D., jene Angabe der Rasteder Chronik beruhe auf Verwechslung mit dem Kloster Hove. Eher könnte eine Verwechslung mit Dangast oder Arngast vorliegen, denn auch die Vorwerke der Commenden sind zuweilen als Klöster bezeichnet und hatten zum Gottesdienst bestimmte Räume. (Vgl. unten.)

<sup>2)</sup> Nichthofen a. a. D. S. 1251.

Groninger Vergleich an der Seite der übrigen friesischen Commenden seine Unabhängigkeit gegen Steinfurt verfochten, so lassen die spärlichen Nachrichten, welche aus dem späteren Mittelalter von diesen abgelegenen Höfen überliefert sind, den durch die unmittelbare Nähe der ammerländischen Grenze erklärlichen Einfluß der oldenburgischen Grafen erkennen. So hatten Bredehorn und Sührden jährlich nach dem oldenburgischen Lagerbuch von 1428 je eine fette Kuh und einen Molt Roggen nach Konnesforde zu liefern;<sup>1)</sup> außerdem hatte der Graf im Klosterhof Sührden nach derselben Quelle eine Falkenlegge und erhielt auch eine solche zu Grabhorn, als Sibet, Häuptling von Barel, ihm am 8. Sept. 1428 alle seine Güter im Kirchspiel Bockhorn abtrat.<sup>2)</sup>

Auch die beiden Comthure von Bredehorn, deren Namen uns erhalten sind, standen in Beziehungen zu dem Grafen. Der eine, Fliß (Agidius) Unverzagt, ein Kreuzritter, wurde 1450, nachdem er vorher bereits die Stelle eines Vogts in dem nicht weit von Bredehorn belegenen Konnesforde bekleidet hatte, zum gräflichen Drostern ernannt und legte als solcher durch Anfertigung eines Schatzungsregisters im Jahre 1466 den ersten Grund zum oldenburgischen Steuerwesen.<sup>3)</sup> Der andere, Johannes von Haren, übersetzte 1506, wahrscheinlich im Auftrage des Grafen Johann, die Schiphower'sche Chronik aus dem Lateinischen ins Deutsche.<sup>4)</sup>

Neben dem jetzigen Hause auf Bredehorn sah v. Halem noch im Jahre 1797 auf einer Anhöhe einige aus der Erde hervorragende Reste von Gemäuern, welche nach der Tradition die des Klosters gewesen sind. Auch giebt er an, daß die vorzüglich große und schöne Klosterglocke mit einer Inschrift, die ihren Bredehorner Ursprung verrate, zu Sande, im Seeverlande, hängen solle; sie sei nach Aufhebung des Klosters von den Sandern entwendet.<sup>5)</sup>

Auch eine Kirche nebst Kirchhof befand sich dort. In einem Zeugenprotokoll, welches Wilhelm Bixthumb von Eckstädt in

<sup>1)</sup> Ehrentraut, Fries. Arch. I S. 451 f.

<sup>2)</sup> D. H. = u. C.-Archiv.

<sup>3)</sup> v. Halem, Gesch. d. H. D. I. S. 323. 392.

<sup>4)</sup> Duden, Zur Kritik der Oldenburgischen Geschichtsquellen S. 118.

<sup>5)</sup> Blätter vermischten Inhalts VI S. 496 f. Die Anhöhe wird noch jetzt als die Stelle, auf der das Kloster gestanden, gezeigt.

der Mitte des 17. Jahrhunderts aufnahm,<sup>1)</sup> jagte ein 73 Jahre alter Mann u. a. aus: „Seine Mutter habe ihm vielfach erzählt, sie könne gedenken, daß die Klosterhöfe Zührden, Grabhorn und Lindern auch ihr Begräbniß zu Bredehorn gehabt; wer aber sonst dahin begraben sein wollen, der habe dem Kloster dafür geben müssen; gestalt denn Einer aus einem Hause zu Zetel dahin begraben sein wollen, den hätten sie dahin gebracht und eine Kuh, so sie dafür gaben, hinter dem Leichenwagen gebunden.“

### Langewick und Wykleesen.

Diese beiden Commenden sind nach dem Platze, welchen sie in der Urkunde von 1319 zwischen Hove und Bredehorn einnehmen, östlich oder südlich von Hove und östlich oder nördlich von Bredehorn zu suchen.<sup>2)</sup> Denn die Aufzählung daselbst geht von Westen nach Osten bis gegen die Weser hin und wendet sich dann südwärts. Dieser geographische Fingerzeig in Verbindung mit der Wortbildung beider Namen läßt darauf schließen, daß sie jener großen, ehemals von den Wesermündungen Heete und Ahne durchflossenen, sich von Atens-Abbehausen nach Eckwarden-Tossens erstreckenden Niederung angehört haben, welche noch jetzt den Namen die Wisch führt. Auch sind gleich oder ähnlich lautende Namen um dieselbe Zeit etwa für Rüstringen östlich der Tade nachgewiesen, so Langawick 1220,<sup>3)</sup> Wiske 1315,<sup>4)</sup> Witlece oder Withlife 1124, 1158, 1190,<sup>5)</sup> 1220,<sup>6)</sup> Wikale ca. 1375.<sup>7)</sup> Daß alle diese Ortsnamen später verschwunden sind, findet seine Erklärung teils in den Überschwemmungen, denen gerade diese Gegend besonders im 15. Jahrhundert ausgesetzt war, teils in der

<sup>1)</sup> Bericht desselben v. 26. Dez. 1666 i. D. H. u. G.-Archiv.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfr. Urk.-B., deutet Wykleesen auf Ter Wisch, östlich von Leer; jedoch stimmt dies nicht zu der in der Urkunde von 1319 deutlich beobachteten geographischen Ordnung; auch läßt sich nicht nachweisen, daß in Ter Wisch Johanniter gewesen sind (vgl. Houtrow, Ostfriesland I. S. 167.)

<sup>3)</sup> Bremer Urk.-B. I. S. 142.

<sup>4)</sup> Ebenda selbst II. S. 163.

<sup>5)</sup> Hamb. Urk.-B. S. 127.

<sup>6)</sup> Brem. Urk.-B. I. S. 207.

<sup>7)</sup> Meibom S.S. II. S. 108.

allmählichen Vermehrung der Ansiedelungen in der Wisch, welche die Entstehung neuer Namen auch für die alten Orte meistens dann begünstigte, wenn die alten Namen sich ganz allgemein ohne nähere Bezeichnung auf die Wisch bezogen. Wenn also bei der Säkularisation der Commenden im 16. Jahrhundert sich zwei derselben mit den noch jetzt vorhandenen Ortsnamen Zute oder Innede und Roddens gerade in dieser Gegend finden, so liegt nach allem diesem der Schluß nahe, daß es dieselben sind, welche 1319 die Namen Langewick und Wykleesen führten.

Die Bedeutung des Namens Zute oder Innede, abzuleiten von indiekt oder eingedeicht,<sup>1)</sup> in Verbindung mit dem Umstande, daß der jetzigen, südlich der alten Ahne belegenen Ortschaft Zute, nördlich davon eine andere Ortschaft namens Kloster unmittelbar gegenüberliegt, läßt weitere Schlüsse auf die Namensentwicklung zu. Hier in Kloster muß das Ordenshaus gestanden haben; nicht nur der Name sagt es, sondern wir wissen es auch aus einem Bericht des Pastors Christian Kloster von Abbehausen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dieser fand damals dort noch Überbleibsel desselben vor „als Mauern und viel liegende Steine, auch alte Mönchsbücher, in Schweinsleder eingebunden, aber zerrissen und mit eisernen Ketten an der Wandmauer festgemacht, welches an den Meistbietenden verkauft worden.“<sup>2)</sup> Von hier aus also betrieben die Johanniter die Eindeichung jenseits der Ahne, welche zum Namen Zute führte, und dieser neue Name verdrängte sodann denjenigen, welchen die Commende früher besessen hatte, dem Ordenshause selbst nur die allgemeine Bezeichnung Kloster lassend.

Hiermit bietet die Ortsnamen-Entwicklung in dem benachbarten Stollhamm gewisse Vergleichungspunkte.

Auch der Name Stollhamm ist kein alter, sondern kommt erst seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts<sup>3)</sup> vor und zwar zunächst nur für das ganze Kirchspiel, während das Kirchdorf bis in unser Jahrhundert hinein den Namen Kirchhöfing geführt hat,<sup>4)</sup> also

<sup>1)</sup> Tenge, Jevercher Deichband I. bei Neuende oder Neu-Innede S. 3 ff.

<sup>2)</sup> Collect. histor.-polit. VII, Abt. Abbehausen, Old. Landesbibliothek.

<sup>3)</sup> Vertrag vom 17. September 1501 i. D. H. u. G. Archiv.

<sup>4)</sup> Koch Kohli Handbuch II. S. 141 nennt 1825 „Stollhamm im engeren

ebenfalls einen Namen allgemeiner Art, welcher darauf hinweist, daß der alte Sondername verloren gegangen ist. Und wie für Inte die Urkunde von 1319 einen der alten Namen Langewick und Wykleesen zur Verfügung stellt, so bietet für Stollhamm die Rasteder Chronik den jetzt gänzlich verschollenen Namen Wizale<sup>1)</sup> aus der Zeit von 1375 als denjenigen eines Orts, der auch im östlichen Rüstingen zu suchen ist und in welchem auch eine Pfarrkirche gestanden haben soll. Der Umstand, daß der Chronist diese Kirche zugleich mit einem, anscheinend nicht weit davon gelegenen, Ordenshause der Johanniter erwähnt, und die Ähnlichkeit der Namen Wizale und Wykleesen legt die Vermutung nahe, daß beide eigentlich identisch waren und die Commende den Namen von dem in der Nähe liegenden Kirchdorf erhalten hatte. Als derselbe gemeinsame Name dann später, vielleicht nach Zerstörung der alten Kirche,<sup>2)</sup> außer Gebrauch kam, blieben die sachlichen Sonderbezeichnungen Kirchhöfing und Kloster übrig und nahmen mit der Zeit den Charakter von zwei verschiedenen Ortsbezeichnungen an.

Von Pfarrkirchen in Inte oder Roddens selbst findet sich keine andere Spur, als daß das offizielle Kirchenregister von 1420, das sog. Stader Copiar, einen Rektor in Intede und einen solchen in Rodenste aufführt. Allein das hier aufgeführte Intede ist offenbar das westlich der Tade belegene, später Neu-Intede oder Neu-

---

Sinne“ Kirchhöfing. Jetzt wird der Name Stollhamm für die Kirche, Pastorei und Schule und einige in den letzten Jahrzehnten dabei erbaute neue Häuser gebraucht.

<sup>1)</sup> Man hat Wizale auch nach Strüchhausen verlegen wollen, weil auch hier eine Johannitercommende bestand, und weil Golzwarden, welches vorher vom Chronisten erwähnt wird, in der Nähe liegt. (Kohli Handb. II. S. 106 und anscheinend auch Richthofen Unterf. II. S. 1255/56.) Dabei ist indessen übersehen, daß diese Commende erst nach 1385 errichtet ist (vgl. unten) und Wizale als in Rüstingen liegend bezeichnet wird, auch der Zug der Grafen gegen Rüstingen von Golzwarden aus doch wohl nach Norden gegangen ist.

<sup>2)</sup> Hamelmann (1595) prooem. E. S. 7: Vor ungefähr 1 $\frac{1}{2}$  hundert Jahren sei das ganze Kirchspiel Stollhamm und die Wörse durch den Mitteldeich vom Butenland abgeschieden und mehr nicht, denn ein offenes Watt gewesen. — Im Kirchenregister von 1420 ist eine Kirche für das jetzige Stollhamm nicht erwähnt, man müßte denn die daselbst für Intede aufgeführte dahin rechnen, wie Richthofen Unterf. II. S. 1249 es thut; vgl. dagegen das Folgende.



ende<sup>1)</sup> benannte, und Rodenste scheint mit dem nahe liegenden Eckwarden verwechselt zu sein. An beiden Orten bestanden wenigstens 1424 urkundlich Kirchen, welche andernfalls im Verzeichniß ganz fehlen würden, und dies wäre ebenso auffallend, als daß bei beiden Commenden Pfarrkirchen bestanden haben sollten, von denen sonst gar keine Kunde ist. Die Johanniterhäuser als solche aber gehörten, auch wenn sie, wie das wohl meistens der Fall war, Räume zum gottesdienstlichen Gebrauch enthielten, nicht in jenes Register, weil sie der Jurisdiktion ihres Ordens und nicht der bischöflichen unterstanden.<sup>2)</sup>

Außer Roddens und Inte wird in Butjadingen auch das Gut Sticke bei Tossens als ehemalige Johanniterbesitzung in einer Urkunde erwähnt, nach welcher Graf Anton I. am 12. Nov. 1534<sup>3)</sup> den Hof von Fikensolt belehnte „mit der Behausung und ganzem Gehofte tom Sticke sammt 84 $\frac{1}{2}$  Tück Land, wie die vormalß von den Johannitern und danach von des Grafen Meiern besessen und gebraucht sind.“ In einem um das Jahr 1568 aufgestellten Verzeichnisse der in Butjadingen eingezogenen geistlichen Güter<sup>4)</sup> wird „das Kloster Sticke“ mit zwei Glocken und einem Kelch aufgeführt. Auch befand sich daselbst, der Tradition zufolge,<sup>5)</sup> eine der heiligen Anna gewidmete Kapelle. Wahrscheinlich war es ein Vorwerk des eine Viertelstunde entfernten Ordenshauses zu Roddens, in welchem auch einige der Konventualen wohnten und Gottesdienst ausübten.

### Bokeleske.

Die einzige Commende im Oldenburgischen, welche unter dieser Bezeichnung noch jetzt besteht, ist Bokelesch im Saterlande. Schon die Namensübereinstimmung weist darauf hin, daß sie mit dem Bokeleske des Groninger Vergleichs identisch ist. Bestätigt wird

<sup>1)</sup> Daß Neuende ursprünglich Innede hieß, ist nachgewiesen von Tenge, Zeverscher Deichband S. 3 ff.

<sup>2)</sup> Riththosen a. a. O. S. 1249/50 und Meinardus Jahrb. f. d. Gesch. des Herzogtums O. I. S. 121 folgen ohne weiteres dem Stader Copiar.

<sup>3)</sup> D. H. u. G.-Archiv.

<sup>4)</sup> Ebendasselbst.

<sup>5)</sup> Siebr. Meyer, Rüsting. Merkwürdigkeiten, S. 35 Anmerk. g.

mark  
 4th  
 935  
 c. 2 H. dies dadurch, daß der auf geographische Ordnung haltende Abfasser dieser Urkunde Bofeleske zwischen den Ordenshäusern Buyrlage und Langholt aufzählt, welche beide in der Nachbarschaft von Bofelesch lagen.

Zugleich beweist der Umstand, daß der Groninger Vergleich ausdrücklich nur friesische Ordenshäuser befaßt („commendatores et conventus domorum Frisie“), daß Bofelesch damals zu Friesland gehörte, wie denn das ganze Saterland (Sageltera-land) dazu gehört hat.<sup>1)</sup>

Auch widerspricht dieselbe Urkunde durch ihr Datum in Verbindung mit ihrem Inhalte der ohnehin sehr schwach begründeten Behauptung, daß Bofelesch ursprünglich den Tempelherren zugehört habe und erst infolge der Ausrottung derselben in die Hände der Johanniter gelangt sei.<sup>2)</sup> Ihr Datum ist vom 8. September 1319, und, da die Aufhebung des Templer-Ordens zugleich mit der Überweisung seiner Güter an die Johanniter am 3. Mai 1312 vom Papst dekretiert war, so würde es allein den Daten nach nicht geradezu ausgeschlossen sein, daß Bofelesch in der Zwischenzeit von einem Orden zum anderen überging. Jedenfalls aber erforderte die Ausführung jenes päpstlichen Nachspruches einige Zeit, welche um so länger dauern mußte, als den Johannitern jede eigene Exekutive fehlte und sie zur Geltendmachung der erworbenen Rechte auf die keineswegs immer sichere Unterstützung der Fürsten oder jeweiligen Gewalthaber angewiesen waren. In Deutschland namentlich fand der Übergang soviel Schwierigkeiten, daß noch im Jahre 1317 hier eine Johanniter-Versammlung zur Betreibung der Angelegenheit zusammentrat und sich zunächst damit begnügen mußte, eine Untersuchung darüber anzustellen.<sup>3)</sup> In dem entlegenen Friesland mit

<sup>1)</sup> Fürbringer, Die Stadt Emden, S. 220.

<sup>2)</sup> Nieberding versucht in Strackerjans Beiträgen z. Oldb. Gesch. S. 463 den Beweis durch die Thatsache zu erbringen, daß eine Inschrift über der Kirchthüre zu Esterwege vom Jahre 1709 die nichtfriesische Commende Esterwege auf die Tempelherren zurückführt. — Niemann, Gesch. d. Grafschaft Cloppenburg S. 18 u. 44, Gesch. d. Oldenb. Münsterlandes Bd. I S. 107, und Mügenbecher, Zeitschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege Bd. XV S. 164 ff., nehmen die Behauptung ohne weitere Begründung auf.

<sup>3)</sup> Winterfeld, Orden St. Johannis S. 660.

seinen ungeordneten politischen Verhältnissen wird es mindestens nicht rascher gegangen sein als anderswo, so daß Bockelsh, wenn überhaupt, jedenfalls nur ganz kurze Zeit vor dem Groninger Vertrage dem Besitz der Templer entzogen gewesen sein konnte. Dem aber steht der Inhalt dieses Vertrages entgegen, nach welchem am 8. September 1319 schon lange zwischen den sämtlich als zum Johanniter-Orden gehörig dort aufgeführten Commenden und dem Johanniter-Meister in Steinfurt ein Streit über innere Ordensangelegenheiten geschwebt hatte (*materia dissensionis iam dudum ventilata*).

Anderer schriftliche Urkunden über ein selbständiges Ordensleben in Bockelsh sind nicht erhalten. Die außerdem zur Commende gehörenden Güter Ubbhausen, Osterhausen und Roggenberg, von denen die beiden letztgenannten nicht mehr im Saterlande nach seiner jetzigen Beschränkung auf das linke Ufer der Sater-Ems, sondern an deren rechten Seite in der Gemeinde Barßel liegen, werden ehemals Vorwerke des Ordenshauses gewesen sein. Vielleicht waren auch in Osterhausen einige der Brüder oder Schwestern stationiert oder es war dort eine besondere Kapelle, da noch jetzt im Volksmunde dieser Ort neben Bockelsh als „Kloster“ bezeichnet wird; in der Gemeinde Barßel nennt man Osterhausen „Kloster“ und Bockelsh „Deverkloster“. Eine zur Commende gehörige Wiese heißt noch jetzt „Klosterwiese“, eine andere „Mönkewische“ und eine dabei befindliche kleine Brücke die „Mönketille“. Von den Gebäuden ist nur die sog. Klosterkapelle erhalten, ein altherwürdiges Kirchlein, das bis vor kurzem mit dem achteckigen Johanniterkreuz gekrönt war. Große Schutthausen an ihrer Westseite beweisen, daß sich auch andere, nicht unbedeutende Baulichkeiten an sie angeschlossen, und das Auffinden menschlicher Gebeine in ihr und ihrer Umgebung läßt auf eine größere Bevölkerung als jetzt schließen.<sup>1)</sup> Da im Saterlande bis in das 14. Jahrhundert hinein keine Pfarrkirchen genannt werden, so ist es wohl möglich, daß die Bewohner wenigstens des nördlichen Teils desselben längere Zeit nach Bockelsh zum

<sup>1)</sup> Mügenbecher, Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege, Bd. XV. S. 165 f.

Gottesdienst gegangen sind<sup>1)</sup> und auch dort ihre Toten beerdigt haben.

Zu den vorgenannten fünf friesischen Commenden von 1319 gefellte sich etwa 100 Jahre später eine sechste:

### Strückhausen.

Die erste Kunde von diesem Orte bringt eine Urkunde vom 18. April 1396.<sup>2)</sup> Es bestand damals dort schon eine Kirche, welche dem heiligen Johannes geweiht war, aber nicht auf der Stelle, wo die jetzige steht, sondern in grader Linie etwa 1½ km südöstlich davon, auf dem Harlinghauser Lande, wo die Spuren des ehemaligen Kirchhofs noch heute zu erkennen sind.<sup>3)</sup> Sie befand sich im Besitz von drei angesehenen Grundbesitzern, sog. Häuptlingen, namens Boyke Illikes Sohn, Dnneke Hayekes Sohn und Harrecke Kuls Sohn, welche in vorgedachter Urkunde, wie es gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Stad- und Butjadingerlande vielfach geschah, dem Rat zu Bremen das Gelöbniß ablegen, ihm nicht feindlich entgegen zu treten, sondern die dorthin kommenden Bremer zu schützen; ihre Kirche solle des Rats offene Kirche sein und ohne dessen Erlaubniß keine Häuptlinge einlassen.

Die Namen und Bezeichnungen der drei Männer, welche diese Urkunde ausstellen, sowie der Inhalt der letzteren beweisen hinlänglich, daß jene Friesen waren und Strückhausen damals zu Friesland gehörte.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Nieberding und Niemann a. a. D. Wenn beide die Beendigung dieses Zustandes und die Erbauung der Pfarrkirchen in Scharrel, Ramsloh und Strücklingen mit dem Ende des Templerordens in Zusammenhang bringen, so kann ihnen aus den oben im Text angeführten Gründen nicht zugestimmt werden.

<sup>2)</sup> Bremer Urf.-B. Bd. 4 Nr. 187.

<sup>3)</sup> Eschen, Beiträge zur Geschichte von Strückhausen S. 74, Anmerkung.

<sup>4)</sup> Strackerjan, Beiträge S. 189, und Schumacher, Stedinger S. 31 u. 152, erklären die früheren Wasserläufe Lockfleth und Dornebbe für die Südgrenze Frieslands und stimmen darin hinsichtlich der alten Kirche mit obigem überein, insofern der westlichste Arm des Lockfleths südwestwärts derselben herfloß, um sich weiter westlich mit der Dornebbe zu verbinden (vgl. Eschen a. a. D. S. 3 f. und S. 11), nicht aber hinsichtlich der zur Kirche gehörigen Wohnungen,

Die zweite Urkunde über diesen Ort, datiert vom 4. Juli 1423<sup>1)</sup> und giebt, obgleich seit der ersten noch kein Menschenalter verstrichen, ein vollständig verändertes Bild: Die ganze Gegend ist inzwischen durch Wasserfluten verwüstet, die Kirche zerstört, keine Spur mehr von friesischen Häuptlingen. Statt ihrer hat ein geistlicher Johanniterbruder, Herr Hilderich, sich in den Besitz des verlassenem Landes gesetzt, zunächst in der Absicht, die alte Kirche und in ihr den lange gestörten und versäumten Gottesdienst wieder herzustellen, damit die frommen Leute, welche mit ihm sich dort angesiedelt hatten, der guten Werke teilhaftig würden, „die da geschehen in unserm ganzen Orden St. Johannes des Täufers.“ Indessen führte er diese Absicht nicht aus, sondern begnügte sich damit, in dem südwestlich der Kirche belegenen jetzigen Altendorf einen Hof mit Haus, Kapelle und Speicher zu erbauen, die dort bereits befindlichen<sup>2)</sup> sieben Bauernstellen wieder in Stand zu bringen und das noch unkultivierte Moor zum Anbau anzuweisen. Jetzt auf seinem Sterbebette läßt er die benachbarten Pastoren von Hammelwarden und Holzwarden nebst neun anderen Personen zu sich kommen und bezeugt vor ihnen auf sein Kreuz, mit zum Himmel gefalteten Händen, daß jene sieben Stellen und die alte Kirche mit dem Kirchspiel und allem Zubehör von ihm Gott und seiner lieben Mutter Maria sowie dem heiligen Johannes als eine Schenkung gegeben seien, zu ewigen Zeiten, beständig zu bleiben bei dem Kloster des St. Johannes-Ordens zu Strüchhausen, damit seine alten Kloster-Brüder und Schwestern, die das Kreuz des St. Johannisordens zu Strüchhausen tragen, alles gebrauchten zum Dienste Gottes und des heiligen Johannes und zu ihrer eigenen Nahrung und Kleidung, sowie zur Mitteilung an alle armen Leute, die ihre Almosen beehrten.

Das Johanniterkloster, welches diese Urkunde als vorhanden voraussetzt, wird man in dem von Hilderich mit Kapelle, Haus und

---

falls solche, wie zu vermuten ist, am Moore auf der Stelle der späteren Ortschaft Altendorf gelegen haben, da der gedachte Flußarm zwischen der Kirche und dem Moore nordöstlich von Altendorf hindurchfloß.

<sup>1)</sup> D. H. u. G.-Archiv.

<sup>2)</sup> Eschen a. a. D.



Speicher erbauten Hofe zu suchen haben; so allein erklärt es sich, daß er es für überflüssig hielt, diese seine eingangs der Urkunde in erster Linie aufgeführte Hauptgründung bei den als geschenkt bezugten Grundstücken zu erwähnen. Der ganze Vorgang ist danach so zu denken, daß er zunächst mit Zustimmung seines Ordens, insbesondere der Commende Steinfurt, zu deren Distrikt Strüchhausen gehörte, den Hof zum Ordenshaus und Sitz eines Convents, welchem er als Comthur vorstand, machte und später, kurz vor seinem Tode, die übrigen Güter diesem Ordenshause übertrug.

Noch einmal wird später das „Kloster St. Johann zu Struchhausen“ in einer Urkunde vom 5. Juni 1521 erwähnt, nach welcher der Comthur Hinrich Marßmann unter Zustimmung seines Obersten, des Baliers zu Steinfurt, mit dem Grafen Johann von Oldenburg einen Vertrag über den Tausch gewisser Ländereien abschloß.<sup>1)</sup> Es stand auf dem jetzigen Gute Harlinghausen, wo man noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei einem Hausbau Gräber und Totengebeine gefunden hat, welche beweisen, daß ein Kirchhof bei der Kapelle vorhanden war.<sup>2)</sup>

Die alte Grafschaft Oldenburg weist nur zwei Johanniter-Gründungen auf, in welchen zudem das eigentliche Wesen des Ordens sich nur kümmerlich entfaltete: die St. Johanniskapelle vor Oldenburg und den Hof zu Hane.

Die St. Johanniskapelle vor Oldenburg, deren Schicksale bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts von Heinrich Wolters in seinen Chroniken genauer berichtet werden,<sup>3)</sup> führte ihren Ursprung auf jenen ca. 1375 unternommenen Kriegszug der Grafen Konrad und Christian durch Stadland und Butjadingen zurück, in welchem diese die ca. sieben Jahre vorher erlittene Niederlage bei

<sup>1)</sup> D. H. u. E.-Archiv. Danach ist die Meinung, dieses Ordenshaus habe unter der Aufsicht der Comthurei in Bremen gestanden (vgl. Probst bei Eschen a. a. D. S. 13), irrig.

<sup>2)</sup> Probst bei Eschen a. a. D. S. 10.

<sup>3)</sup> Chron. Rast. Weib. SS. II. S. 108 ff. — Chron. Brem. Weib. ib. S. 68.

Goldewarf zu rächen suchten. Nachdem sie gemeinsam Golzwarden mit Raub, Mord und Brand überzogen hatten, verwüstete Christian auf seinem weiteren Zuge durch Rüstingen die Kirche zu Wikale<sup>1)</sup> mit den dortigen Johanniterbesitzungen und brannte eins der Ordenshäuser nieder. Das war selbst nach den rauheren Kriegsbegriffen damaliger Zeit ein Unrecht; denn, wie ein Chronist treffend bemerkt, „hadde he vienschupp myt den luden, he ne hadde se nicht myt sunte Johanse.“ Auch bereute der Graf, der ein guter Christ und ehemaliger Kanoniker der Kirche zu Köln war, nachträglich seine Frevelthat, als er bald darauf in einer Rüstinger Kirche vom Feinde umzingelt und hart bedrängt wurde. Er gelobte für den Fall seiner Befreiung, dem h. Johannes eine Kirche zu erbauen und mit allem Nötigen zu versehen. Der Heilige ließ sich erbitten; Christian kam wieder los und baute ca. 1378 zu dessen Ehre bei Oldenburg vor der Burg zwischen Hunte und Haren im Gebiete der Osnabrücker Diözese<sup>2)</sup> eine Kapelle, mit welcher ein Haus für die Geistlichen (und wohl auch für die Aufnahme von Kranken) verbunden war. Auch forschte er nach Brüdern des h. Johannes und ließ drei Geistliche aus dem Oldenburger Lande für die Kapelle einkleiden und ordinieren, indem er sie der nächsten Comthurei des Osnabrücker Kirchengebiets zu Lage bei Wörden unterstellte, unter der Oberaufsicht des Valinus zu Steinfurt. Die Kapelle hatte drei Altäre, den dem h. Johannes geweihten Hauptaltar und zwei Nebenaltäre, St. Bartholomäi und St. Nicolai, und war lange Zeit hindurch zugleich Burgkapelle, so daß die, daran angestellten Geistlichen den Tisch des Grafen teilten.

Erster Vorsteher derselben und Inhaber des Hauptaltars war ein außerehelicher Sohn des Grafen Konrad, Johannes, genannt „mines Heren Sone“. Ihm folgte Friedrich Havemann, der das Vermögen der Kapelle vermehrte und sich durch freimütige Rede gegen den Grafen Diedrich hervorthat. Beide waren Johanniter.

<sup>1)</sup> Über den Namen vgl. oben S. 12.

<sup>2)</sup> Aus der Bezeichnung „vor der Burg“ geht hervor, daß sie nicht weit außerhalb der Stadt gestanden haben kann, etwa auf dem jetzigen inneren Damm oder in dem heutigen Schloßgarten.



Nachdem aber der Stifter, Graf Christian, gestorben, geriet das von ihm gegebene Gelübde insofern in Vergessenheit, als Graf Diedrich Geistliche anstellte, welche dem Orden nicht angehörten. So erhielt in der Folge auch Heinrich Wolters, ebenfalls ohne Kreuz, den Hauptaltar im Jahre 1432. Da diesen indes sein Gewissen trieb, knüpfte er, 1437 zum Priester und bald darauf zum Kaplan des Erzbischofs Balduin II. von Bremen vorgerückt, durch dessen und des Bischofs Heinrich von Münster als Administrators des Bistums Osnabrück Vermittelung Verhandlungen an mit dem Johanniter-Comthur zu Lage, Hermann von Brockhusen, welche schließlich mit Zustimmung des Lager Convents und des Balinus zu Steinfurt dazu führten, daß er von Ordenswegen die Leitung der Kapelle übertragen erhielt, wobei er selbst schriftlich zum Ordensbruder erwählt ward, mit der Befugnis, andere zum Dienst in der Kapelle einzusetzen und ihnen die Brüderschaft an Haus und Kapelle zu verleihen. Er seinerseits mußte sich verpflichten, weder Bücher noch Kleinodien noch Einkünfte der Kapelle zu veräußern, sondern alles, der Stiftung gemäß, nur im Namen und nach dem Recht des St. Johannes-Ordens zu besitzen.<sup>1)</sup>

Als jährliche Einkünfte der Kapelle führt Wolters an: eine Rente von jährlich 13 schweren Schillingen, eine desgleichen von 6 Gulden und den Vierteln von einem Landgut in Linteln; außerdem hatten die in der Nähe der Kapelle wohnenden Junker von Fiefensholt jährlich einen halben rheinischen Gulden für Wein und Oblaten zu geben.

Ein erhebliches Vermögen war dies nicht; es mochte früher größer gewesen und während der Loslösung vom Orden manches verloren gegangen sein; jedenfalls reichte es nicht aus, um die Stiftung zu erhalten, und deshalb stellte unterm 30. Mai 1461 Graf Gerd auf Bitten des Vorstehers der Kapelle, dessen Name nicht genannt wird, einem gewissen Johann tom Brock einen Empfehlungsbrief<sup>2)</sup> aus, um zum besten von Haus und Kapelle, welche

<sup>1)</sup> Über die sonstigen Lebensschicksale des Heinrich Wolters vgl. Duden, Kritik der Oldenb. Geschichtsquellen S. 60 ff. Nachträge in diesem Bande.

<sup>2)</sup> Die Urkunde ist in der Handschrift des Gottschalk Holle (in der Großh. Landesbibliothek) eingeklebt. vfr. Merzdorf, Bibl. Unterh. S. XII.

in ihrem „Bau und Kleinodien nicht bestens erhalten werden können ohne Hülfe, Zuthat und Almosen frommer guter Leute,“ innerhalb und außerhalb Landes zu bitten und einzusammeln. Dabei ward besonders auf den großen römischen Ablass hingewiesen, mit welchem der Johanniterorden von Papst zu Papst durch Bullen und Briefe begabt und begnadigt sei, und jedem frommen Christenmenschen, der von seinen zeitlichen Gütern, die Gott der Herr ihm verliehen, dazu beitrage, sothane große Gnade und Ablass und ewiger Lohn verheißen.

Wie reichlich die Almosen flossen, ist nicht bekannt. Wir begegnen der Kapelle des h. Johannes vor ihrem Ende nur noch einmal wieder im Jahre 1513, wo sie ein Haus an der Baumgartenstraße in Oldenburg besaß.<sup>1)</sup>

#### Der Hof zu Hane.

Eine Ortschaft Hana bestand in der Gemeinde Rastede schon zur Zeit der Gründung der dortigen Kirche im Jahre 1059. Die daselbst befindliche Commende scheint von den oldenburgischen Grafen gestiftet zu sein und, vorwiegend unter deren Einfluß stehend, für den Orden nur geringe Bedeutung gehabt zu haben.

Am 14. November 1487 belehnte Graf Gerd ohne Erwähnung der Zustimmung eines Convents oder des Balinus den Johanniter Sievert Schmedes, welchen wir um 1511 als Comthur von Havermönnicken wieder treffen, mit dem „Hause zu Hane um des Gottesdienstes willen und um den Orden zu vermehren.“<sup>2)</sup> Der Gottesdienst wird hier vorangestellt, des Ordens nur nebenbei Erwähnung gethan, der Armen und Kranken gar nicht. Man kann danach kaum annehmen, daß das „Haus“ viel mehr enthalten habe, als eine Kapelle und Wohnraum für einen geistlichen Ordensherrn.

Allerdings zeigte sich bald darauf, daß man in Steinfurt mit den Hahner Zuständen nicht einverstanden war. Ein Vergleich vom 16. August 1503<sup>3)</sup>, welchen der Balier von Westfalen Herbord von Snetlage unter Zustimmung seines Convents mit dem Grafen

<sup>1)</sup> Jahrbuch f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenburg III S. 137.

<sup>2)</sup> D. H. u. G.-Archiv.

<sup>3)</sup> D. H. u. G.-Archiv.

Johann abschloß, berichtet zunächst von Zwistigkeiten, die in betreff des „Hofes zu Hane“ und auch des „Haufes und Klosters“ zu Bredehorn ausgebrochen waren. Wenn auch die Gründe des Streites nicht näher angegeben sind, so läßt doch der Inhalt des Vergleichs auf dieselben schließen: der Graf verzichtete in betreff Bredehorn's auf alle Dienste und Abgaben und erhielt dafür freie Verfügung über Hahn „mit Tobehöringen grot und kleen, damit er dort sine lust unde vorraed restliken unde fredeliken hebben moge.“ Nur soviel blieb hier von dem alten Verhältnis noch übrig, daß, damit der Gottesdienst nicht vermindert werde, der Graf verpflichtet sein sollte, einen Priester daselbst zu halten, womöglich einen Johanniter, oder, wenn der nicht zu haben sei, einen anderen. Auch versprach er für sich und seine Erben, damit die Ordensleitung ihm „die Kapelle“ nicht wieder nehmen könne, jährlich einen Gulden an den Comthur in Bredehorn zu entrichten, welchen dieser „gleich dem Andern, was nach Rhodus gehöre“ zu besorgen habe.

#### 4. Untergang der Commenden.

Die letztgedachten Verpflichtungen der Grafen, welche auch nach dem Vertrage von 1503 die frühere Verbindung des Hofes zu Hane mit dem Johanniterorden noch festhielten, mußten ihrer Natur nach schon bald darauf im großen Strom der Reformation spurlos verschwinden.

Auch die übrigen Commenden endeten, bis auf eine, ihr Dasein um die Wende der neuen Zeit, im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts.

Zunächst Havermonnicken. Nachdem die Antoniflut von 1511 den ganzen Küstenbezirk der westlichen Jade verwüstet hatte, mußten die dortigen Johanniter, ebenso wie die Bewohner der übrigen beschädigten Orte, bald einsehen, daß daselbst ihres Bleibens nicht mehr sei. So verzog denn im folgenden Jahre, während die Brüder und Schwestern sich zerstreuten, der letzte „Commeldure tho Havermonnicken“, Herr Syvert Schmedes, über die Jade nach dem Nebengut Dangast, das nun schon seit geraumer Zeit in der Grafschaft Oldenburg lag. Er nahm großes Kirchengeschmeide mit

sich, daß die Jeveraner gern samt den Schätzen der anderen infolge der Flut aufgegebenen Kirchen zur Wiedereindeichung der verloren gegangenen Ländereien verwendet hätten.<sup>1)</sup> Im Grunde hatte auch Herr Syvert für seine Person nicht mehr Recht daran als jene. Er behielt aber außerdem auch das Gut Dangast, welches dem Ordenshause gehört hatte, bis an sein Lebensende für sich in Besitz mit Zustimmung des Grafen, dem er dafür außer der alten Abgabe von  $\frac{1}{2}$  Tonne Butter jedes zweite Jahr eine fette Kuh und ein Lamm, sowie für den Hofdienst einen geldrischen Gulden zu liefern hatte. Auch sorgte er dafür, daß das Gut in seiner Familie blieb, indem er mit dem Grafen Georg, welcher bis zu seinem Tode im Jahre 1551 das Kirchspiel Barel, wozu Dangast gehörte, als Abfindung besaß, einen Vertrag abschloß, infolge dessen derselbe Syverts Ohm, Johann Almedes, am 11. September 1550 gegen dieselben Verpflichtungen zum erblichen Meier annahm.<sup>2)</sup> Noch bis auf den heutigen Tag führt die Familie eines größeren Grundbesitzers in Dangast den Namen „Klostermann“, als die letzte Erinnerung an das ehemalige Johanniter-Ordenshaus Hove.

Vom Ende der St. Johanniskapelle vor Oldenburg berichtet die in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts niedergeschriebene Grafenchronik<sup>3)</sup> im Anschluß an den 1531 erfolgten Tod der Gräfin Anna, sie sei in demselben Jahr „enthilliget und in den gemeenen bruk gewent worden.“

Mehr Staub wirbelte die landesherrliche Einziehung der Commenden Inte, Roddens, Strückhausen und Bredhorn auf, deren Zeit sich nur annäherungsweise ermitteln läßt. Das Roddenser Borwerk Stiek hatten im Jahre 1534 die Meier des Grafen „einige Zeit besessen;<sup>4)</sup> über Roddens selbst stellte am 12. Januar 1538 Moriz Oldenburg dem Grafen einen Lehnsrevers aus;<sup>5)</sup> und den „Klosterhof“ Strückhausen sehen wir 1542 schon

<sup>1)</sup> *Chronica Jeverensis* B. i. D. H. u. G.-Archiv. Die Stelle beweist, daß Havermönnicken im Jeverlande lag.

<sup>2)</sup> Urk. i. D. H. u. G.-Archiv.

<sup>3)</sup> Abschrift im D. H. u. G.-Archiv, Chronikensammlung II. S. 171 ff.

<sup>4)</sup> Urk. v. 12. Nov. 1534 i. D. H. u. G.-Archiv.

<sup>5)</sup> Urk. i. D. H. u. G. Archiv.

längere Zeit im Besitz des Grafen Georg;<sup>1)</sup> wahrscheinlich hatte er ihn bei den 1531, 1533 und 1539 zwischen den gräflichen Brüdern abgeschlossenen Erbvergleichen erhalten, so daß die Mitteilung Hamelmanns, den Grafen Johann und Georg sei 1531 diese Besitzung als Apanage zugeteilt,<sup>2)</sup> durchaus glaubwürdig ist. Weniger bestimmt lautet die Behauptung in der Klageschrift des Johanniter-Ordensmeisters Georg Schilling vom Jahre 1549: jene vier Commenden seien nach dem Verlust der Insel Rhodus (also nach 1522) vom Grafen Anton occupiert,<sup>3)</sup> während im Jahre 1572 der Ordensmeister Adam von Schwalbach an den Großmeister in Malta schreibt: in Ostfriesland habe 1528, „als die lutherische Sekte dort zu grassieren begann“, Graf Enno gewisse Ordensgüter an sich genommen, und ähnlich habe „fast um dieselbe Zeit“ Graf Anton von Oldenburg „Sueren, Brethoorn, Rodesen, Inede und Strugkhosen“ dem Orden entrißen. Alles dies zusammen führt zu dem Schluß, daß die Einziehung der vier Commenden eine gleichzeitige gewesen und mit der „Entheiligung“ der St. Johanniskapelle vor Oldenburg oder dem Siege der Reformation in der Grafschaft in das Jahr 1531 zu versetzen ist.

Zunächst scheint von keiner Seite sich Widerspruch dagegen erhoben zu haben. Die auf den Commenden selbst ansässigen Ordens-Brüder und -Schwestern verschwinden ebenso spurlos, wie bald darauf die Insassen der übrigen Klöster und die an den einzelnen Kirchen angestellten katholischen Geistlichen, und der Johanniterorden, welcher noch immer das Obereigentum verbunden mit dem Recht auf die Responsionen besaß, begann damals erst sich von der Krisis einigermaßen zu erholen, in welche ihn der Verlust von Rhodus versetzt hatte.<sup>4)</sup> Für die deutsche Ordensprovinz kam die Bedrängnis hinzu, welche ihm hier die Reformation naturgemäß bereitete und in welcher er keine Hülfe beim Kaiser

<sup>1)</sup> Urk. vom 8. Juni 1542 i. D. H. u. G.-Archiv.

<sup>2)</sup> Hamelmann, Chronik S. 325.

<sup>3)</sup> Akten Johannitermeister contra Oldenburg i. D. H. u. G.-Archiv.

— Dieselben liegen auch im wesentlichen der ganzen jetzt folgenden Darstellung zu Grunde.

<sup>4)</sup> Am 26. Oktober 1530 zog der Orden in Malta ein.

finden konnte, so lange dieser des Beistandes auch der protestantisch gewordenen Stände gegen Türken und Franzosen bedurfte. Es wird kein Zufall sein, daß der erste Schritt zur Wiedererlangung des Verlorenen mit derjenigen Zeit zusammentrifft, in welcher Karl V. den schmalkaldischen Bund mit Krieg überzog.

Am 20. März 1547 schrieb der deutsche Ordensmeister Georg Schilling von Kaufstatt dem Grafen Anton: „Sie wollen die eingezogenen meines Ordens Güter länger nicht occupiren, sondern dem Baley von Westfalen von Ordens wegen einräumen,“ widrigenfalls er beim Kaiser klagen werde, „damit einmal der Orden wieder zu dem Seinen kommen und restauriret werden möge.“

Da dies, wie vorauszu sehen, keinen Erfolg hatte, erwirkte er am 8. November desselben Jahres ein kaiserliches Mandat (*restitutio cum clausula*), infolge dessen die Sache beim Reichskammergericht zu Speier auf dem Wege des ordentlichen Civilprozesses anhängig wurde. Am 25. September 1549 ward die Klage eingereicht und der Graf, welcher den beim Kaiser in hoher Gunst stehenden Kläger<sup>1)</sup> nicht lange warten lassen durfte, beantwortete sie bereits am 8. November desselben Jahres. Er berief sich zur Rechtfertigung seines Vorgehens besonders auf das sog. Spadenrecht, nach welchem er, weil der Orden „die schuldigen Dämme und Deiche“ nicht habe machen lassen, als Landesherr berechtigt gewesen sei, diese „am Meer und Strom belegenen Viehhäuser und Meyerhöfe“ einzuziehen; die ganze Landschaft und die Priester selber hätten ihn der Dämme und Deiche wegen bittlich ersucht, sich der armen verderbten und verfallenen Häuser und dazu gehörigen Weiden anzunehmen. Auch hätten die Geistlichen, als die Häuser in Abgang gekommen, ihm theils dieselben frei eigen übergeben, theils seien sie aus eigenem Antriebe, soweit sie nicht verstorben, heimlich davon gelaufen, „Alles in höchsten Sorgen ganz öde verlassend und entlassend“, worauf er die Häuser mit großen Kosten wieder aufgebaut habe.

Die am 27. Mai 1550 erfolgende Replik legte Verwahrung

<sup>1)</sup> 1548 hatte der Kaiser ihm wegen der 1541 bei der Belagerung von Tunis bewiesenen Bravour die deutsche Reichsfürstenwürde verliehen. Winterfeld, Gesch. d. Ordens St. Johannis, S. 349.

dagegen ein, daß „Commenthureien, welche dem ritterlichen St. Johannesorden zugehörig, Viehhäuser und Meyerhöfe genannt werden möchten“, wies darauf hin, daß das Ordenshaus Bredehorn überhaupt keine Dämme und Deiche zu machen habe, leugnete das Spadenrecht und gestand höchstens ein Pfandrecht für gemachte Auslagen zu; keinenfalls, auch wenn die Ordenspersonen, welche auf den Häusern geseßen, im Deichen säumig gewesen seien, hätten sie dem Orden, der darum nicht ersucht gewesen, noch des Wissens gehegt, das Seine verwirken können. Übrigens seien die Ordensleute dadurch am Deichen gehindert, daß der Graf sie außer Besitz gesetzt habe; seine Pflicht sei es daher gewesen, die Deiche zu machen.

Damit war der erste Teil des Verfahrens beendet und es kam jetzt, da das Eigentumsrecht des Klägers vor der Einziehung unbestritten feststand, auf die Beweise an, welcher Beklagter für seine Behauptungen hatte, sowie darauf, wie weit diese Behauptungen den Eigentumsübergang auf ihn zu begründen vermochten. Und damit sah es, bei Lichte betrachtet, nur mißlich aus.

Besonders gilt dies von dem behaupteten Spadenrecht. Seine Nichtamwendbarkeit auf Bredehorn war von vornherein fraglos, weil diese Commende auf hoher Geest lag, und für Versäumnisse in der Deichpflicht allgemein nur diejenigen Güter des betreffenden Grundbesitzers haften, welche „unter dem Strom liegen.“<sup>1)</sup> Die andern drei Commenden freilich unterlagen offenbar der Deichpflicht und mochten auch säumig darin gewesen sein. Aber „als Landesherr“ konnte der Graf sie deshalb doch schwerlich einziehen, da die Zeit, während welcher in Stad- und Butjadingerland eine Landesherrschaft vor der Einziehung der Commenden bestand, also 1514 bis 1531, zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes — und ein solches war hier behauptet worden — nicht genügt. Und im übrigen wird die Verwirkung des Eigentumsrechtes an deichpflichtigen Grundstücken kraft Spadenrechts, d. h. aus dem Grunde, weil der Eigentümer seine Deichpfänder nicht machte, dort ebensowohl wie überall anderswo, an gewisse Förmlichkeiten gebunden gewesen sein. Wir

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Statuten des Stedinger Landes von 1525. Corp. Const. Old. III pag. 116.

besitzen Aufzeichnungen des Spadenrechts aus damaliger Zeit, welche sich auf die benachbarten Landschaften Stedingen und Landwüörden<sup>1)</sup> beziehen, und finden dort, abgesehen von anderen Voraussetzungen, wie vorhergehender Verdingung der notwendigen Arbeiten und Inpfandnahme des pflichtigen Landes für die Verdingungssumme oder gerichtlichem Zuspruch u. s. w., als unbedingtes Erfordernis die Mahnung des Eigentümers. Die sehr ausführlichen Vorschriften, welche das Stedinger Deichrecht grade über dies Erfordernis enthält, lassen darauf schließen, welches Gewicht darauf gelegt wurde. Die Ansage soll zunächst bei dem Meier gemacht werden, damit dieser sofort seinem „Landherren“ Mitteilung davon mache; wenn aber das Grundstück wüste liege und der Landherr nicht im Lande weile, so war dem weltlichen oder geistlichen Herrn desselben die Ansage zu thun. Da derartige oder ähnliche Vorschriften ohne Zweifel auch für das Spadenrecht in Stad- und Butjadingerland gegolten haben werden, so mußte die ganze Berufung auf das Spadenrecht schon deshalb mißlingen, weil dem notorisch in Steinfurt unter der Herrschaft des Bischofs von Münster domizilierten Ordensmeister, unter welchem diese Commenden standen, offenbar keine Ansage gemacht war.

Noch weniger konnte das Eigentumsrecht des Ordens dadurch verloren gehen, daß die zeitigen Inhaber der Commenden ohne dessen Wissen die Häuser dem Grafen übergaben oder (was wahrscheinlicher sein möchte) im Stich ließen, ganz abgesehen von der klägerischen Behauptung, daß der Beklagte sie herausgetrieben habe.

Es war deshalb wohl die Erkenntnis der Schwäche seiner Sache, welche den Grafen veranlaßte, während das Beweisverfahren vor Kommissaren des Reichskammergerichts seinen Anfang nahm und am 26. September 1551 eine Zeugenvernehmung in Cloppenburg stattfand, auf einen Vergleich hinzuarbeiten, jedoch so, daß der definitive Abschluß möglichst weit hinausgeschoben wurde. Die zu diesem Zweck geführten Verhandlungen stellen sein diplomatisches Geschick in das hellste Licht.

<sup>1)</sup> Vergl. vorige Note und Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Wüörden S. 56.



Am 19. November 1551 instruierte er seinen Anwalt, die gütlichen Verhandlungen anzubahnen, „jedoch nicht ohne vorhergehende Besichtigung“. Darüber vergingen zunächst drei bis vier Jahre, bis man endlich am 1. April 1555 zu der Übereinkunft gekommen war, „daß dem Beklagten die eingezogenen Häuser und Güter um eine jährliche Pension, wie die von den vorigen Inhabern dem Orden ehemals verrichtet, und darauf noch weiter möcht gehandelt werden, etliche Jahre lang ferner mögen gelassen und eingethan werden.“ Für Anton war das Wichtigste, daß der Kläger gleichzeitig in die Sistierung des Prozesses willigte. Um weitere Vergleichsverhandlungen, namentlich um Feststellung der von ihm zu zahlenden Jahresvergütung, kümmerte er sich dann wenig, bis endlich dem Gegner die Geduld riß und er am 23. Mai 1558 beim Reichskammergericht um Fortsetzung des Prozesses nachsuchte mit bitterer Klage darüber, „daß der Graf auf ausgeschriebenem Tag allemal verhindert gewesen und dadurch die Verhandlung aufgehalten habe.“

Inzwischen aber hatte sich mancherlei geändert. Die alten Kommissare waren mit Tode abgegangen und mußten durch neue ersetzt werden. Besonders aber bot die neue Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens, wonach alle vor Abschluß des Passauer Vertrages (1552) eingezogenen geistlichen Güter nicht sollten zurückgefordert werden können, eine günstige Gelegenheit, den Prozeß wieder in das Anfangsstadium zurückzuwerfen. So ließ denn am 15. April 1562 Graf Anton Additionalartikel zu seiner Klagebeantwortung von 1549 einreichen, in denen neben der Wiederholung alles Früheren die Eigenschaft der eingezogenen Commenden als geistlicher Güter, welche zur Zeit, „da sich die Änderung in Glaubenssachen mit dem Lutheranismus, wie man ihn pflegt zu nennen, in Deutschland erhoben,“ von ihm in Besitz genommen seien, betont und das Recht, sie demzufolge nach Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens zu behalten, in Anspruch genommen wurde.

Hiergegen konnte nun zwar der Gegner darauf hinweisen, daß der Prozeß lange vor dem Erlaß dieser Bestimmung begonnen sei; auch ließ sich das Eigentum des Johanniterordens, wenn auch

seine geistliche Eigenschaft eingeräumt wurde, schwerlich so ohne weiteres unter Bestimmungen bringen, welche die öffentlichen kirchlichen Verhältnisse Deutschlands ordnen sollten, da die Johanniter nur dem Papst unterworfen waren, im übrigen aber außerhalb der kirchlichen Verhältnisse aller christlichen Länder standen. Juristisch genommen mochte darum die Sache des Grafen durch die neue Wendung der Dinge nicht wesentlich gebessert sein. Allein die große kirchliche und politische Bedeutung jener im Religionsfrieden sich darstellenden Wiedererstarkung des Protestantismus verfehlte ihren Eindruck auf beide Teile auch in betreff des Prozesses nicht. Wie einerseits der vorsichtige Anton hier, wohl zum ersten Male, gewagt hatte, sich, wenn auch nur indirekt und in sehr gewundener Weise, einer kaiserlichen Behörde gegenüber als protestantischen Fürsten zu bekennen und die Reformation als Ursache der Einziehung der Ordensgüter vorzuschützen, so sah sich der jetzige Deutschordensmeister, Georg von Hohenheim genannt Bombast, in Anerkennung der befestigten Stellung des Protestantismus veranlaßt, nun klägerischerseits die gütlichen Verhandlungen wieder anzuregen und noch vor Einreichung seiner Replik beim Reichskammergericht, am 15. Mai 1563, dem Baley in Westfalen, Heinrich von Hove, und dem Komthur zu Lage, Heinrich von Ledebur, zum Vergleich mit dem Grafen von Oldenburg (wie gleichzeitig mit der Gräfin Anna von Ostfriesland wegen der dortigen Johannitergüter) Vollmacht zu erteilen.

Der Beklagte kümmerte sich anfangs wenig um diese Bemühungen, bis es dem Kläger gelang, den Kaiser Maximilian für dieselben zu gewinnen. Dieser war, wie alle anderen katholischen Mächte, vom Ordensgroßmeister La Valette nach der heldenmütigen Verteidigung Malta's während des Sommers 1565 um Beihülfe zur Wiederbefestigung der Insel angegangen,<sup>1)</sup> und mochte im Eintreten für den Orden in diesem Prozeß ein Mittel erblicken, auch ohne Beisteuer von Geld, an dem es ihm in der Regel fehlte, seinen guten Willen zu zeigen, indem er am 12. Mai 1567 zwei nordwestdeutsche Reichsfürsten, den Bischof Johann von Münster

<sup>1)</sup> Winterfeld a. a. D. S. 398.

und den Herzog von Jülich=Cleve=Berg „ersuchte und bevollmächtigte“, zwischen dem Johanniterorden deutscher Nation einer- und dem Grafen von Oldenburg (wie auch dem Grafen von Ostfriesland<sup>1)</sup>) andererseits „die Güte zu versuchen“. Der Kaiser beklagt in seinem Schreiben, daß der Prozeß sich zur Beschwerde des Ordens in die Länge ziehe, und hält es für seine und der Bevollmächtigten Pflicht, diesem so schnell als möglich zu helfen, da er nicht nur als deutscher Reichsstand alle Reichs- und Kreislasten zu tragen, sondern auch die ganze Christenheit gegen die Türken zu schützen habe („zur Beschirmung gemeiner Christenheit affectionirt“). Dabei stellt er sich auch in der hier vorliegenden Rechtsfrage ganz unzweideutig auf die Seite des Klägers und nennt die Grafen Detentoren, welche fremdes Gut nützen und genießen „dergestalt, daß auch der fundirt Gottesdienst abgeschafft“; es sei dahin zu bringen, daß „der Orden gebührende Restitution solcher seiner eingezogenen Güter erhalten möge.“ Freilich nur „in der Güte“; und das war bezeichnend für die Machtstellung, welche seit dem Passauer Vertrage auch die kleinsten protestantischen Fürsten gegen den Kaiser und den unter seinem Schutz stehenden Katholizismus erlangt hatten.

Graf Anton dachte denn auch an nichts weniger, als an Herausgabe des einmal in Besitz Genommenen. Freilich durfte er Anstands halber von den Vergleichsterminen, welche jetzt auf persönlichen Wunsch des Kaisers von den Nachbarfürsten angelegt wurden, nicht mehr, wie von den früheren, unter allgemeinen Entschuldigungen wegbleiben. Aber er mußte doch bald merken, wie sehr es dem Orden bei seiner jetzigen Lage darauf ankomme, sobald als möglich bares Geld zur Bestreitung der ungeheuren Summen, welche die Befestigung Malta's und die Vergrößerung der Ordensmarine<sup>2)</sup> forderte, zu erlangen, und war er ganz der Mann dazu, diese Schwäche des Gegners zu benutzen. Auf dem vom 4. bis

<sup>1)</sup> Mit Ostfriesland ward am 8. September 1574 zu Leer ein Vergleich abgeschlossen, wonach dieses zwei Commenden wieder herauszugeben und 6500 Thaler zu bezahlen hatte. Die Zahlung bezw. Herausgabe erfolgte erst 1608; vgl. Smur, Klöster, S. 126.

<sup>2)</sup> Winterfeld a. a. D. S. 406.

6. September 1571 zu Rheine stattfindenden Termine hatten die Kommissare noch eine Abfindung von 10 000 Thalern vorgeschlagen; aber schon am 20. Oktober darauf schrieb der Bischof von Münster: wenn der Graf 6000 Thaler zu geben bereit sei, wolle er dazu raten. Endlich kam es am 8. September 1572 in Delmenhorst zum Abschluß, nach welchem der Commenthur zu Steinfurt und der St. Johannes-Orden in Deutschland die vier zur Baley Steinfurt gehörenden Ordenshäuser Bredehorn, Roddens, Inte und Strückhausen mit allen ihren Gerechtigkeiten und Gütern für die Summe von 5000 Joachimsthalern (zu denen noch 200 Thaler für die Ausstellung eines förmlichen Verschreibungs-Dokuments hinzukommen sollten) dem Grafen abtraten und zwar als Erbgüter für männliche und weibliche Descendenz, also als freies Allodium.

Mit der Auszahlung des Geldes hatte Oldenburg begreiflicherweise keine große Eile. Ja, es scheint fast, als habe es auch noch in diesem Stadium durch die allmählich geltend gemachte Forderung vorher zu erledigender Formalitäten den Gegner möglichst lange hingehalten. 1573 erfolgte, nach Graf Anton's Tode, die Ratifikation des Vergleichs durch den Deutsch-Ordensmeister Adam von Schwalbach und sein Kapitel; 1574, nachdem auch dieser bald darauf verstorben, die Zustimmung seines Nachfolgers, Philipp Flach von Schwarzenburg, „damit jener Brief (von 1573) in seinen Kräften verbleibe“; 1575 die Bestätigung durch Kaiser Maximilian mit der Beifügung: „welche Summe gemelter Orden wider unsern und gemeiner Christenheit Erbfeind, den Türken, notwendiglich zu gebrauchen“; 1579 die Zurückziehung der Klage beim Reichskammergericht; 1586 die Konfirmation durch den Großordensmeister in Malta, Hugo de Loubens Verdala; 1588 ein „offener Brief“ des Kaisers Rudolph II., welcher beurkundete, daß der Vergleich durch Dekret des Reichskammergerichts gerichtliche Autorität erlangt habe; und endlich am 13. September 1593 die Auszahlung der Vergleichssumme durch Anton's Nachfolger an den Ordensmeister von Schwarzenburg, mehr als 60 Jahre nach der Einziehung und mehr als 40 Jahre nach dem Beginn des Prozesses.

Bedenkt man, daß der Kaufpreis und etwaige anfangs gemachte größere Aufwendungen durch die Zwischennutzung mehr als

ausgeglichen waren und daß die jährlichen Revenuen der erworbenen Güter, soweit solche im Jahre 1603 durch das Testament des Grafen Johann zum Familienfideicommiß erklärt worden sind, also abgesehen von den vorher vorgekommenen Veräußerungen, bei den späteren Abfindungsverhandlungen mit den Allodialerben des Grafen Anton Günther zu reichlich 1743 Thaler veranschlagt wurden,<sup>1)</sup> so stellt sich der Vergleich als ein für Oldenburg außerordentlich vorteilhaftes Geschäft dar; wenigstens dann, wenn man ihn als Kauf betrachtet; und als solcher wurde er in der Folge stets behandelt und mußte er behandelt werden, weil die erworbenen Grundstücke in das freie Eigentum der gräflichen Familie gelangten; von Einziehung kraft landesherrlichen Spadenrechts oder des Religionsfriedens von 1555 war in Zukunft keine Rede mehr.

Als Nebenvorteil ist außerdem zu bemerken, daß der Vergleich vom 8. September 1572 auch den Verzicht des Ordens auf alle anderen Johannitergüter, „in was orth und ende dieselben in seiner Gnaden Landschaft vorhanden sein oder künftig erkündet werden möchten,“ mit befaßte. Mit dieser Bestimmung hatte der Graf sich ohne Zweifel gegen alle Ansprüche in betreff Hahns, Dangasts und der Johannes-Kapelle vor Oldenburg sichern wollen.

Daß Bokalesch mit Steinfurt in der Reformationszeit dem Orden erhalten blieb, hatte jedenfalls seinen Grund darin, daß beide in weltlicher Beziehung zum Hoheitsgebiet des Stifts Münster gehörten. Erst der Säkularisationseifer der napoleonischen Zeit welcher im großen Stil das zu Ende führte, was die Reformation begonnen hatte, vernichtete zunächst die Commende Steinfurt, indem 1806 der neugeschaffene Großherzog von Berg, in dessen Gebiet sie lag, nichts Eiligeres zu thun hatte, als sie zur Domäne zu

<sup>1)</sup> Haupt-Receß über die Repartition der Fideicommißgüter vom 14. November 1666 i. D. H. und G.-Archiv, Beilage A.: „Güter, so vom Johanniter-Orden angekauft worden“: Jährliche Revenuen von Junete 859 Rthlr. 8 gr.  $\frac{1}{2}$  sw., von Roddens 409 Rthlr. 20 gr.  $3\frac{1}{2}$  sw., von Bredehorn, bestehend aus den Meiern zu Bredehorn, Zürden, Grabhorn, Lindern, 74 Rthlr. 51 gr. 2 sw. — Beilage A. und B. von Strüchhausen, „so von der Gräflichen Familie (nach der Fideicommiß-Errichtung) alieniret und zu compensiren ist,“ 400 Rthlr.

machen. Nach den in allen Rheinbundstaaten angenommenen Grundsätzen hatte der Herzog von Oldenburg dasselbe Recht auf die seit 1803 in seinem Lande belegene Commende Botelesch. Dieser trat indessen, im Widerstreben gegen jene Grundsätze, nur zögernd an diese Frage heran und ergriff erst 1810 lediglich aus dem Grunde Besitz von der Commende, weil kein besser Berechtigter mehr existierte und er die Anmaßung der großherzoglich bergischen Domänen-Verwaltung, welche ohne weiteres bereits vier Jahre lang die Einkünfte davon bezogen hatte, nicht länger dulden konnte. Indessen ward von ihm und seinen Nachfolgern dafür gesorgt, daß das eingezogene Gut zu einem Zweck verwandt wurde, welcher der ursprünglichen Bestimmung thunlichst nahe lag. Seine Einkünfte stehen zur Zeit zur Verfügung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche für die Bedürfnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens im Herzogtum Oldenburg.

### 5. Bedeutung der Commenden und Ursachen ihres Untergangs.

Abgesehen von der Ausnahme-Erscheinung des Einzelpriesters in Hahn sind es wesentlich klösterliche Anstalten, deren allerdings nur lückenhafte Geschichte hier vorgeführt ist. Selbst die Johannis-Kapelle vor Oldenburg kann trotz ihrer Verkümmern diesen Charakter nicht ganz verbergen; bei den übrigen Commenden tritt er klar hervor: Sie werden häufig geradezu Klöster genannt; ihre Comthure heißen auch Prior oder Probst, die Brüder auch Mönche; sie vereinigen sich in einem Convent, der über alle wichtigeren das Ordenshaus betreffenden Angelegenheiten zu beschließen hat; sie legen das auf Lebenszeit bindende Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut ab; sie gehen im schwarzen Mantel mit Kapuze einher, auf dessen linker Seite ein weißes achtpitziges Kreuz befestigt ist. Auch fehlt es nicht an Gottesdiensten mit Beten, Singen und andächtigen Übungen, wie die Kapellen in Bredhorn, Stief, Botelesch, Strückhausen, Oldenburg und Hahn, das Meßbuch und Kirchengeschmeide in Hove, auch die Klage Kaiser Maximilians über Abschaffung des fundierten Gottesdienstes beweisen.



Doch waren sie auch von den eigentlichen Klöstern sehr wesentlich unterschieden, sowohl in ihrer äußeren Stellung als in ihrer Berufsthätigkeit.

Als Johanniter weder weltlicher noch geistlicher Obrigkeit unterworfen, hatten sie niemanden über sich als den Balinus in Steinfurt, und wie gering dessen Befugnisse waren, beweist die Urkunde von 1319. Dafür fehlte ihnen aber auch, abgesehen von der Johanniskapelle vor Oldenburg und dem Hof zu Hahn, die von Anfang an in näherem Verhältnisse zu den Grafen standen, der Schutz, welcher mit der Abhängigkeit von einem Stärkeren verbunden zu sein pflegt. Wir sehen deshalb Hove und Bredehorn in unruhiger Zeit Anlehnung bei den Grafen suchen und die Butjadinger Commenden, die solches versäumt hatten, von ihnen verwüstet werden. Als der Frühlingsturm des neuen Zeitalters übers Land brauste, waren die Johannitercommenden die ersten, die ihm zum Opfer fielen.

Auch fehlte ihnen, in Zusammenhang hiermit, jeder äußere Glanz und Reichthum. Es war schon etwas Besonderes, wenn einmal ein Kreuzritter die Comthurei inne hatte; sonst vernehmen wir nichts vom Anhang oder Eintritt Vornehmer, wie bei den übrigen Klöstern; die „alten Kloster-Brüder und -Schwestern“ in Strückhausen, für deren Nahrung und Kleidung Herr Hilderich sorgte, gehörten sicher nicht dazu. Und daß über Vergabungen an die Commenden oder über Rentenkäufe derselben und dergleichen gar keine Urkunden auf die Nachwelt gekommen sind, spricht dafür, daß sie kein anderes Vermögen besaßen als die Ländereien, welche bei der ersten Stiftung vorhanden gewesen oder mit eigener Hände Arbeit durch Kultivierung oder Eindeichung dazu gewonnen waren.

Was aber die Johanniter vor allen anderen klösterlichen Orden auszeichnete, waren, abgesehen vom Kampf mit den Ungläubigen, an welchem unsere Commenden nur mit Geldabgaben beteiligt waren, die Werke der Barmherzigkeit, welche ihnen die Ordensregel mit dem Befehl, „den Armen als ihren Herren zu dienen,“ namentlich für arme Kranke und ermattete Wanderer zur Aufgabe machte. Es ist bekannt, wie grade sie während des Mittelalters auf dem Gebiete der Spitalpflege die erste, weithin wirkende, Anregung gegeben und in ihren Spitälern selbst so musterhafte

Vorbilder aufgestellt haben, daß alle späteren Spitalorden nichts Besseres thun konnten, als in ihre Fußstapfen treten. So bestand auch in der Ballei-Commende Steinfurt ein größeres Johanniter-Hospital,<sup>1)</sup> und so werden auch die unter ihm stehenden Commenden der deutschen Nordwestecke sich diesem Beruf mit nicht geringerem Eifer unterzogen haben als alle übrigen. Hatte doch der Großmeister Raymund durch ein im Jahre 1121 an die ganze Christenheit gerichtetes Schreiben allen im Abendlande bei der Spitalpflege thätigen Brüdern die göttliche Barmherzigkeit in demselben Grade zugesichert, als wenn sie in Jerusalem Kriegsdienste leisteten, und dadurch grade die Verbreitung der abendländischen Commenden so wesentlich gefördert. Auch die stationsweise Verbreitung der einzelnen Häuser und das Vorhandensein von Schwestern in ihnen neben den dienenden Brüdern, wie es für Hove und Strückhausen als etwas Selbstverständliches urkundlich bezeugt ist, spricht dafür, daß wir uns dieselben als mittelalterliche Pflegestätten für Kranke, Elende und müde Wanderer zu denken haben. Es waren Anstalten der christlichen Liebesthätigkeit in klösterlicher Form.

Von diesem ihren eigentlichen Kern aus ist auch die Frage nach der Ursache ihres Untergangs zu entscheiden.

Man könnte versucht sein, sie in dem Fall von Rhodus oder dem Ausbruch der Reformation zu suchen, da beide Ereignisse der Einziehung jener vier Commenden kurz vorhergingen, und allerdings legte zweifellos die Reformation wegen der Ähnlichkeit des Falles dem Grafen Anton nach dem Tode der Mutter diese Einziehung nahe, wie das Fehlen des Obereigentümers nach der Vertreibung des Ordens aus Rhodus sie erleichterte. Die eigentliche Ursache des Untergangs aber konnte in ihnen schon deshalb schwerlich liegen, weil die Commenden einerseits der Ordensleitung gegenüber fast selbständig waren und andererseits ganz außerhalb der Kirche standen, gegen deren Institutionen sich die Reformation richtete. Auch thäte man dem Grafen Anton, so eigenmächtig er auch hier verfuhr, Unrecht, wenn man ihn beschuldigen wollte, ohne alle Ursachen Wohlthätigkeitsanstalten vernichtet zu haben.

<sup>1)</sup> Regest. Westphal. III. S. 227.



Erwägt man, daß Hahn bereits 1503 vom Orden selbst preisgegeben war, daß Dangast, nachdem Havermönnicken den Fluten hatte überlassen werden müssen, Privatbesitz des letzten Comthurs wurde, daß die Johanniskapelle vor Oldenburg ohne weiteres verschwand, und daß das im Besitz des Ordens gebliebene Bockesesch ohne irgend eine äußere Nötigung die eigentliche Johanniterthätigkeit aufgab, so wird man auch den Behauptungen des Grafen, daß die Commenden Roddens, Inte, Strückhausen und Bredehorn vor der Einziehung in Verfall geraten seien, Glauben schenken dürfen. Offenbar hatten sich alle diese Commenden als Wohlthätigkeitsanstalten überlebt und nur totes Eigentum hinterlassen, welches bei den vier letztgenannten nach der Natur der gerade obwaltenden politischen Verhältnisse der im kräftigsten Aufblühen begriffenen landesherrlichen Gewalt zur Beute wurde.

Überlebt aber hatten sie sich, weil das ihrer Stiftung zu Grunde liegende mittelalterliche Streben, mit den guten Werken das eigene Seelenheil zu erwerben, sich immer mehr von der Liebe zu den leidenden Mitmenschen loslöste und schließlich ganz veräußerlichte. Damit hörten sie auf, existenzberechtigt zu sein und mußten dem Schicksale alles Irdischen anheimfallen. Erst unserem Jahrhundert ist es beschieden gewesen, das alte Johanniterwesen in den verschiedenartigsten Formen und in reinerem Geiste bei Katholiken sowohl als Protestanten wieder aufleben zu sehen.



Verigan - Verigan - 3. Lr. bei Kempten.

v. i. wick (früher) n.  
beck = Malstatt [Kerl, sel den Beck]

Wabfeln: Helligbeck (in Holstein) n.

Ahlbeck (Alta Alak (früher) n. 100

Uu zweifelloß Mittelpunkte münd  
für das von Kempten.

Schreyer, L. 9  
auf Kr. Hingen, 0  
npl. Jupp. E

II.

Der Abt Cassus.

Die Einführung des Christentums im Verigan. VII

Von Pastor Dr. Niemann in Cappeln.

So lange als der Krieg zwischen den Franken und den sächsischen Volksstämmen immer von neuem wieder entbrannte, war an die Einführung der christlichen Religion im Verigan nicht zu denken. Hatte doch der Hauptanführer unter den Sachsen, der Fürst Wittekind, mitten in diesem Gau einen Wohnsitz mit einem bedeutenden Güterkomplexe, wodurch der schon persönlich angesehene und sehr tapfere Fürst hier noch mächtiger und einflußreicher dastand. Nachdem aber dieser Heerführer Wittekind im Jahre 785 selbst Christ geworden und sich vom Kriegsschauplatz zurückgezogen hatte, wurde die Christianisierung des Verigans bald in Angriff genommen.

Zu dem Zwecke errichtete man in Wisbeck eine Missionsanstalt. Wisbeck wurde darum gewählt, weil es so ziemlich im Herzen vom Verigan lag und zudem in nächster Nähe der Wittekindischen Besitzungen und der bekannten monumentalen Steindenkmale zwischen Wisbeck und Ahlhorn. Hier war von Alters her der Sammelplatz der Bewohner des Verigans, um ihre feierlichen Zusammenkünfte, sowohl politische als religiöse, abzuhalten. Sehr viele fanden ja an solch einem geheiligten Orte auch ihre letzte Ruhestätte. Wegen des besonderen Charakters, den ein derartiger Platz beim Volke schon an sich trug, war ein unmittelbares Hineinsetzen des neuen Missionshauses in diese Umgebung nicht statthaft, wohl aber war es ratsam, in nächster Nähe es anzulegen,



um so die Bewohner vom alten Opferplatze abzuleiten und zum christlichen Gottesdienste heranzuziehen.

Dieses Missionshaus wurde angelegt auf einer Kaiserlichen Besizung. Deshalb verfügt später der Kaiser auch frei darüber und nennt es *cellula juris nostri*. Wahrscheinlich hatte vorher der Hof einem der sächsischen Großen gehört, welche wegen der politischen Sicherheit von Karl dem Großen nach Franken verpflanzt wurden.

Das Missionshaus wurde besetzt mit Benedictinern,<sup>1)</sup> welche von da aus im Verigau das Evangelium verkündeten und der christlichen Religion unter dem Volke bald Eingang verschafften. Wo es ihnen passend schien, legten sie Kapellen in einfachem Holzbau an. Diese dienten den umliegenden Bewohnern als Sammelplatz zum Gebet und den umherreisenden Missionaren als Aufenthaltsort zum Predigen und um die Sakramente zu spenden. Wo dem Statut<sup>2)</sup> entsprochen werden konnte, daß ein Bauernhof mit Zubehör und einem hörigen Bewohner und Bewohnerin gegeben werden solle, damit die Kirche ihre sicheren Einkünfte habe und der Gottesdienst wegen Mangels an Subsistenz der Geistlichen nicht vernachlässigt werde, da stellte man einen ständigen Geistlichen, Stationarius, an, der an der Kapelle sesshaft sein sollte, übrigens aus dem Missionshause hervorging und auch seiner Zeit dahin zurückberufen wurde. Das war der erste Anfang der Errichtung des Pfarrsystems, an sich aber doch noch der reinste Missionszustand, welcher überhaupt im Bistum Osnabrück<sup>3)</sup> in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts noch vorherrschte.

Nun finden wir in einer Urkunde<sup>4)</sup> vom Jahre 819, daß Kaiser Ludwig der Fromme einem Abte Castus von Bisbeck für diese Kirche und die andern zugehörigen Kirchen im Veri-, Hase- und Jenki-Gau, sowie für den Zehnten des Waldes Ammeri und Pontenburg Immunität erteilt, aber die Kirche in Saxlinga ausnimmt,

<sup>1)</sup> Deshalb berichten später bei der Besiznahme die Corveyer, daß sie ihre Brüder dort gefunden.

<sup>2)</sup> Vergl. Dr. Niemann, Gesch. d. Grafsch. Cloppenburg S. 11.

<sup>3)</sup> Vergl. Dr. Philippi, Osnabr. Urkundenbuch I. S. XI unten.

<sup>4)</sup> Vergl. Dr. Philippi, Osn. Urk. I. Urkunde Nr. 7, und Dr. Niemann, Gesch. d. Grafschaft Cloppenburg S. 242, Nr. II.

welche wieder der Diözese Münster einverleibt wird. Wir sehen aus dieser Urkunde, daß das Missionshaus zu Bisbeck 819 bereits zu einiger Bedeutung gelangt war und seine Wirksamkeit selbst über die Grenzen des Lerigaus hinaus sich erstreckte. Aber wer war denn dieser Abt Castus, der hier so bedeutungsvoll und unvermutet in unmittelbarem Verkehre mit dem Kaiser Ludwig dem Frommen erscheint?

Wenn wir alle Data zusammenstellen, welche hie und da zerstreut über diese Persönlichkeit sich vorfinden, so haben wir Grund, zuerst die Überzeugung auszusprechen, daß Castus dem Lerigau entstammte und in demselben und in der nächsten Umgebung bedeutende Familienbesitzungen sein Eigen nennen konnte. Sein ursprünglicher Name war Gerbert.<sup>1)</sup> Als Schüler des h. Ludgerus wurde er seiner Sittenreinheit und Frömmigkeit wegen Castus genannt. Ludgerus hatte den Castus besonders lieb und zwar zeigte sich dieses darin, daß er nur ihn und seinen eigenen Bruder Hildegrim zu Reisegefährten nach Italien wählte. Im Jahre 784 traten diese drei ihre Reise an, machten erst dem Papste Hadrian I. ihren Besuch und begaben sich dann nach Monte Cassino, um den Geist des h. Benedict in seinen einfachen und heilsamen Regeln zur Förderung der Tugend und Frömmigkeit recht zu erfassen. In Monte Cassino fanden sie eine um so freundlichere Aufnahme, weil der Abt Theodemar ein naher Verwandter des h. Ludgerus war. Nachdem sie hier ungefähr 2 $\frac{1}{2}$  Jahre zu besagtem Zwecke verweilt hatten, traten sie 787 die Heimreise an. Bei der nun bald erfolgten Anlage des Klosters Werden an der Ruhr war Castus dem h. Ludgerus jedenfalls sehr behülflich, namentlich dadurch, daß er ihm bedeutende Einkünfte aus seinem Familienbesitze im Lerigau und Hasegau zum Unterhalte seines Klosters zuwies.<sup>2)</sup> Besagtes Kloster stiftete der h. Ludgerus als Stützpunkt für seine Missionsthätigkeit und als Pflanzschule für Wissenschaft und Frömmigkeit.

<sup>1)</sup> Vergl. Dsn. Mitteilungen des hist. Vereins, Band VI S. 182. — Hüfings h. Ludgerus S. 63. Münster, Theising.

<sup>2)</sup> Vergl. Hebereregister d. Klosters Werden bei Dr. Philippi, Dsn. Urk. I. S. 50, und Dr. Riemann, Gesch. d. Grassch. Cloppentb. S. 239. Siehe Nachfuge.



Daß Castus an dieser neuen Anstalt zuerst auch eine hervorragende Stellung einnahm, läßt sich nicht bezweifeln. Sie dauerte aber nicht lange. Denn nachdem der Troß der Sachsen und namentlich des Wittekind gebrochen und dauernder Friede hergestellt war, wurde alles aufgeboten, um ihnen die christlichen Wahrheiten in liebevollster Weise zugänglich zu machen. Als zu dem Zwecke im Verigau die Missionsanstalt zu Wisbeck errichtet wurde, konnte es sich nicht lange darum handeln, wer diese leiten solle, denn in Castus zeigte sich alles gegeben, was zu dem wichtigen Zwecke nur irgendwie erforderlich war. Castus war dem Volke nicht fremd, er gehörte von Geburt den Sachsen des Verigaus an; er kannte ihre Sitten und Gebräuche; er redete ihre Sprache, war selbst stark begütert unter ihnen und stand in hohem Ansehen; er hatte vom h. Ludgerus den Geist eines echten Missionars eingesogen, er war eingedrungen in die tiefe Bedeutung des Ordenslebens, wie ein h. Benedict es gestaltet. Dabei besaß er große Liebe und heilige Begeisterung für die Religion. Darum kein Wunder, daß, von diesem Geiste beseelt und geleitet, seine Genossen nach allen Seiten hin alsbald so Ersprießliches wirkten und im Jahre 819 bereits so große Resultate erzielt hatten. Nicht bloß im Verigau, sondern auch in den benachbarten Gauen hatten sie einzelne feste Stationen gegründet und daselbst in der Umgebung Religion und mildere Sitten unter dem Volke verbreitet.

Im Jahre 823 gründete der Kaiser Ludwig d. Jr. die großartige Abtei Corvey an der Weser als Pflanzschule für die Missionen des Nordens. Zu dem Zwecke wollte er dieselbe nicht bloß mit dem notwendigen Einkommen ausstatten, sondern auch zugleich den Missionaren ein passendes Arbeitsfeld für ihre Thätigkeit anweisen. Darum suchte er die kleinen bereits gestifteten Missionshäuser damit zu verbinden. Das Missionshaus zu Meppen wurde schon 834 dem Kloster zu Corvey überwiesen.<sup>1)</sup> Das zu Wisbeck blieb aber noch über zwanzig Jahre für sich selbständig bestehen. Was mochte wohl der Grund von dieser Ausnahme sein? War das Kloster zu Wisbeck auch auf kaiserlichem Grund und Boden

<sup>1)</sup> Dr. Philippi, Osnabr. Urkundenbuch I. S. 12, Nr. 17. *Uyl. Nimmars*  
*purffan, Inbblatt. Nimmars, T. 388.*

errichtet, so hatte doch der Abt Castus es zudem reichlich ausgestattet mit seinen eigenen im Verigau belegenen Gütern und auch als seine Lieblingspflanzung bereits zu einer gewissen geistigen Blüte gebracht. Darum wagte man nicht, hier so ohne weiteres einzugreifen und die Einkünfte auf das Kloster Corvey zu übertragen, so lange der Abt Castus noch lebte. Selbst als nach dem Tode des Castus eine Vereinigung mit Corvey im Jahre 855 auf Bitten des Abtes Warinus stattgefunden hatte,<sup>1)</sup> war es erst noch im Plane, das Kloster in Bisbeck bestehen zu lassen, ja selbst es weiter auszubauen. Der Abt Warinus sandte zu dem Zwecke noch in demselben Jahre 855 zwei Mönche, Thiadulf und Werinbald, nach Bisbeck.<sup>2)</sup> Diese berichteten dann, daß ihre Brüder in Bisbeck, unterstützt von ihren Meppenschen Brüdern, im Verigau das Evangelium fleißig und mit gutem Erfolge predigten.<sup>3)</sup> Auch bemerkten sie, daß die Brüder die Fundamente zu den von dem Abte angegebenen Gebäuden gelegt und dabei viele Seeversteinerungen und selbst einen außerordentlich großen Anker in der Erde gefunden hätten. Diese auf Befehl des Abtes gelegten tieferen Fundamente lassen schließen, daß es sich jetzt um Herstellung neuer schwererer, massiver Gebäude handelte, welche sicher nicht ausgeführt worden sind, weil unterdessen das von den Nachkommen Wittekinds neu gegründete Stift Wildeshausen gleich eine solche Ausdehnung annahm, daß man von einer zweiten großen Anlage in unmittelbarer Nähe füglich absehen konnte.<sup>3)</sup> So wurde Bisbeck denn eine Mutterpfarre, wie die übrigen bis dahin im Verigau gestifteten Stationen es waren. Diese alle blieben in gewisser Verbindung mit Corvey, welches das Präsentationsrecht für die Mutterpfarren durch alle Jahrhunderte bis zur Aufhebung von Corvey im Anfange dieses Jahrhunderts zu behaupten suchte.

Mutterpfarren im oldenburgischen Münsterlande waren Bisbeck, Goldenstedt, Bakum, Crapendorf, Dythe (jetzt Altenoythe) im Verigau und Lönningen im Hasegau. Aller Wahrscheinlichkeit nach war auch Emsteck eine Mutterpfarre, welche

<sup>1)</sup> Dr. Philippi, Osnabr. Urkundenb. I. S. 23, Nr. 37. Dr. Niemann, Gesch. d. Graffsch. Cloppenburg S. 244.

<sup>2)</sup> Nach Corveyschen Mitteilungen.

<sup>3)</sup> Nyl. Aufsatz VII 170.

vielleicht im Zehntenstreit bischöflicher Collation geworden ist. Im Jahre 1251 wurde die Pfarre Emsteck dem jedesmaligen Inhaber der Vikarie des Altars unter dem südlichen Domturme in Osna-brück zugewiesen.<sup>1)</sup> Die Kirche zu Langförden war sicher ursprünglich ebenfalls eine Mutterpfarre. Sie wurde 1237 zugleich mit dem Meierhose in Langförden an den Grafen Otto von Ravensberg-Rehta von dem Abte Heinrich von Corvey käuflich abgetreten, um verschiedene Streitigkeiten dadurch zu schlichten. Da nun das ganze Besitztum mit seinen Gerechtsamen von der Familie des Grafen Otto im Jahre 1252 an den bischöflichen Sitz zu Münster überging, so bekam der Bischof von Münster auch das Präsentationsrecht der Pfarre Langförden,<sup>2)</sup> bei dem es fortan verblieb.

Mit den Pfarren behielt das Kloster zu Corvey auch die Besitzungen und Rechte, welche bis dahin mit dem Missionshause Wisbeck verbunden waren. Daß unter diesen nicht wenige Schenkungen des Abtes Castus gewesen, unterliegt keinem Zweifel. In einer uns früher aufgestoßenen Notiz in den Corveyern Heberegistern findet sich dieses ausdrücklich bemerkt; wir können sie aber augenblicklich nicht wieder auffinden. — Sollte nicht vielleicht die alte Curia Sutholte (bei Bakum), der Mittelpunkt der Corveyer Besitzungen im Verigau, ursprünglich das Stammhaus des Abtes Castus gewesen sein? Wer die dortigen Orts- und Geschichts-Verhältnisse kennt, ist versucht, es zu glauben.

#### Nachfuge:

Der Abt Castus hat nach den Heberegistern von Werden dieser Abtei Einkommen von seinen Gütern geschenkt, die belegen sind:

1. im Hasegau zu Bunnen, Fleerlage, Schandorf (Menslage), Bottrop (ebenfalls), Suhle (Lastrup);
2. im Verigau zu Calveslage, Langförden, Eberhaide (bei Wildeshausen), Halen, Dünstrop, Sage, Rechterfeld, Hanstedt (bei Wildeshausen), Bergstrup (Langförden), Elmelage (Bakum), Hau-

<sup>1)</sup> Dr. Niemann, Das Oldenburg. Münsterland I, S. 70, Grafschaft Cloppenburg. S. 16.

<sup>2)</sup> I. c. I S. 70 und Gesch. d. Grafsch. Cloppenburg S. 16.



stedt (Bestrup), Westerburg (bei Wardenburg), Halter (Wisbeck), Barnstorf, Dölln u. s. w.<sup>1)</sup>

In derselben Gegend liegen auch die vielen Güter, welche dem Kloster zu Wisbeck geschenkt und von diesem an Corvey gekommen sind. Sie werden zusammen den Familienbesitz des Abtes Castus gebildet haben. Das unterliegt keinem Zweifel.

<sup>1)</sup> Siehe Dr. Philippi, Osn. Urkundenbuch Bd. I S. 101 u. w.; Dr. Niemann, Geschichte d. Grafschaft Cloppenburg S. 239; Osn. Mitteilungen Bd. VI S. 185.



### III.

## Ein englischer Paß für den Grafen Gerd von 1488.

Das abenteuerliche Seeräuberleben, das Graf Gerd von Oldenburg nach seiner Beseitigung aus dem Regiment der Grafschaft (1482) in seinem Alter führte, liegt naturgemäß sehr im Dunkeln. Nur der Gunst des Zufalles sind einzelne verstreute Nachrichten zu verdanken. So teilt Ph. Rymer in seinem großen englischen Urkundenwerke „Foedera, conventiones, literae . . . inter reges Angliae et alios quosvis imperatores“ (London 1704/35) unter den Geleitsbriefen (Tom. V, P. III, 196) zwei von König Heinrich VII. am 14. Dezember 1488 ausgestellte Pässe mit, den einen für den Bastard Balduin von Burgund und Johannes Salizard von Spanien, genannt Pety Salizard, mit 40 Personen, den anderen für den Grafen Gerd mit 24 Personen. Die Urkunde fügt sich in den Zusammenhang dessen, was wir bis jetzt von Gerds Schicksalen in dieser Zeit wissen (vergl. meinen Aufsatz im Jahrbuch 2, 71 f.), sehr wohl ein. Der Auszug lautet:

„Rex universis et singulis admirallis ect. salutem. Sciatis, quod nos de gratia nostra speciali, de avisamento et assensu concilii nostri, certis considerationibus nos specialiter moventibus, suscepimus in salvum et securum conductum nostrum ac in protectionem tuitionem et defensionem nostras speciales illustrem virum nobis praedilectum Gerardum de Oldenburgh et Delmenhorst comitem, cum viginti et quatuor personis vel infra in comitiva sua, cum equis ect. prout in similibus de conductu literis. In cuius ect. per unum annum duraturas. Teste me ipso apud Westmonasterium, decimo quarto die Decembris. — Per ipsum Regem.“

S. D.



#### IV.

## Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande.

Von Wilhelm Ramsauer.

---

Die Ursache, daß das Bild der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Bauernstandes noch immer nicht als völlig zutreffend bezeichnet werden kann, liegt zum teil darin, daß den Gelehrten nicht spezielle Angaben in hinreichendem Maße zugehen. Hanssen klagt in seinen agrarhistorischen Forschungen wiederholt darüber. Noch mehr bedarf es einzelner Vorarbeiten, wenn man ein Bild von den eigentlichen historischen Beziehungen des Bauernstandes zu seiner Scholle gewinnen will, wenn untersucht werden soll, in welchem Grade die einzelnen Höfe und die Bauernzahl der größern Dörfer dieselben geblieben sind oder Veränderungen erlitten haben, ferner, wie viele der alten Familiennamen sich an ihrem ursprünglichen Wohnort bis in die Gegenwart erhalten haben, um auf Grund der vielen einzelnen Resultate den Bauernstand der verschiedenen Gegenden Deutschlands hinsichtlich seiner Sesshaftigkeit vergleichen zu können und dergestalt zu einer Gesamtanschauung zu gelangen. Dieser Beitrag zur Geschichte des oldenburgischen Bauernstandes, speziell der Bauernhöfe auf dem Ammerlande, soll eine solche Einzelarbeit sein und mag, wenigstens in unserem Lande, für einen ersten Versuch gelten.

In den mittelalterlichen Urkunden des nordwestlichen Deutschlands finden wir bei Verkäufen von Gütern seitens einer Herrschaft, eines Klosters oder Adelige an andere Herrschaften, Klöster oder Adelige das Gut in der Regel neben der Ortsangabe bezeichnet



durch den Zusatz „(bonum, domum), quod (resp. quam) nunc colit N. N.“ oder später „(den Hoff, dat Gud), den (resp. dat) nu tor tid N. N. (telet unde) buwet.“ Eigentümer ist oder wird die betreffende Herrschaft oder das Kloster oder der Adelige; der angeführte Bebauer kann demnach — ob gezwungen oder freiwillig, ob von Alters her auf der Stelle sitzend oder darauf gesetzt, lassen wir dahingestellt — gewissermaßen nur ein Pächter sein. Die Herrschaften sind nun im Laufe der Zeiten bis auf wenige verschwunden, die Klöster aufgehoben, der Adel ist stellenweise ganz eingegangen, zum Bauernstande zurückgekehrt und, wo er sich gehalten (wir reden von Nordwestdeutschland), ohne durchgreifenden Einfluß auf den gesamten Grundbesitz. Auch der Bauernstand hat Änderungen durchgemacht, wenn man die verschiedenen Formen der Abhängigkeit, von der Leibeigenschaft an, ins Auge faßt, welche nach und nach, und zwar die drückendsten zuerst, weggefallen sind: aber der Bauernstand als Stand ist geblieben, er hat die verschiedenen historisch gewordenen, veralteten und vergangenen Formen überdauert. Ja, der Bauernstand hat sich nicht nur als Ganzes erhalten, sondern wir begegnen vielfach in den Dörfern, bezw. auf den einzelnen Höfen, noch heute denselben Namen, welche im Mittelalter sich vorfinden: damals freilich sind die Träger der betr. Namen Pächter, Hörige, Leibeigene u. dergl., jetzt freie Leute und Eigentümer. Natürlich tritt diese Erscheinung nicht überall in demselben Maße hervor. Von der Marsch, als größtenteils ursprünglich friesischen Gebiets, sehen wir hier ab. Auch auf den verschiedenen Geesten ist die Verschiedenheit teilweise sehr bemerklich; es ist das Verhältnis ein anderes z. B. im Lüneburgischen als im Diepholziſchen und im Oldenburgischen.

Innerhalb der einzelnen Distrikte ist ebenfalls noch ein Unterschied zu beobachten. Um bei dem Herzogtum Oldenburg zu bleiben, so haben sich im oldenburgischen Münsterlande die alten Namen bis auf diesen Tag vorzüglich gehalten, weil noch jetzt durchgängig Sitte ist, daß der neue Bauer, der das Erbe erheiratet oder ererbt, dessen alten Namen neben seinem annimmt oder sogar seinen eigenen aufgiebt. Daher haben Nieberding und Niemann, welche die Geschichte dieses Teils unsers Landes behandelten, mit vollem Recht bei ihrer Darstellung der adeligen Güter die dabei (als den Adeligen

gehörig oder von ihnen als gekauft, verkauft oder versetzt) erwähnten Bauernstellen einfach mit dem bestimmten Artikel namhaft gemacht, — also etwa „das Gut hatte die Brüggemanns Stelle in Märschendorf“, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die mittelalterliche Brüggemanns Stelle mit der jetzigen identisch ist —; sie sehen sich nur dann zu einer Erklärung genötigt, wenn die Form des Namens sich stark verändert hat, z. B. Niemann I, 130, wo er die Identität der anfangs to Suderende, dann Suden genannten Tenstedter Stelle mit der heutigen Sudings Stelle feststellt.

In den übrigen oldenburgischen Geestgegenden besteht heute weder jene durchgängige Sitte, den alten Namen zu halten, noch haben Kenner der Gegend in dem Maße, wie Nieberding und Niemann, direkt oder indirekt auf das Alter gewisser Stellen hingewiesen. Wir waren deshalb der Meinung, daß mit dem Münsterlande verglichen in den übrigen Geestdistrikten alte Namen nur in geringer Anzahl sich erhalten hätten, bis wir durch die im vorjährigen Bande dieses Jahrbuches erschienene Arbeit von D. Kähler: „Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“, welche in ihrem zweiten Teile „die inneren Verhältnisse vornehmlich nach dem Lagerbuch von 1428“ behandelt, mit diesem Lagerbuch bekannt wurden und aus ihm ersahen, daß zwar auch die übrigen älteren Geestteile des Herzogtums mehr oder weniger — verhältnismäßig gut die Wardenburger Geest — die Namen des Lagerbuchs bewahrt haben, aber am besten das Ammerland. Hier haben sich, obgleich nicht in allen Dörfern in demselben Maße, die Namen so gut erhalten, daß es sich wohl der Mühe verlohnt, auf Grund des besagten Lagerbuchs diese Thatsache ins Licht zu setzen.

Da wir das Lagerbuch zu Grunde legen, ist eine kurze Orientierung über dasselbe unerlässlich. Der oldenburgische Droßt Jacob von der Specken ließ am 25. November 1428 ein Verzeichnis anfertigen, in welchem die Gesamtstatistik der Güter und Gerechtfame der Grafen von Oldenburg enthalten ist. „Dies Lagerbuch ist uns in zwei Fassungen erhalten: 1) in einer im 17. Jahrhundert von dem Archivar Schlevogt hergestellten, wie es scheint, nicht überall sorgfältigen Abschrift und 2) in einem Pergamentcodex aus dem

15. Jahrhundert. Beide befinden sich im Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg. Eine Vergleichung des Inhalts dieser beiden Handschriften zeigt, daß sie zwei verschiedene Redaktionen des Lagerbuches darstellen, und zwar liegt in der Abschrift von Schlevogt die ältere, in der Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts die jüngere Fassung vor.“ Kähler weist sodann nach, daß die Abfassungszeit der letztern mit großer Wahrscheinlichkeit durch den 14. Febr. und 28. Novbr. 1440 sich begrenzen läßt. Diese jüngere Fassung ist in Ehrentrauts Fries. Archiv I, S. 432—489 abgedruckt. — Den größten und wichtigsten Teil des Lagerbuchs machen die der Herrschaft gehörigen oder ihr doch wenigstens Zins zahlenden bäuerlichen Besitzungen auf dem Ammerlande, der Hatter und Wardenburger Geest, sowie in Stedingen aus. Unsere Absicht ist nun, an der Hand des Lagerbuchs an einem bestimmten Teile desselben, der das Ammerland umfaßt, nachzuweisen, wie in dem betreffenden Teile die Bauernstellen sich auffallend gut erhalten haben; die Thatsache, daß die im Lagerbuch an einem bestimmten Orte namhaft gemachten Bauern sich an demselben Orte noch im vorigen, teilweise auch in diesem Jahrhundert vielfach wiederfinden, soll den Beweis liefern. Für diese Absicht genügt die Benutzung des Abdruckes bei Ehrentraut, obwohl derselbe nicht ganz fehlerfrei ist; die fehlerhaft gedruckten Namen sind leicht zu erkennen und nur wenige; die unrichtigen Zahlen (in unserem Abschnitte auch nur wenige und geringfügig) sind für uns belanglos. Eine Vergleichung der beiden Handschriften zeigt ohnedies, daß zwar die Angaben der jüngeren Fassung an einigen Stellen genauer und reichhaltiger sind, „aber im Großen und Ganzen bietet die jüngere Fassung dasselbe Bild wie die ältere.“ So sind auch die angeführten Namen in beiden durchgängig dieselben.

Unter Ammerland befassen wir die Kirchspiele Zwischenahn, Edeweicht, Alpen, Westerstede, Wieselstede und Rastede. Genau genommen müßte auch die Landgemeinde Oldenburg dazu gerechnet werden, wie es in älteren Urkunden auch geschieht. Sie ist auch geographisch sonst nirgendwo unterzubringen und zeigt noch jetzt in Bodenbeschaffenheit (viel Busch, durchgängig mehr Wiesen als altes Ackerland und diese vielfach voll Duwock), Flurbezeichnungen (z. B.



Böhl), eigentümlichen Vornamen (z. B. Oltmann und Hilbert), große Ähnlichkeit mit dem Ammerlande. Allein die zuerst genannten Kirchspiele machen im Lagerbuch einen geschlossenen Komplex aus (Ehrentraut I, 443—459), die Landgemeinde Oldenburg ist davon räumlich getrennt (I, 432—435). Auch müßten mitten aus diesem letzten Abschnitt die damals oldenburgischen Bauerschaften Paradies und Moorhausen als nicht ammersche noch ausgeschieden werden. Es ist darum vorzuziehen, jenes einheitliche größere Stück für sich allein zu behandeln.

Es ist schon oben gesagt, daß auf dem Ammerlande die im Lagerbuch erwähnten Namen sich vielfach im vorigen bzw. in diesem Jahrhundert an ihrem Orte wiederfinden. Als auf den Beleg für die Angaben im einzelnen bezieht die Arbeit sich auf die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen (von 1746—1825) und Oldenburgischen Anzeigen (von 1826—1895), die oft angeführt sind, immer aber hätten angeführt werden können.<sup>1)</sup> Daß diese Quelle für den Zweck unserer Arbeit ausreicht, glauben wir einigermaßen wahrscheinlich machen zu können; jedenfalls muß es sich an den einzelnen Erläuterungen zum Text ausweisen, ob es so ist. Von der Benutzung von Pfandprotokollen, Grundbüchern, Katastern, Kirchenbüchern, im Archiv befindlichen Privaturkunden u. mußte abgesehen werden, da diese ungedruckten Hilfsmittel mehrenteils schwer zugänglich sind, und ihre Benutzung den Umfang der Arbeit über Gebühr erweitert hätte. Was an ungedruckten Hilfsmitteln benutzt ist (besonders von Harens Chronik, sowie vereinzelte urkundliche Notizen), verdankt der Verfasser der Güte des Herrn Dr. Duden, dem er auch wegen vielfacher sonstiger Hilfe und Beratung zu großem Danke verpflichtet ist. Die übrigen gedruckten Hilfsmittel sind jedesmal gehörig angegeben.

Welche Schlüsse dürfen wir aus der Erhaltung der Bauernnamen während dieses Zeitabschnittes ziehen? Wenn wir in einem ammerschen Dorfe von 15 Bauen im Jahre 1428 u. a. einem Bauern Hobbing begegneten und den auf dem Ammerlande nicht

<sup>1)</sup> Bei gehäuften Citaten sind die wiederholten Abkürzungen „D. w. Anz.“ bezw. „D. Anz.“ vermieden und nur die Jahreszahlen und Nummern angegeben. Jahrb. f. Oldenb. Gesch. IV.



gerade seltenen Namen Hobbie in unseren Tagen dort wiederfänden, von den andern 14 Hausleuten aber keinen, so wäre damit nichts gegeben. So ist es z. B. bei den im Moorriem und Oldenbrok im Lagerbuch genannten Bauern der Fall: die in jener Gegend häufigen Namen Büsing und Hase machen eben wegen ihres häufigen Auftretens eine Identifizierung, sei es der Familie, sei es der Bau, schlechterdings unmöglich. Ganz anders ist es, wenn ein Name, der in dem ganzen Bezirke sich nicht zum zweiten Male treffen läßt, sowohl 1428 als 1800 an demselben Orte vorkommt: dann ist Zufälligkeit ausgeschlossen. Dies ist auf dem Ammerlande aber häufig der Fall. Da die Namen Büsing und Hase soeben als im Moorriem vulgär genannt sind, mögen dieselben Namen auf ammerischem Boden zum Beweise dienen: beide finden sich im Lagerbuch, Büsing in Ofen (Westgem. Oldenburg) und Haseking (Hase) zu Westerloy, und beide finden sich an ihrem Orte im vorigen Jahrhundert wieder, sonst aber weder 1428 noch 1750 irgendwo auf dem Ammerlande. Da kann von Zufall keine Rede sein. Ebenso finden sich die 1428 erwähnten Hausmannsnamen Markeman (Marken) zu Ohrwege, Futh zu Seggern, Restehusen zu Hollwege, Basen und Hövedes zu Linswege, Klinkbiel und Bohms zu Hüllstede, Roje zu Lindern, Tebbie und Fehmie zu Griftede und manche andere an ihren Plätzen im vorigen bezw. in diesem Jahrhundert noch vor, sonst aber als Hausleute auf dem Ammerlande nicht, ja in unserm ganzen Lande inkl. Münsterland nicht. Aber dies würde noch nicht genügender Beweis dafür sein, daß auch die häufiger auf dem Ammerlande wiederkehrenden Namen, wenn sie 1428 und etwa 1800 an demselben Orte als Hausleute sich zeigen, keine zufällige Erscheinung sein können. Es kann jedoch bewiesen werden durch die Vergleichung der Zahl aller (nur einmal vorkommenden, seltenern und vulgären) Bauernnamen, die 1428 an einem bestimmten Orte aufgezählt werden, mit der Zahl der im vorigen bezw. in diesem Jahrhundert dort noch nachweislichen Namen. Natürlich müssen die besterhaltenen Dörfer zum Beweise dienen.

Von 8 im Lagerbuch aufgeführten Bauern<sup>1)</sup> zu Edewecht

<sup>1)</sup> Die Bauern stehen teilweise an verschiedenen Stellen und zuweilen ist aus dem Lagerbuch nicht ersichtlich, ob ein Rötter oder Hausmann genannt ist.

finden sich 1746/1895 noch 6, von 5 in Ohrwege 4, von 2 in Seggern 2, von 4 in Halstrup 3, von 12 in Hollwege 7 (8?), von ca. 15 in Linswege 9, von 15 (14) in Hüllstede 11 (12), von 3 in Groß Garnholz 2, von 7 (6) in Gristede 4 (5).

Ein solcher Prozentsatz der erhaltenen Namen spricht direkt dafür, daß auch etwaige häufiger begegnende Namen sich nicht zufällig an demselben Orte wiederfinden. Zu mehrerer Veranschaulichung folgen hier die sämtlichen Hüllsteder Hausleute, wie sie 1428 angegeben sind und wie sie um 1750 heißen.

Lagerbuch 1428 und 1440.	D. w. Uz. um 1750.
1. Frederik Meining.	1. Friedrich Meinje (Manje).
2. Gherke Bunninges.	2. Detje Bunjes.
3. Wilke Clawesing.	3. Johann Claus.
4. Klinkebilen.	4. Renke Klinkebiel.
5. Meiner Hilmers.	5. Renke Hilmers.
6. Hanneke Heininge.	6. Gerd Hanje.
7. Hobbeke Groninges.	7. Joh. Hinr. Grönjes.
8. Hanneke Bomes.	8. Siefke Bohms.
9. Otto Ficking s. Ficke Brunefen.	9. Wilke Fickje.
10. Stintes.	10. Dierk Stindts.
11. Wilke Elers.	11. Friedrich Ehlers.
12. Olteke Kaperdes.	12. „auf Kapers Gründen“, „Kapelbusch“, Besitzer vielleicht 1772 S. Fr. Althorns Ehefrau.
13. und 14. Bastering und „dat Monike gud, dat nu Willeke Hovet heft.“	13. und 14. Anton Schrör und Brunke Stroje.
15. „des olden Basen gud . . . is gelecht tom Borchvorde.“	— (also eingegangen.)
(16). „Nempe Stintes.“	— (wegen der geringen Abgabe wohl ein Rötter.)

Die Thatsache, daß dieselben Namen größtenteils an denselben Orten sich finden wie schon 1428, ist also keine zufällige. Es



fragt sich nun, was daraus folgt: entweder kann die betr. Familie sich am Orte erhalten haben, oder die Stelle kann den alten Namen bewahrt haben. Die erste Annahme wenigstens in dem Sinne, daß die betr. Geschlechter sich ununterbrochen in männlicher Linie fortgepflanzt hätten, ist unrichtig. Auch auf dem Ammerlande hat die Sitte geherrscht, welche im Münsterlande bis auf diesen Tag noch in ausgebreitetstem Maße besteht, daß ein eine Bauernstelle erheiratender oder ererbender Mann nach dieser Stelle genannt wurde und sich selbst nannte. Zum Beweise folgen einige ammersche Hausleute, die in den D. w. Anz. bezw. D. Anz. mit einem doppelten Namen — dem der Stelle und ihrem Personennamen — auftreten: 1747 Nr. 61: J. Hemmen oder Roggemann (Kostrup), 1752 Nr. 1: Ant. Schrör oder Bohlen (Hüllstede), 1755 Nr. 9: Meine Harms oder Budden (Ekern), 1764 Nr. 3: Oltmann Klessen oder Mohrburg (Mansie), 1767 Nr. 12: Ant. Bohlen oder Schrör (Groß Garnholz), 1769 Nr. 21: J. Hamje oder Wildbrof (Mansie), 1788 Nr. 6: J. Deye oder Kobber (Osterscheps), 1792 Nr. 7: Brunken oder Peters (Halstrup), 1796 Nr. 4: J. Stratje oder Ahlers (Kastede), 1818 Nr. 1: J. Christian Hinken oder Hempen (Ekern), 1829 Nr. 26: Claus s. Hobbie (Torsholt), 1832 Nr. 50: Schröder oder Lütjen (Godensholt), 1847 Nr. 67: Schwengels oder Detken (Linswege), 1847 Nr. 115: Brokhoff s. Kohlje (Mschwege).<sup>1)</sup> Diese Reihe könnte noch willkürlich verlängert werden; auch beschränkt sich diese Erscheinung nicht auf die Hausmannsstellen, vgl. D. w. Anz. 1816 Nr. 25: Annen oder Detken Köterei (Halstrup), Nr. 30: Kötter Siefke Schlüter oder Hillmers (Alpen). Wenn also die 1428 an einem bestimmten Orte angegebenen Namen dort noch heute zum Teil wiedergefunden werden, so ist damit die fortdauernde Succession der Familie in männlicher Linie in keiner Weise verbürgt. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß es immerhin einige Stellen geben mag, auf denen die 1428 angegebenen Familien in ununterbrochener männlicher Erbfolge geessen haben, doch sind deren vermutlich nur wenige. Die meisten der noch zu identifizierenden

<sup>1)</sup> Übrigens kommen doppelte Namen auch schon im Lagerbuch vor (z. B. „Wiggeringe huwe“, jetzt „Hinrif de Zuchter“ zu Edewecht; „Meine Daneken“ jetzt „Bolete“ zu Halsbek u. s. w.).

Namen werden sich nur so erhalten haben, daß der Schwiegersohn bzw. der Erbe, der einen anderen Namen führte, diesen zu gunsten des Namens der Stelle aufgab. Nachweislich ist dieser Fall auf einigen Stellen mehrmals nach einander vorgekommen. Einzeln ist es sogar der Fall, daß der Käufer einer Stelle seinen Namen dem der Stelle hintansetzte und ihn allmählich eingehen ließ.

Obgleich also die Kontinuität der Namen nicht angezweifelt werden kann, beweist sie nicht, daß die Familie im engen Sinn dieselbe geblieben ist; sie beweist aber, daß die Stellen dieselben geblieben sind. Dies folgt schon unmittelbar aus dem oben Gesagten, daß der Name der Stelle vor dem Namen des Eigentümers beim Wechsel den Vorzug hat, so daß die Stelle und er selbst von den Ortseingesessenen mit dem alten Namen genannt wird. Die Stellen von 1428 und etwa 1750 sind also, wenn die Namen dieselben sind, im großen und ganzen einfach zu identifizieren: es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß etwa ein Hilmers von 1750 (in Hüllstede s. o.) auf der Klinkebielen Bau von 1428 und der Klinkebiel von 1428 auf der Hilmers Bau von 1750 sitzt; vielmehr sind beide Namen an derselben Bau haften geblieben. Denn die Häuser als die Centren der einzelnen geschlossenen Stellen — mit ihren bestimmten Ackerstücken, Wiesen, Büschen und der bestimmten ( $\frac{1}{1}$ ,  $\frac{1}{2}$ , bei Röttern  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  u. s. w.) Gemeinheitsberechtigung — sind es, die gewissermaßen über den Wechsel erhaben, entsprechend auch einen ständigen Namen führen.

Dies Ergebnis bedarf aber einer nähern Bestimmung, da sich sonst im einzelnen Irrungen ergeben würden. Wenn der Besitz dermaßen die Hauptsache war, kann es nicht Wunder nehmen, daß daß er, wo keine Verwechslung zu befürchten war, statt des Namens des betr. Besitzers genannt wurde. So ist es im Lagerbuch und so ist es später noch geblieben. Das Lagerbuch nennt bei einstelligen Höfen nur den Hof (z. B. „de hoff to Klampen“) ohne den Vornamen des Eigentümers. Einen Vornamen hatte der betr. Besitzer natürlich, ob aber der Hofname („to Klampen“) sich schon damals als Zuname festgesetzt hatte, mag dahingestellt sein: jedenfalls ist es eine Thatsache, daß später die Besitzer von einstelligen Höfen ausnahmslos nach dem betr. Hofe sich nannten; auf dem Ammer-

lande z. B. zu Klampen zu Klampen, zu Zührden zu Zührden, ol. zu Winkel z. W.; auch bei ursprünglich einstelligen Hötereien: ol. Mohrburg z. M., Schedemann zur Scheidung, Langenbrügge z. L., Wildbrok z. W. Ebenso in der benachbarten Friesischen Wede (Bauern: ol. Bredehorn z. Br., ol. Grabhorn z. Gr.; Höter: Kranenkamp z. Kr., Tramann in der Trahe u. s. w.), sowie sonst auf der Oldenburgischen und Delmenhorster Geest. Bei diesen Höfen ist wegen ihrer Einstelligkeit die Identifizierung leicht, hinsichtlich der Kontinuität der Familie gilt bei ihnen natürlich dasselbe, was oben darüber gesagt ist. — Ein anderes, wenn auch verwandtes Prinzip leitet den Verfasser des Lagerbuchs, wenn er Ortschaften wie Nordloh und Spohle einfach als der Herrschaft zustehend bezeichnet, ohne die einzelnen Besitzer namhaft zu machen. Auch hier ist es die Unmöglichkeit einer Verwechslung, die aber nicht in der Einstelligkeit eines Hofes, sondern in der örtlichen Abgeschlossenheit (bei geringer Höfezahl) lag. — Wo zwei Höfe allein beisammen liegen, bezeichnet das Lagerbuch sie auch nach dem Ortsnamen, unterscheidet sie aber (im Ammerländischen) nach den Vornamen der Eigentümer. Hier ist nun später ein zwiefacher Weg eingeschlagen: teilweise finden sich beide Bauern mit dem Zunamen, der vom Orte hergenommen ist (noch jetzt zwei Bauern zu Seddeloh zu Seddeloh, ol. gr. und kl. Feldhus zu Feldhus bei Rastede), teilweise haben sich die Vornamen zu einer gewissen Zeit zu Zunamen ausgebildet (etwa Bruns von Brun). Öfter zwar finden sich nun die im Lagerbuch angegebenen Vornamen in den späteren Zunamen wieder, z. B. Höpfen und Reiners zur Helle; aber manchmal auch nicht. Daraus ist aber dann nicht zu schließen, daß notwendig eine andere Familie auf die Stelle gekommen sein muß, da es sehr wohl möglich ist, daß zwei Vornamen auf der Stelle abwechselten; auch läßt es sich sehr wohl denken, falls Vater und Erbe auf einer Stelle stets gleiche Vornamen führten, daß der Erbe starb und ein anderer Sohn succedierte, dessen Name sich nun auf der Stelle festsetzte, von allen anderen Eventualitäten abgesehen. Bei drei zusammenliegenden Höfen sind im Lagerbuch ebenfalls Vornamen und Ort gesetzt, und später sind regelmäßig die betr. Vornamen zu Zunamen geworden, die zwar nicht immer mit denen des Lagerbuchs stimmen,

aber darum auch noch nicht beweisen, daß eine andere Familie auf die Bau gezogen. Es verdient bemerkt zu werden, daß die aus Vornamen gebildeten Zunamen bei zwei resp. drei Höfen ihre spätere Entstehung dadurch anzeigen, daß sie stets auf —s, resp. —fen endigen, nie auf —ing (—je), also Bruns, Brunfen, nie Brüning (Brünjes), Brüntjen. Wenn daher z. B. im vorigen Jahrhundert in Howiek einer der drei Bauern Hobbie heißt, so ist anzunehmen, daß derselbe dort nicht ursprünglich ist. Vor- und Zunamen (letztere meist auf —ing) fangen im Lagerbuch erst bei Dörfern von vier Bauern an, obgleich in solchen kleineren Dörfern noch häufig auch bloße Vornamen sich finden, resp. es vielfach wegen des dem Namen nachfolgenden „gud“, „hus“ (z. B. Aldes hus, Sanders hus) zweifelhaft sein kann, ob die Namen Vor- oder Zunamen sind. Bei den größeren Dörfern ist oft bei einzelnen Bauern der bloße Zuname gesetzt, anscheinend dann besonders, wenn derselbe ein seltener ist. Diese letzte Gruppe macht den größten Teil der Hausleute aus.

Dies allgemeine Ergebnis kann nunmehr dahin präzisiert werden, daß 1) in dem Fall, daß die 1428 angegebenen Namen sich in unserer Zeit wiederfinden, dieselbe Stelle es ist wie 1428, nicht aber notwendig dieselbe Familie in männlicher Descendenz, obschon dies einzeln vorkommen mag. 2) Wenn aber die im Lagerbuch angegebenen Namen sich nicht nachweisen lassen, so wird in den meisten größeren Dörfern die Familie ausgegangen sein, in den kleineren Orten von zwei oder drei Höfen kann aber unter Umständen dieselbe Familie trotz veränderten Namens auf der Stelle geblieben sein.

Diese Arbeit muß sich demnach darauf beschränken, auf Grund der 1428 und in der neueren Zeit gleichlautenden Namen die Identität der Stellen aufzuweisen. Hierfür genügen die D. w. Anz. resp. D. Anz., denn im Laufe der Zeit kommen doch alle Hausleute amtlich oder privatim darin vor, sei es mit Landkauf oder Verkauf, Verheuerung, Holzverkauf, Fruchtverkauf, Vergantung, Todesfällen, Blitzschaden, entstrichenem oder ihnen gestohlenem Vieh, Warnungen wegen Überwegung, oder als Kirch-, Schul- und Armenjuraten u. u. Eine Benutzung der schon vorher genannten un-

gedruckten Hilfsmittel würde, abgesehen davon, daß sie über den Rahmen der Arbeit hinausginge, deshalb nicht unbedenklich sein, weil die Darstellung allgemein gehalten werden muß und durch zu viel konkreten Stoff leicht an Wahrheit Einbuße leiden würde. Es müßten denn schon diese Hilfsmittel uns in Stand setzen, den Nachweis der historischen Kontinuität von 1428—1895 bei der Mehrzahl der Stellen resp. Familien streng durchzuführen, was aber nicht der Fall ist. Es könnte nun inkonsequent erscheinen, daß in dieser Arbeit doch genauere Nachrichten über die einzelnen Bauernstellen von 1746 an sich finden. Es ist, wenn es möglich war, angegeben, was von einer bestimmten Stelle nach und nach verstüctt wurde, wann der letzte Besitzer, der noch denselben Namen führte wie 1428, von der Stelle kam, wer dann die Stelle besaß, und ob sie in der Hand des ersten Käufers blieb oder ob die Besitzer seitdem öfter wechselten. Allein alle diese Notizen machen weder auf Vollständigkeit Anspruch — dann wären sie immer noch von zweifelhaftem Werte, da sicherlich von dieser und jener Stelle schon vor 1746 Stücke parzelliert waren — noch wollen sie überhaupt in Hinsicht auf die betr. einzelnen Stellen beachtet sein. Vielmehr sind diese Einzelangaben lediglich deswegen gewählt, um den Gegensatz der Zeit von 1428—1750 und der Zeit von 1750 an zu zeigen. Es ergibt sich dabei eine beachtenswerte Thatsache. Um 1750 finden sich noch viele der alten Namen von 1428, seit jener Zeit aber ist der ammerländischen Bauerschaft ein gewaltiger Abbruch geschehen: die vielen alten Namen von 1428, die damals noch sich vorfinden, sind seitdem, zwar nicht überall in demselben Maße, massenhaft verschwunden, die neuen Besitzer haben sich oft auch nicht lange gehalten, und viele Stellen sind seitdem ganz und gar zerstückt oder auf ein solches Minimum reduziert worden, daß sie von den Leuten „verdorbene Bauereien“ genannt werden: in manchen Dörfern betragen diese verdorbenen Bauereien die Hälfte oder mehr von allen Bauen. Man wird kaum irren, schlägt man die Summe aller Veränderungen der letzten 150 Jahre als weit größer an als die in den vorangehenden reichlich 300 Jahren. Es ist immerhin daran zu erinnern, daß das Ammerland seit den Fehden des 15. Jahrhunderts sich durchweg friedlicher Zeiten erfreute, daß es

insbesondere von den Stürmen des dreißigjährigen Krieges verschont wurde, welcher in vielen Teilen Deutschlands dem Bauernstande verderblich war.

Analog wie hier die Notizen zu den einzelnen Stellen im Einzelfalle keinen Wert haben, aber geeignet sind, eine allgemeine Wahrheit zu erläutern, so beweisen die einzeln nachgewiesenen Namen, wie schon mehrfach gesagt, nichts für die Kontinuität der betr. Familie, aber wohl für die Allgemeinheit, für die ganze Bevölkerung: diese ist dieselbe geblieben, sonst hätten die einzelnen Namen sich nicht in dieser Menge erhalten können.<sup>1)</sup> Für die unzweifelhafte Seßhaftigkeit der ganzen Bevölkerung spricht auch der Umstand, daß die Vornamen von 1428 sich größtenteils später noch vorfinden. Genauer kann hierauf nicht eingegangen werden, schon allein darum nicht, weil nicht einmal die Zahl der Vornamen im Lagerbuch genau angegeben werden kann, indem es mehrfach zweifelhaft ist, ob ein Name Vor- oder Zuname ist. Die Bevorzugung der Diminutivformen (Gherke für Gerd) im Lagerbuch hat später zwar meist aufgehört, aber die 1428 in überwiegender Mehrzahl sich vorfindenden Vornamen Hanneke (Johann) und Gherke (Gerd) sind noch 1750—1800 die gebräuchlichsten geblieben. Wiederum sind die 1428 verhältnismäßig seltenen Namen Bernd und Hinrik bis auf diesen Tag selten geblieben. Mehrere Vornamen, z. B. Bories, Bruñ (Brunke), Lutke, Meine, Oltman, Otteke, Siveke haben sich bis jetzt speziell auf dem Ammerlande erhalten; daß sie sich teilweise auch in der friesischen Wede zeigen, ist bei der großen Verwandtschaft beider Distrikte nicht verwunderlich.

Beim Adel ist die Familie der Ausgangspunkt; der einzelne Adelige verdankt sein Wappen seiner Abstammung. Anders ist

<sup>1)</sup> Es ist dabei noch zu bedenken, daß die meisten Namen von Vornamen gebildet sind, einfache Ortsnamen wenigstens selten sind. Im Münsterlande überwiegen stellenweise die letzteren, besonders da, wo zerstreute Höfe die Bauerschaft ausmachen (z. B. Kirchspiel Dinlage). Es liegt aber auf der Hand, daß Ortsnamen sich besser im Volke halten als Patronymica. Dazu kommt, daß die Schranken, welche den Bauernstand an seiner freien Entwicklung hinderten (Hörigkeit u.), im Münsterlande später gefallen sind als auf dem Ammerlande: für die Erhaltung der alten Namen und der geschlossenen Stellen waren aber diese Schranken günstig, so unerquicklich sie im übrigen sein mußten.

ist es beim Bauern: ihm giebt die Stelle den Namen. So nannte sich z. B. im vorigen Jahrhundert ein Hausmann Anton Bohlen im Großen Garnholz, der auch die Schrörs Stelle in Hüllstede hatte, wenn es sich um die erste Stelle handelte: A. Bohlen oder Schrör, wenn um die zweite: A. Schrör oder Bohlen. Es liegt also in der Natur der Sache, daß die Aufstellung von bäuerlichen Stammbäumen, wenn sie in einzelnen Fällen möglich sein mag, nicht viel mehr als den Wert einer Kuriosität haben würde, da ununterbrochene Sohnesfolge beim Bauernstande nur ein Accidens ist: der Name kann gerade so gut erhalten werden, wenn der Erblasser seine Tochter verheiratet oder das Erbe einem andern vermacht, beidemal mit dem Beding, den Namen der Stelle anzunehmen, „da es immer eine N.'s Stelle gewesen“. Dies ist die sächsische Bauernart, und je mehr Namen aus alter Zeit sich erhalten haben, wenn auch meist mit solchen Hilfsmitteln, für um so seßhafter muß die Bevölkerung gelten.

Übrigens kommen im Lagerbuch zwar die meisten, aber nicht alle Hausleute des Ammerlandes vor. Dies hat seinen Grund darin, daß Klöster (z. B. Rastede) und Adelige auch ihre Meier hatten, von denen die Herrschaft nichts zu fordern hatte. Zwar die Klostermeier werden auch von der Herrschaft zu einer Abgabe herangezogen, aber gerade die meisten, die Rastedischen, werden nicht bei Namen genannt. Adelige Meier werden nur einmal in geringer Zahl genannt. Einen ungefähren Überblick 1) über die ganze Zahl der Hausleute, 2) die Zahl der im Lagerbuch namhaft gemachten (also Dörfer wie Nordloh, Spohle u., die einfach statt der dort ansässigen Bauern genannt sind, uneingerechnet) und 3) die Zahl der nachweisbaren Hausleute geben wir im folgenden. Vorher aber ist zu bemerken, daß die ganze Zahl der Hausleute verschieden gerechnet werden kann, da manche Halbbauern bald für Hausleute, bald für Rötter gelten, oder sogenannte adelige Stellen für Güter, zerstückte Stellen bei dem einen mitzählen, beim andern nicht. Die im Lagerbuch angegebenen Namen ferner sind oft nicht sicher als Hausleute zu konstatieren. In einzelnen Dörfern scheinen 1428 noch einige Bauern mehr gewesen zu sein, als später; vielleicht sind Stellen zusammengelegt, z. B. in Westerloy, Halsbeck, wo die An-

gaben von 1645<sup>1)</sup> schon weniger — die auch später gerechnete Anzahl — als 1428 aufweisen. Zu den nachweislichen Stellen rechnen wir auch die, welche zwar von 1746—1895 nicht mehr namentlich begegnen, nach denen benannte Flurnamen zc. aber noch im Volke lebendig sind, sowie diejenigen Stellen in kleinen Ortschaften, die trotz veränderten Namens zu identifizieren sind, weil die übrigen Höfe sicher feststehen, und sie als allein übrig bleibende notwendig mit den Namen von 1428 zusammenfallen. Es sind nur sehr wenige. — Die Quellen für die Gesamtzahl der Bauern sind einer Zusammenstellung im Oldenburgischen Kalender, Jahrgang 1780, und der Beschreibung des Herzogtums Oldenburg von Kohli (1824) entnommen.

im Kirchspiel	Gesamtzahl der Hausleute		Davon im Lagerbuch	Davon heute nachweislich
	1824	ca. 1780		
Zwischenahn .	62	} $55\frac{1}{2} + 30\frac{1}{2} = 85$	35	22
Edewecht . .	32		14	11
Apn . . . .	38	} $108\frac{1}{2} + 34\frac{1}{2} = 142$	10	3
Westerstede .	$84\frac{1}{2} + 20\frac{1}{2}$		91	61
Wiefelstede .	37	} $69\frac{1}{2} + 22\frac{1}{2} = 91$	29	13
Rastede . .	38		12	2
Summe	311	318	191	112

Daß die im Lagerbuch nicht vorkommenden Junfer- und Klostermeier sich ebenso gut erhalten haben, wie die hier namhaft gemachten Hausleute, versteht sich von selbst und im weiteren Verlauf wird sich mehrmals Gelegenheit bieten, darauf hinzuweisen.

Es erübrigen noch einige Bemerkungen.

Die Behauptung, daß es kein Zufall sein kann, wenn so viele 1428 genannte Bauern sich später an demselben Orte wieder finden, erhält noch eine eigentümliche Bestätigung durch die Doppelnamen. Auf dem Ammerlande (exkl. Kirchspiel Rastede) und in der friesischen

<sup>1)</sup> Schauenburg, Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte S. 93.

Wede (exkl. Kirchspiel Barel) finden sich als Familiennamen vielfach zwei Namen, die lediglich neben einander gestellt sind und im vorigen Jahrhundert meist beide groß geschrieben wurden, in diesem aber in eins zusammengezogen sind (z. B. Setje Eilers jetzt Setje-eilers). Bei der Betrachtung der von 1746—1800 vorkommenden Doppelnamen ergibt sich nun einmal, daß der erste der beiden Namen in der Regel mit einem Hausmannsnamen stimmt, der an demselben Orte mit dem Doppelnamen vorkommt. Es folgen einige Beispiele aus den D. w. Anz.: Joh. Brüggie Johannis zu Michhausen (1757 Nr. 27), ebendasselbst Hausmann Brüggie (1766 Nr. 21), heute zur Brügge; Wilcke Basenbrunken zu Linswege (1763 Nr. 3), Hausmann Baase daselbst (1840 Nr. 60); Gerd Langie Dierks zu Hollwege (1763 Nr. 14), Hausmann Langie das. (1764 Nr. 14); Siefte Duje Siefken zu Halstrup (1756 Nr. 11), Hausmann Duje das. (1850 Nr. 127); Ant. Günter Fröllie Johannis zu Gristede (1794 Nr. 50), Hausmann Frölje das. (1849 Nr. 84); Joh. Hoves Bruncken zu Linswege (1759 Nr. 18), Hausmann Hövedes das. (1847 Nr. 27) u. s. w. Zweitens ist es auffallend, daß die Träger der Doppelnamen stets sog. kleine Leute sind. In unsern Tagen haben sie sich allerdings bei dem vermehrten Umziehen manchmal von ihrem ursprünglichen Wohnort entfernt, auch sind einige durch Ankauf Hausleute geworden, wie viele andere Rötter mit einfachem Namen, aber der Mehrzahl nach finden sie sich als Rötter noch heute in ihrer Bauerschaft oder in einer unmittelbar daran belegenen. Es kann hier nicht untersucht werden, warum diese Rötter sich nach den Hausleuten (einzelne auch nach größeren Röttern) genannt haben. Geschehen ist dies schon früh.<sup>1)</sup> Jedenfalls muß ein Causalnexus zwischen diesen Hausleuten und Röttern ohne weiteres zugegeben werden und auf Grund desselben kann behauptet werden, daß das Vorkommen so mancher 1428 angeführten Hausleute in unsern Tagen noch mehr den Schein der Zufälligkeit verliert, wenn an demselben Ort auch Rötter mit Doppelnamen

<sup>1)</sup> Im Lagerbuch findet sich ein Bürger Weinulleke in Oldenburg; nach einer Notiz im Hausbuche der heutigen Grambergs Hausmannsstelle zu Donner-  
schwee heiratete Gerd Hoes, der damalige Besitzer, 1638 eine Tebbie Eilers  
von Gristede.

sich finden, deren erster Bestandteil dem Bauernnamen entspricht und mit Hinsicht auf diesen Bauernnamen gewählt sein muß.

Was die Form der Familiennamen betrifft, so endigen 1428 die meisten auf —ing. Dies —ing ist später in —ie oder —je geändert (schon 1428 Dnye und Bories). Also statt Feming, Heining, Hemming u. s. w. Fehmie, Heinje, Hemmie, oder in genitivischer Form statt Bunniges, Henniges, Groniges, Willinges heute Bunjes, Henjes, Grönjes, Willjes. Keyling und Theiling hießen im vorigen Jahrhundert noch mitunter Keilie, Theilie, jetzt Keil(e) und Theilen. Clawesing, Hotinges, Reining, Hipping heißen schon im vorigen Jahrhundert einfach Claus, Hotes, Reins und Hippe. Ebenso Ficking: Ficken, aber auch Fickje, welches seitdem (da die Aussprache schwierig ist) zu Fittje geworden ist (so auch aus Gherefing Bertje, aus Warnkjen, Brüntjen, Bentjen, Brötje ebenfalls Warntjen, Brüntjen, Bentjen, Brötje). Die Namen, deren erste Silbe auf d oder t ausgeht, lassen d oder t verschwinden: Deding, Roding, Tiding werden zu Deye, Roje, Thyje (spr. Thije). Im Falle daß das —ing einem Vornamen in diminutiver Form angehängt ist, fällt die Diminutivform weg, z. B. Boleking, Haseking, Herseking, Sedeking wird Böhle, Hasie, Hisje, Setje. Bei den dreisilbigen Namen Bremering, Butring, Elring, Kobberding, Bastering, Wenneling, Wiggering, Wülbering ist die Endung —ing später abgestoßen (Bremer, Büter, Eller, Köbbber, Baster, Wendeln, Wigger(s), Wülber). Einige der 1428 noch nicht auf —ing endigenden Namen werden sich später diese Endung noch zugelegt haben, da sie in unserer Zeit auf —je auslauten, z. B. Lange (Langie), Oltefe (Öltjen), Stolte (Stöltjen), Willefen (Willje), Witten (Wittjen). Von den übrigen Familiennamen ist nur Markeman zu erwähnen, der sich in Marken verwandelt hat, gemäß der Landesart, die Endung —mann im gewöhnlichen Leben möglichst unhörbar zu machen (Olmen oder OIm = Oltmann; Heemen oder Heem = Hedemann).

Es ist schon oben erwähnt, daß einige wenige Bauernnamen ihre Spuren nur in Flurnamen hinterlassen haben. Natürlich muß das Grundstück, an dem der Name noch haftet, ein solches sein, das etwa ein Rötter ursprünglich nicht wohl gehabt haben kann, also

ein Busch, eine größere Wiese u. dergl. Ebenfalls nur wenige Namen, die 1746 schon verschwunden waren, lassen sich dadurch nachweisen, daß Grundheuerleute ihre Häuser noch immer als „auf N. N.s Gründen stehend“ bezeichneten. Denn derzeit waren es fast allein die Hausleute, die Land abstanden, Häuser darauf zu bauen.

Zum Schluß möge es dem Verfasser gestattet sein, zu bemerken, daß selbstredend die Arbeit nichts Abschließendes bieten kann und will. Die ursprüngliche Absicht ging nicht weiter, als Material zum Verständnis des Lagerbuchs zu liefern, denn ohne genügende Spezialkenntnis ist ein volles Verständnis einer solchen Urkunde nicht möglich. Es ist darum dem Verfasser an seiner Meinung, die er aus den einzelnen Thatsachen sich gebildet hat, wenig gelegen und es wäre ihm ganz recht, wenn von berufenerer Seite ein anderes und besseres Ergebnis aus den einzelnen Angaben gezogen würde. Diese einzelnen Angaben, welche im Anschluß an den Text des betr. Teils des Lagerbuchs nun folgen, machen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit bis auf die Stellen, wo Conjecturen gemacht sind, die sich als solche leicht kennzeichnen. Sollten indessen doch Unvollständigkeiten sich zeigen oder Irrtümer untergelaufen sein, so würden Berichtigungen gern und mit aufrichtigem Danke entgegengenommen werden.

#### Dat kerspел Tuschenan.

Hanneke tom Garneholte 5 mark bi 30 groten und 1 magher swin; und lude und gud eghen der herscup.

Item Tabeke in den Garneholte 5 mark bi 30 groten und 1 magher swin; und lude und gud eghen der herscup.

Im kleinen Garnholz sind nur zwei Bauern, deren Stellen samt dem Holz 1331 von denen von Elmendorf an die Grafen von Oldenburg verkauft wurden (Bogt, monum. ined. II, 180). Nach den Vorbemerkungen können diese beiden Hausleute entweder beide Garnholz (resp. im oder zum G.) heißen, oder es können zu einer gewissen Zeit die Vornamen sich zu ständigen Hausnamen ausgebildet haben. Ersteres ist hier der Fall. Der eine Hausmann heißt noch heute Garnholz, und auch die andere Stelle war

noch im vorigen Jahrhundert ein Fr. Garnholz Erbe, welches des J. Fr. Garnholz Witwe, nachmalige Ehefrau des J. Fr. zur Loy käuflich erwarb (Convocation deswegen D. w. Anz. 1767 Nr. 25), womit das Erbe in den Besitz der Familie zur Loye überging und darin verblieben ist. Die jetzt unoffiziellen Hausnamen sind Jans (= Hanneke, s. Vorbemerk. über die Vornamen) und Bruns; daß sich nicht Tabken findet, sondern Bruns, scheint darauf hinzuweisen, daß etwa zwei Vornamen auf der Stelle alternativ in Gebrauch waren. Dies Bruns Erbe muß bald nach Abfassung des Lagerbuchs von der Herrschaft veräußert sein, denn wir ersehen aus von Harens Chronik, daß Graf Johann (1483—1526) „Brunes Erbe in Garneholte“ von den Barnefüren kaufte.

Item Hobbeke tor Helle 5 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herscup.

Item Reyner tor Helle 2 mark bi 30 groten.

Item de tegede tor Helle hord der herscup kleen und grot.

Von den fünf Höfen der Bauerschaft Helle scheinen ursprünglich nur die zwei hier angeführten Höfe, deren Namen Höpfen und Reiners sich bis auf diesen Tag erhalten haben, tor Helle geheißen zu haben, einmal weil es unverständlich wäre, wie die Besitzer durch den bloßen Vornamen bezeichnet werden konnten; sodann auch, weil wenigstens ein Hof dieser Bauerschaft einen selbständigen Ortsnamen trägt (zur Loye; auf älteren Karten, z. B. der von Gerhard Muntinck und Johann Nutzhorn findet sich neben Helle der Ort Loye), und wenigstens im Münsterlande bei denjenigen Bauerschaften, deren Höfe zerstreut liegen (wie auch bei Helle zutrifft), es häufig ist, daß die Bauerschaft ihren Namen von einem der Höfe (meist dem größten oder angesehensten, nachher oft in zwei Höfe geteilt) führt; so finden wir im Kirchspiel Lohne in der Bauerschaft Bokern zwei Höfe Bokern (jetzt Zeller Lübbe und Kessing), in der ehemals Calvelage, jetzt Brokdorf benannten Bauerschaft zwei (große und kleine) Calvelage; im Kirchspiel Dinklage in der Bauerschaft Bahlen zwei (Ellerd und Wulfert) zum Bahlen, in der Bauerschaft Höne zwei (Meier und Gerdes) zur Höne, zwei (Diers und Arens) Bünne-meier in Bünne, zwei (Tebbe und Jasper) Schweg-

mann in Schwege. So wird auch der Name der Helle auf die drei andern Höfe ausgedehnt gewesen sein und zwar schon vor der Abfassung des Lagerbuchs, so daß der Zehnte zur Helle von allen fünf Bauern erhoben wurde. Vergl. das Rasteder Güterregister (Ehrentraut, Fries. Arch. 2, 306 ff.) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, das in Helle als Besitz des Klosters angiebt: „domus Elmendorpe, que nunc Helle dicitur . . . , item Roloye tota, item una domus in Helle, scilicet Hedemannes.“ Die zuerst genannte Stelle möchte vielleicht Reiners sein, da sie im Lagerbuch nicht, wie Höpfen, hofhörig ist. Der mit Roloye bezeichnete Besitz scheint wegen des Zusatzes tota (ganz) nicht nur die zur Lohen, sondern auch die daran liegende Lüers Stelle umfaßt zu haben; die dritte Stelle, die hier schon als in Helle belegen genannt wird, ist noch heute Hedemanns Stelle. Sie muß später in adelige Hände übergegangen sein, da von Haren a. a. D. berichtet, Graf Johann habe „Hedemanns gut thor Helle van der Schleperschen“ gekauft.

Rähler a. a. D. S. 78 Anm. 1 bemerkt: „Der verhältnismäßig hohe Pachtzins beweist, daß diese hofhörigen Güter größer waren als die übrigen bäuerlichen Pachtgüter.“ Höpfen giebt fünf, Reiners zwei Mark; jener ist hofhörig (lude und gud eghen), dieser nicht: also müßte die hofhörige Höpfens Stelle größer sein als die nicht hofhörige Reiners Stelle. Bei der verhältnismäßig isolierten Lage der Höfe, durch welche die Ländereien besser bei den Stellen erhalten sind, wie denn seit hundert und mehr Jahren kaum nennenswerte Verkäufe hier stattfanden — nur von Höpfens Stelle sind einige Parzellen getrennt —, ist Helle gerade der Ort, die Irrigkeit eines solchen Schlusses aufzuweisen. Reiners Stelle ist nicht nur größer als die Höpfen Stelle mit den davon verkauften Stücken, sondern muß auch vor den übrigen genannt werden. Daß die mit „lude und gud eghen“ bezeichneten Güter mehr geben, als die andern — das ist allerdings durchgängig der Fall — beweist nichts in bezug auf die Größe der Stellen, sondern findet nur darin seine Erklärung, daß der größeren oder geringeren Abhängigkeit der Bewohner eine größere oder geringere Abgabe entsprach. Die Abhängigsten („lude und gud eghen“) gaben am meisten, und bei ihnen kann man allerdings gewöhnlich von der Abgabe auf die Größe

der Stellen schließen; bei allen anderen, deren Rechtsverhältnis zur Herrschaft nicht angegeben ist, bleibt ein solcher Rückschluß meistens ein mißliches Ding, weil, wie Kähler mit Recht sagt, die ev. sehr verschiedenen Stufen der Abhängigkeit sich unserer Kenntnis entziehen.

Item so hort dat holt to Elmedorpe gans der herseup ane en ord de hort der kerken. Wie das Holz und die beiden Häuser in Garnholz ehemals denen von Elmendorf gehörig, ging auch das Elmendorfer Holz 1331 in den Besitz der Grafen von Oldenburg über. Es ist noch heute herrschaftlich und seine Größe beträgt etwa 200 Jücf. Ein Teil von Elmendorf heißt Altenkirchen von der 1134 dort zu Ehren des h. Bartholomäus errichteten hölzernen Kapelle, deren Lehn 1331 ebenfalls auf die Grafen überging. Sie wurde aber bereits 1360 (Bucholz, Aus dem Oldenb. Lande S. 147) abgebrochen; der Teil des Holzes, der ursprünglich ihr zustand, wird also zur Zeit der Abfassung des Lagerbuchs wohl auf die Zwischenahner Kirche übergegangen sein. ord oder ort bedeutet bekanntlich Spitze, Ecke (z. B. im Nibelungenlied). So weit die plattdeutsche Sprache geht, findet das Wort Anwendung bei Landbezeichnungen, sogar in den ursprünglich wendischen Distrikten, z. B. der Klüzer Ort im Mecklenburgischen, Prorex Ort auf Rügen. Bekannt ist in unserm Lande der Wehrder Ort als nördlichste Spitze des Stedinger Landes. Aber auch sonst finden wir überaus häufig Bezeichnungen mit Ort, z. B. heißt der letzte Bauer im Kirchspiel Althuntorf nach Burwinkel hin Grube (in Hayen Hause) „auf'm Ort“, ebenfalls der letzte Bauer in Oldenbrof nach der Großenmeerer Seite hin Janssen „auf dem Ort“, der vielen Bezeichnungen: Orthfeld, Orthwische, Orthesch, Orthheide, Orthkämpe zc. ganz zu geschweigen.

Item de twe meyger hove to Elmedorpe ghevet malk 5 mark bi 30 groten und malk en magher swin; und lude und gud eghen der herseup. Ok ghevet de twe meyger vor Hagels gut 1 Bremer mark. Diese beiden, ebenfalls 1331 erworbenen Hausleute heißen mit ihrem Hausnamen noch heute Meyer und Meyer Jürgens. Die erste Stelle, von der allerlei parzelliert ist (z. B. D. w. Anz. 1763 Nr. 27, 1772 Nr. 42: von 1772 bis 1784 macht der damalige Besitzer J. Meyer viermal Konkurs, der

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. IV. 5



aber stets wieder aufgehoben wird), findet sich D. Anz. 1846 Nr. 15, 1854 Nr. 27, in zur Horst Besitz (?). Die andere, deren Besitzer sich 1778 Nr. 2 auch einfach Hausmann G. Meyer nennt, ging durch Heirat (1780 Nr. 48, 1815 Nr. 38) in die Hände des Hausmanns Süchter zu Edewecht über. — Das hier genannte Hagels Gut kann nur eine Röterei gewesen sein und wir möchten es mit der späteren Heilken (aus Hagelken zusammengezogen) Röterei identifizieren, welche 1766 von D. Mülschen, der sie von Conrad Reinders gekauft, an J. Fr. Menken verkauft wurde, dann in D. Janssens oder Stammers Hand übergang, 1773 an Menken verkauft wurde, 1797 wieder vom Hausmann J. D. Dvie zu Gristede, der sie inzwischen aus Menken Konkurs gelöst hatte, aufgesetzt wurde. S. übrigens Willeke Hagel unter „de echtvere in dem mere.“

Item Henneke de meyer vor ene wisch to Gristede 14 grote de der herseup hort und nicht tom hove. Diese Wische in Gristede muß längere Zeit in Meyerhäuser Gebrauch geblieben sein, weil die Bezeichnung „Meyerhäuser Wischen“ in Gristede sich lange erhalten hat. Vgl. D. w. Anz. 1769 Nr. 29: Gerd Hinrichs verkauft von der ol. von v. Barendorff zugekauften, zu Olmann von Horn Erbe zu Gristede gehörig gewesenen Wische, Ekenhop genannt, die Hälfte, nicht weniger von dem davor liegenden kleinen Busch gleichfalls die Hälfte „bey denen so genannten Meyerhäuser Wischen nach der Wieselsteder Seite belegen“ an Gil. Wembken zu Wembendorf. Die Ortsbestimmung „nach der Wieselsteder Seite belegen“ zeigt, daß die Wiesen sehr weit von Meyerhausen entfernt waren. Wenn D. w. Anz. 1763 Nr. 27 Joh. Meyer zu Meyerhausen seine bei Gristede belegenen, mit Gerd Meyer Jürgen's gemeinsamen Büsche: „Wattbrof“, „Reehagen“, „die Eggehorst“, „das Nordholz“ und den „Hahnhof“ an Gerd Westie zu Wieselstede und Dierks zu Elmendorf verkauft hat, so finden wir die Vermutung, diese Büsche seien zugleich mit der eben genannten Wische in Meyerhäuser Gebrauch gekommen, bedenklich, da hier beide Meyer auftreten und die Büsche auch zu weit auseinander liegen. Bildeten sie einen geschlossenen Holzkomplex, so könnte derselbe mit der Wiese ganz wohl in eins gerechnet sein, wie es sich häufig findet, daß

in dieser Gegend „eine Wische mit dem daran liegenden Busch und der Heidloge“ als ein einziges Grundstück angeführt wird. (Die „Leegde“, d. h. die am Bach liegende Niederung, erhöht sich mit der Entfernung vom Bach und wird entsprechend untauglicher zum Heuwachs; je nachdem ist nun das obere Ende bewaldet: „Busch“, oder liegt in Heide: „Heidloge“).

Item Hotinges hus to Asschehusen 5 Bremer mark; lude und gud eghen der hercup. Es ist die dem Gristeder Forth zunächst liegende Hotes Hausmannsstelle. — Die drei anderen Stellen in Aschhausen, ol. Ahlers, ol. Ficken (nahe bei einander liegend) und zur Brügge finden sich unter den Hoyaer Gütern (etwa um 1350, s. Hoyer Urk.-B. I, IV) zweimal: S. 34 Z. 2: Item Reinardus Mule 3 domos in Astehusen, S. 48 Z. 29: Johannes Mullen . . . duas domos in Aschenhusen (= ol. Ahlers und ol. Ficken), unam ibidem (= zur Brügge). Später befand sich eine dieser drei Stellen in Besitz der Züchter, von denen Graf Johann (s. o.) sie kaufte.

Item Robeke to Keyhusen 14 schill. und heft ene vischware. Der hier als Inhaber einer Fischwehre bezeichnete Robeke wird unter dem Abschnitt „de echtwere in dem mere“ Robeke Schröders to Reihusen genannt. Da von Raihausen sonst weiter niemand Berechtigung zum Fischen hat, kann die Identität beider nicht zweifelhaft sein: es ist die heutige Schröders Hausmannsstelle zu Raihausen, die erste rechter Hand von Aschhausen her gerechnet.

Item Gherke Bunniges gift de derden garven und 1 mager swin; lude und gud eghen der hercup. Die heutige Bunjes Hausmannsstelle zu Raihausen. — Die übrigen Stellen, mit denen die Herrschaft nicht zu thun hat, sind Ahrens, welche adelig frei war (D. w. Anz. 1790 Nr. 8 u. ö.), und ol. Schumachers Halberbe (D. w. Anz. 1792 Nr. 18). — Wenn die Stellen, bei denen Leute und Gut eigen sind, in Naturalien zinsen, so geben sie an Korn fast ausnahmslos die dritte Garbe (ganz einzeln die vierte). Daraus folgt, daß wir diese Stellen, wenn sie in Geld zahlen, allerdings nach ihrer Größe vergleichen können.

Item Henneke Wulbering gift de derden garven und 1 mager swin; lude und gud eghen der hercup. Derselbe,

der 1450 den Zwischenahner Pfarrherrn Dietrich Grove erschlug (Wolters „Chronicon Rastedense“). Die Wülbers Hausmannsstelle zu Zwischenahn (der Übergang von Kaihausen zu Zwischenahn ist im Lagerbuch nicht angezeigt) (D. Anz. 1844 Nr. 82, 1847 Nr. 115 u. ö.), welche südseits der Bahn dem Bahnhof gerade gegenüber liegt, ist wohl ihrem jetzigen Umfang nach nicht mehr für eine Bauernstelle zu rechnen.

Item de Dik ware und dat Heyn gras horen beyde der herscup; und alle witte ale, de se dar inne vangen, de moten se antworden der herscup und alle brun al, de ens swaren wert is edder dar enboven, moten se ok antworden der herscup; und alle hekede, de se dar vangen, des gelikes, und Luder, de dat vorwart, hort egen der herscup. Diese zwei Waren (Berechtigungen) sind nicht zu vermengen mit der unten folgenden Echtwere in dem Meere, wie Kähler a. a. D. S. 89 thut, wovor allein der Umstand, daß beide Teile an verschiedenen Stellen stehen, hätte warnen müssen. Sie haben mit dem Meere nichts zu thun. Zwar könnte man heute neben dem Zwischenahner Meer und den Bächen dort keine irgend bedeutende Gelegenheit zum Fischen mehr nennen; aber es ist dies nicht immer so gewesen. Das Land ist noch zu unserer Zeit durch vermehrtes Abholzen, verbesserte Abwässerung u. trockener geworden und war vor Alters jedenfalls bedeutend nasser, so daß manche jetzige Wiesen ständig oder doch einen großen Teil des Jahres unter Wasser standen. So finden wir jetzt viele Wiesen, welche den Namen Diek (= Teich) führen, obwohl wir sie heutigen Tages selten oder nie unter Wasser sehen. Besonders häufig finden wir diese Bezeichnung im Münsterlande, z. B. der Emsteker Diek, westlich von Westeremstef, wonach das frühere, jetzt parzellierte, adelige Gut Diekhaus genannt ist; der Langförder Diek, eine Wiesenfläche wie der vorige, westlich Langförden, wonach die Zeller Diekmann, Dieker und (?) ol. Lübbe tom Diek (jetzt Bergmann) sich nennen; der Diek nordseits der Bakumer Wassermühle, eine Fläche von angeblich 60 Fuder Heugewachs, nach welcher der anliegende Zeller zu Westerbakum Diekmann heißt. Wir führen noch einige dortige Namen an, die von einem Teiche

herrühren, welcher indeß jetzt verschwunden ist: Zeller Ollendiek zu Bokern (Kirchspiel Lohne), Gut Dief (Kirchspiel Dinlage), welches nebst den beiden benachbarten Erben von Jasper und Tebbe Diekmann seinen Namen „einem Teiche oder Wassertümpel zu verdanken hat“ (Nieberding a. a. D. 2, 384), Zeller Diekmann zu Holthusen (Kirchspiel Steinfeld) u. s. w. Diese Bezeichnung geht sogar weit über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus. — So finden wir auch in der Zwischenahner Gemarkung noch jetzt eine Wiesenfläche, deren einzelne Parzellen „die Diekwische“ heißen. Vgl. D. w. Anz. 1769 Nr. 26, wo der Hausmann und von Barendorffsche Meier Gerd Ehmken zu Zwischenahn neben anderen Wiesen und Saatländereien auch eine Diekwische von drei Tagewerk verkaufen will; ferner D. w. Anz. 1800 Nr. 45, wo von den freien Immobilien des weil. J. Berend Johannis zu Eihausen u. a. „ein Placken Wischland an der Aue im Deich“ aufgesetzt wird. Auch unter den Parzellen des Gutes Eihausen kommt eine Diekwische vor (D. Anz. 1872 Nr. 187). Diese Fläche muß also westlich bezw. südwestlich von Zwischenahn liegen und in ihr hatte die Herrschaft die Fischereigerechtigkeit. Die zweite Stelle (dat Heyn gras), wo die Herrschaft eine solche Gerechtigkeit hatte, ist ebenfalls nachweislich, vgl. D. w. Anz. 1801 Nr. 5, wo der Hausmann Börries Wehlau zu Specken (südlich Zwischenahn) eine angekaufte und zu seinem Erbe nicht gehörige zu Zwischenahn belegene sog. „Hengeaswische“ (sic) nebst Pertinenzien an den Leutnant und Amtsvogt von Lindelof zu Zwischenahn verkauft (zweite Bekanntmachung Nr. 9: „sog. Hingras Wische“). Hege-, Hech-, Hei-, Heingras bedeutet nach Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches W.-B. 2, 222 „Gras, das man hegt, nicht vom Vieh abweiden, sondern zum Mähen stehen läßt.“ Aber die Form Heingras ist nur durch diese Stelle des Lagerbuchs vertreten. Sollte nicht vielleicht „Hein“ so viel bedeuten wie Schilf-, Reith- oder Binsengras, also dasjenige Gras, welches teilweise unter Wasser steht und darum von besonderer Länge und Qualität ist? Auf den Wesersänden werden die äußeren Teile gegen den Strom hin, die in dieser Weise bewachsen sind, Hänik genannt; auf dem Hammelwarder Sande finden wir (D. w. Anz. 1799 Nr. 35) eine Heinische Weide 16 J. 132 R., die kleine

Heinen Hörne 13 F. 137 R., die große Heinen Hörne 13 F. 131 R. (also kleiner als die kleine, die wohl mit der Zeit angewachsen ist), wo die Ableitung von einem Personennamen unwahrscheinlich ist; desgl. unter den Neuensfelder Borwerksländereien den 4 F. 81 R. (D. w. Anz. 1811 Nr. 8) großen Heinedeich, der einem der alten (später eingedeichten) Wasserläufe parallel laufend nach der Wasserseite zu wohl von solchem „Heyn-Gras“ begrenzt war; endlich möchten wir noch auf den Namen Heinemann hinweisen, der in dem wasserreichen Wüstenlande zu Hause ist. Bei dieser Vermutung — mehr soll es nicht sein — würde der Fischfang in dem Heyngras auch verständlich, denn die Fische halten sich in solchem Rohr und Schilf gern auf. Die weißen Male scheinen die bessern zu sein, da sie alle abgeliefert werden müssen, während von den braunen nur die größern gefordert werden, sonst ist es nur noch der Hecht, den die Herrschaft beansprucht. Der Leibeigene Luder (Lühr) ist dafür verantwortlich, daß diesen herrschaftlichen Ansprüchen auch entsprochen wird. Es wird dieses der alte Rötter Lüers (D. w. Anz. 1810 Nr. 8, nicht Hausmann, wie irrig 1811 Nr. 16 und 1815 Nr. 45) zu Zwischenahn sein. — Das Wiesenland, das die Herrschaft später (z. B. D. w. Anz. 1791 Nr. 41 u. ö.) bei Zwischenahn noch hatte, hieß die Rechte Wiese.

Item so hort des Braders were und de kamp, dar se inne wonet, der herscup und gift 8 lutkedel botteren, und he hort eghen der herscup; so möt de herscup de hamen wedder tughen vor de ware. Wo das Lagerbuch auf dem Ammerlande von Wehren (Hausplätzen) spricht, ist stets von Rötereien, nie von Erben (Hausmannsstellen) die Rede. Der dem Ort Zwischenahn speziell eigene Name Brader findet sich noch heute dort; die hier genannte Röterei scheint nach D. w. Anz. 1778 Nr. 43 — wo des Hausmanns Hinr. Ehlers zu Linswege Kinder Vormünder die zu Zwischenahn belegene „sog. Braders Röterei“ parzellieren wollen — wegen des Zusatzes „sog.“ nicht mehr in dem Besitze der Familie geblieben zu sein. Der Zusatz: „so möt de herscup de hamen wedder tughen vor de ware“ ist wohl ein Nachtrag zum vorherigen Abschnitt (de Dik ware und dat Heyn gras), da die Be-

ziehung zu Brader nicht erfindlich ist, oder wenn sie vorhanden sein sollte, Brader wiederum mit der Fischerei im Diek und Heingras in Verbindung stehen würde. Tughen bedeutet (Schiller-Lübben a. a. D. 4, 628) 1) schaffen, zeugen, erzeugen, 2) für Geld anschaffen, kaufen, 3) sorgen, daß etwas da ist, besorgen. Es ist hier also eine Verpflichtung der Herrschaft angegeben: Das Fischen für die Herrschaft lag den Leuten ob, aber die Herrschaft mußte die Hamen (Neze an einem Stiel) für die Ausübung der Fischerei anschaffen und in Stand halten.

#### To Ekeren.

Item Alerdes hus to Ekeren de derde garven und en magher swin; lude und gud eghen der herseup.

Item Kolen hus den tegeden tovoren und de derden garven na; lude und gud eghen der herseup.

Unter den ältesten uns bekannten Namen der vier Bauern in Ekern finden wir Ahlers nicht, dagegen das ol. Nahlen Halb-erbe (D. w. Anz. 1763 Nr. 51, 1770 Nr. 21, 1773 Nr. 11 u. ö.), welches aber um diese Zeit schon in andern Händen war (die verschiedenen Namen s. v. Kössing, Konzentrierte Rechtsfälle 1, S. 12). Es wurde verstückt und Ahlert von Ohlen oder Hülfemann zu Westerscheps verkaufte (D. w. Anz. 1781 Nr. 9) die Hälfte des Erbes (Größe also nunmehr =  $\frac{1}{4}$  Erbe) an Gerd Nahlen zu Ekern. — Daß der Zehnte zuvor und die dritte Garbe hinternach gegeben wird, finden wir im Lagerbuch auch bei einem Gut in Dalsper (Chrentraut 2, 460).

#### Aschwede.

Item Sanders hus 20 schill. und 2 molt moltes und 1 vet swin und 2 ammer botteren; lude und gud egen der herseup.

Item Hanneke Grune gift de derden garven und 1 mager swin, und vor den groten hoff und vor den kamp und vor de wisch 20 schill. up sunte Olrikes dag, unde schal dar nen eken holt houwen.

Die erste Stelle ist Sanders Hausmannsstelle zu Aschwege. Die ständige Abgabe von 24 Scheffel Gersten ist ein Beweis für

die Güte des dortigen Ackerlandes. — Die andere Stelle vermögen wir nicht nachzuweisen; doch vermuten wir wegen der Bemerkung „unde schal dar nen eken holt houwen“, daß es das ol. Klockgethers Halberbe ist. Denn bei einem Holzverkauf in der unweit Aschwege belegenen Zwischenahner Kirchenhölzung (D. w. Anz. 1778 Nr. 9) sollen auch „die auf Joh. Klockgießers zu Aschwege sog. Kornkamp (Größe D. w. Anz. 1814 Nr. 31: 20 Sch. S.) an der Norderseite und die auf der Wester- und Ofterseite auf dem Wall stehenden, der Zwischenahner Kirche zuständigen Bäume“ mit verkauft werden. Die Herrschaft hätte dann ihr Eichenrecht der Kirche übertragen. Einen „Kamp“ erwähnt ja auch unser Text. — Graf Johann erwarb um 1500 noch dazu „Beneken gudt tho Aschwede (jetzt Bentjen) und Diderikes gudt tho Duerenstede (jetzt Diers Hausmannsstelle zu Duerenstede) van den Slepgrillen“ (v. Haren a. a. D.). Um 1428 besitzt die Herrschaft noch nichts in Duerenstede (drei Höfe), darum geht der Verfasser über zu

#### Edewechte.

Es war Edewecht Filiale von Zwischenahn, darum ist wohl nicht „dat kerspel to Edewechte“ gesagt.

Johan Buninges 1 magher swin. Bunjes Hausmannsstelle zu Edewecht.

Item Ghiseke Bremeringh 30 grote. Der Name Bremer ist in Edewecht häufig; die Stelle können wir nicht nachweisen, vielleicht war die dem Hausmann Deye zustehende Hölzung „Bremersteert“ (1816 Nr. 24) ein Teil derselben.

Item Hinrik Sedekingk 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup. Es ist Setjen Hausmannsstelle.

Item Hanneke Hollinges de verden garven und 1 mager swin; lude und gud eghen der herseup. Diese Holljen Hausmannsstelle (vgl. D. w. Anz. 1777 Nr. 4, wo der damalige Besitzer Alert Holje davon parzellieren will) ist in diesem Jahrhundert in Besitz des Hausmanns Deye zu Edewecht übergegangen.

Item Wiggeringe huve 6 mark bi 30 groten, dat nu

Hinrik de Juchter under sik heft. Diese Züchters Hausmannsstelle wird im vorigen Jahrhundert „Gut“, die Holzung „adelig frei“ genannt. Die Familie war adelig.

Item Ribberdinge gut 2 mark bi 30 groten und 1 mager swin. Nicht nachzuweisen.

Item Reyling gut 30 grote und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup. Ol. Reilen oder Reilien (D. w. Anz. 1770 Nr. 29) Hausmannsstelle. Eil. Reile parzellierte davon schon 1756 (a. a. D. Nr. 8, vergl. 1782 Nr. 10). Hinrich Reile aber zerstückte sie gänzlich, indem er (1765 Nr. 35) stückweise aufsetzte: Haus und Scheune zum Abbruch, vom Holzhof ca. 8 Sch. S. zu 4 Hausstellen; 2 Kahlhöfe 5 und 1 Sch. S.; von der großen hinterm Hause belegenen Wische 4 Teile = ca. 8 Tagewerk; die sog. Viene mit dem Göhl; die Heidloge Häge genannt; von Bauland ca. 4 Tonnen Saat; 35 Stück vom Plaggenmatt oder der Gemeinheit; das im Holzhof stehende Holz. Zusammen aber wollte er das übrige verkaufen, unter der Bedingung, daß Käufer binnen zwei bis drei Jahren ein neues Haus darauf setzte. Das Haus zum Abbruch entstand damals (vgl. 1769 Nr. 13) nebst verschiedenen Ländereien (denn er redet 1770 Nr. 21 von „seinem“ Reilen Erbe) Hausmann Gerd Oltmer zu Osterscheps (auf der jetzigen Wittjen Stelle). Hinrich Reile aber scheint in den Besitz des Röben Erbes zu Ohrwege gekommen zu sein (vgl. 1771 Nr. 18 mit 1774 Nr. 19).

Von fl. Garnholz aus ist der Verfasser des Lagerbuchs an der Ostseite des Zwischenahner Meeres und der Aue bis Edeweicht hinuntergegangen; von hier aus wendet er sich nach Westen an der Nordseite der Behne (des Godensholter Tiefs) entlang bis zur Schnappe.

Schephusen (= Osterscheps).

Item Robberdinge gut 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin. Röbbers Hausmannsstelle zu Osterscheps.

Item so heft de herseup darsulves Elringe gut unde dar heft de kerke to Edeweichte ene ewighe mark geldes inne. Eine Eller(d)s Stelle ist nicht nachzuweisen.

### To Wester Schephusen.

Hinrik Olye de derden garven und de helfte hort der herscup und de helfte to Vress. und 1 magher swin; lude und gut eghen der herscup. Noch heute Dellien Hausmannsstelle zu Westerscheps, nach der die Brücke, über die der Harfebrügger Weg geht, Dellien-Brücke, und ein über der Behne belegener Kamp Dellien Kamp heißt („Olykampf“ schon auf der S. 63 erwähnten Karte von Muntinck und Ruzhorn). Woher Friesland das halbe Recht an der Abgabe hat, können wir nicht sagen. Vielleicht wurde die nordwestliche Ecke des ehemaligen münsterschen Gebiets, das im Norden von der Behne begrenzt wird, Friesland genannt, wie der Hauptort Friesoythe heißt und ein Teil, das Saterland, rein friesisch ist. Dann könnte wegen der über der Behne belegenen Ländereien der Dellien Stelle die Hälfte der Kornabgabe nach Friesland gehören. Streitigkeiten gab es bis in unser Jahrhundert in Scheps mit den Münsterschen wegen der Ländereien jenseits der Behne.

Item Kesebardes gut 15 schill. und 1 magher swin. Nicht nachzuweisen. Dem seltenen Namen begegnen wir im Moorriem und Kirchspiel Elsfleth (D. w. Anz. 1752 Nr. 42: Rötter Harm Giesebarth auf Wilke Hülsteden Bau zu Moordorf, Kirchspiel Altenhutorf; 1816 Nr. 39: Rötter Joh. Cassenbath auf den Deichstücken, Kirchspiel Elsfleth; 1809 Nr. 4: Kassebarth zu Elsfleth).

Item Ebbeke Lampen 15 schill. und 1 magher swin.

Item Meine Lampen 15 schill. und 1 magher swin. Es ist möglich, daß diese beiden Stellen nach den Vornamen unterschieden sind. Ist diese Annahme statthast, so wäre die erste die heutige Ebfen Stelle, die andere ol. Meinen, welche parzelliert ist (vgl. 1753 Nr. 48, 1759 Nr. 31, 1765 Nr. 37 und 45, 1766 Nr. 12, 1776 Nr. 21).

### To Wodensholte.

Mit Godensholt treten wir in das Kirchspiel Apen.

Tideke Tammen gut 10 schill. und 1 magher swin. Es ist die Tammen Hausmannsstelle zu Godensholt, welche der letzte

Besitzer dieses Namens 1844 (D. Anz. 1844 Nr. 66) an den Heuermann Rothenburg zu Lohse für 1450 Thlr. G. verkaufte. Die Stellen hier ( $6 \frac{1}{1}$  und  $4 \frac{1}{2}$ ) sind nur klein; die hier in Frage stehende hatte (außer Wildland) 3 Sch. S. Garten, 60 Sch. S. Bauland, 14 Tagewerk Wischen (1843 Nr. 40).

Item Lutke Hemme 15 schill. und 1 magher swin.

Item Eybe Baken gut 10 schill. und 1 magher swin.

Item Olde Tiden gut 1 rinschen gulden und en magher swin.

Item Lutke Tiden sone Tammen 8 grote vor en wuste gut.

Diese Stellen sind nicht nachzuweisen. Es verdient aber bemerkt zu werden, daß die Namen Lütjen, Hemmen und Tammen sich in Godensholt noch vorfinden oder bis vor kurzem sich vorfanden. Dies findet sich öfters an einsam gelegenen Orten. Wer unserer unter Westerscheps wegen Ebbeke und Meine Lampen geäußerten Ansicht nicht beipflichten will, wird nicht umhin können (wie hier bei Godensholt), sich wenigstens über die Übereinstimmung der früheren Vornamen mit den späteren Zunamen an demselben Orte zu wundern.

Item Nortlo hort der herseup und heft dar 5 schill. an. Der Ort ist (s. Vorbemerkungen S. 54) statt der einzelnen Bauern wohl wegen der geringen Abgabe bezw. der Kleinheit des Orts genannt. Es sind nur drei Bauern in Nordloh, welche („to Nortlo dre hus“) in den ältesten Lehnregistern der Grafen von Oldenburg (Denken a. a. D. S. 81) unter den verpfändeten Gütern begegnen.

Item de Strom hort der herseup wente vor de Snappen, und welk schip, dat dar ut soket, gift 8 grote to tollen, und tor ersten reyse enen arns. gulden, und vart dar ok en vlote holtes ut, de gift 5 penninge to tollen. Ebenfalls gehört die Behne, bezw. das Godensholter Tief der Herrschaft bis vor die Schnappe — eine Burg auf der Insel beim Zusammenfluß des Godensholter und Barßeler Tiefs — und jedes Schiff, welches stromabwärts fährt („ut soket“ = hinausgeht), giebt 8 Grote Zoll, und zur ersten Reise einen Arnschen Gulden, fährt ferner eine Flotte

Holz aus — das Ammerland ist bekanntlich ein Holzland —, so zollt sie 5 Pfennige.

Von hier könnte der Weg durch das Moor zum Kirchdorf Apen gehen, aber der Verfasser des Lagerbuchs zieht es vor, nach Scheps zurückzukehren, um an der Westseite der Aue und des Zwischenahner Meeres hinauf zu gehen, so daß er wieder in die nächste Nähe der Gegend kommt, von der er ausgegangen.

#### Tor Denikhorst.

Hanneke tor Denikhorst 4 Bremer mark und en magher swin. Welche von den beiden Hausmannsstellen (Lürs und ol. Meyers, jetzt Wittjen) zu Dänikhorst (Kirchspiel Zwischenahn) hier gemeint ist, vermögen wir nicht zu entscheiden.

#### Tor Orwede.

Alerdes hus 4 Bremer mark und en magher swin. Nicht sicher nachzuweisen.

Item Tideke Markeman 2 Bremer mark bi 30 groten und en magher swin. Es ist die Marken Hausmannsstelle. Gelegentlich eines Erbvergleichs (D. w. Anz. 1793 Nr. 47), in dem Meine Christian Marken die Bau erhält, wird erwähnt, daß dieselbe auf Kirchengründen belegen ist.

Item Tabeke Witten sone 2 Bremer mark und 1 magher swin. Noch heute Wittjen Hausmannsstelle zu Ohrwege.

Item Gherken Hinrikes hus en magher swin. Ol. Hinrichs Erbe zu Ohrwege. Der letzte Besitzer, Dierk Hinrichs, macht verschiedene Versuche zu parzellieren (D. w. Anz. 1756 Nr. 21; 1768 Nr. 25, wo er 6 Tagewerk und 3 Tonnen Saatland aufsetzt), bis 1768 (Nr. 49) der Konkurs wider ihn entsteht. Das Erbe wurde von den Gebrüdern Muhle in Oldenburg gelöst, welche es vergebens wieder zu verkaufen suchten (1769 Nr. 10 und 1777 Nr. 48). Dies gelang erst der Witwe des Kaufmanns Gerh. Muhle, welche das Erbe an den Rötter Joh. Diedr. Hemmie zu Zwischenahn verkaufte (1781 Nr. 17). Im Besitz dieser Familie ist es seither geblieben. Parzellen des Hinrichs Erbes 1786 Nr. 33, 1796 Nr. 10.

Item Howken hus 2 Bremer mark und en magher swin. Ol. Haucken Halberbe zu Ohrwege. Vgl. D. v. Anz. 1756 Nr. 30, wo Joh. Haucken Witve von ihrem Erbe parzellieren will, 1766 Nr. 23, wo Joh. Haucken zu Ohrwege „sein daselbst belegenes Halberbe und zwar 4 Sch S. vom Hoflande, 8 Tagewerk Wischland und Kuhweiden, 6 Tonnen Saat- oder Bauland besonders und stückweise; imgleichen 3—4 Fuch von dem Wohnhause zum Abbrechen“ aufsetzt. Dieser Joh. Haucken macht 1770 Konkurs (Nr. 46) und das Erbe wird von dem Hausmann Joh. Wittjen zu Ohrwege gelöst, von seiner Witve und seinem Sohn Johann 1780 (Nr. 51) an Joh. Hinr. Bruns verkauft. Verschiedene Stücke aber waren von dem Erbe bereits parzelliert, vgl. 1771 Nr. 18, 1773 Nr. 10, 1796 Nr. 10.

#### To Rostorpe.

Hanneke Teddinghusen en magher swin.

Item Tideke Emeken hus 3 Bremer mark und 2 molt rogggen und 4 molt sommerkornes und 8 lutkedel botteren und en magher swin; lude und gud eghen der herseup.

Item Oltman Dwetingh 5 Bremer mark und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup.

Item Hinen gut 2 Bremer mark und 1 magher swin.

Item Willekens gud tor Molen 5 Bremer mark und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup.

Item de tegede to Rostorpe kleen und grot hort der herseup, und dar hort in de tegede to Eddinghusen und de tegede tor Horst kleen und grot.

Von den hier genannten fünf Namen haben wir Hienen allerdings noch bis in unser Jahrhundert in Rostrop vorgefunden, aber stets ohne Titelangabe. Hätte damals noch eine Hienen Hausmannsstelle existiert, so müßte sie (was leicht zu erfahren wäre) heute entweder eine Roggemanns oder eine Budden Stelle sein. — Immerhin bleibt der Prozentsatz der erhaltenen Namen ein sehr geringer. Aber dies wird seine Ursache darin haben, daß die beiden Stellen, welche das spätere Gut Eyhausen bildeten und 1331 von denen von Elmendorf gekauft waren, nach ihren derzeitigen Bauern

mitgenannt sind. Daß das Gut Eyhausen derzeit noch nicht existierte, geht daraus hervor, daß der Zehnte von Eddinghusen als herrschaftlich genannt wird. Vgl. auch Buchholz a. a. O. S. 314. Es werden die Tidefe Emeken und Oltmann Dwetings Stellen das Gut Eyhausen gebildet haben, denn der Verfasser geht von Ohrwege zuerst nach Eyhausen, dann zu den nahe daran belegenen Rostruper Bauern. Die zuerst genannte Hanneke Teddinghusens Stelle möchte dann die D. w. Anz. 1800 Nr. 45 erwähnte Johannis Stelle zu Eyhausen sein (? Teddinghusen = to Eddinghusen). Damals sollten freie Immobilien davon verkauft werden, womit die unerhebliche Abgabe eines Magerfchweins ganz wohl stimmen würde. Ob Johannis Stelle eine Hausmannsstelle oder eine Röterei war, wissen wir nicht.

So möchte es sich erklären, daß von den fünf hier genannten Bauern keiner mit Sicherheit nachzuweisen ist. Denn an sich ist Rostrup ebenso geeignet, die alten Namen zu behalten, wie Ohrwege. Wir sehen auch, daß in der That einige sonstige Bauernnamen hier geblieben sind: der im Lagerbuch unter dem Opfergeld (s. u.) genannte Hinse ist mit Hinzen, jetzt Gräper, identisch, der unter dem Abschnitt „de echtvere in dem Mere“ genannte „Gherke köter“ hat den Zusatz Rötter ohne Zweifel, um ihn von dem Hausmann Geerken, jetzt Hisje, zu unterscheiden; in einer im Zwischenahner Kirchenarchiv befindlichen Urkunde vom 4. März 1442 wird dem später erschlagenen Pfarrherrn zu Zwischenahn (s. o. unter Henneke Wulbering) befohlen, den Meyne Budden zu Rostrorpe zu ermahnen, dem Structuarius des Klosters Rastede eine Schuld von zwei Mark innerhalb neun Tagen zu begleichen — Träger dieses Namens befinden sich noch heute im Besitz mehrerer Rostruper Hausmannsstellen.

Item Hinrikes hus tor Horst 30 grote und 1 magher swin und 12 honre vor enen hoff to Elmedorpe. Diese Stelle, wovon der Zehnte schon unter Rostrup aufgeführt ist, und die dem Rasteder Güterregister (s. o.) zufolge damals Rastedisches Gut war (Horst prope mare integraliter), ist das zur Horst, Horst oder Hörstje  $\frac{3}{4}$  Erbe, welches in der Mitte zwischen Rostrup und

Dreibergen allein am Meere liegt. Im vorigen Jahrhundert noch in zur Horst Besitz (D. w. Anz. 1772 Nr. 45 und 1791 Nr. 51), gehört es schon 1815 (Nr. 32) Jürgen Friedr. Grimm, geht durch Kauf 1827 (Nr. 59) in Georg's Hände über und wird 1844 (Nr. 111) von Witwe Georg aufgesetzt. Vermutlich erstand Bertram die Stelle, welche er 1873 (Nr. 38) an den Architekten Klingenberg verkaufte. Der zu der Stelle gehörige 78 Scheffelsaat große Kamp und der 17 Scheffelsaat große Esch heißen noch jetzt Hösje Kamp resp. Hösje Esch.

Item Gherken Alerdes hus to Elmedorpe 2 Bremer mark bi 30 groten und en magher swin; lude und gut eghen der herscup. Obgleich diese Stelle das Vermerk „lude und gud eghen der herscup“ trägt, giebt sie doch nur zwei Bremer Mark, muß also nicht viel größer gewesen sein als die vorangehende  $\frac{3}{4}$  Bau, die ohne das Vermerk eine Mark giebt. Nun ist aber außer tor Horst Stelle nur noch eine Hausmannsstelle in Elmendorf westlich der Aue, nämlich Stamers (D. Anz. 1844 Nr. 111). „Stamers volk“ in Elmendorf kommt aber unter „de echtwere in dem Mere“ vor, derselbe Name findet sich wieder in den älteren D. Anz. (z. B. 1814 Nr. 50, 1815 Nr. 16), zugleich mit dem Rötternamen Stahmer Johannis (1779 Nr. 35), so daß wir diesen Namen für alt ansehen müssen und Bedenken tragen, die hier genannte Ahlers Stelle ohne weiteres mit Stamer zu identifizieren; zumal da sie dann viel mehr zahlen müßte (etwa fünf Mark wie die Garnholter zc.), da sie sowohl bedeutend größer als auch besserer Bonität ist als die tor Horst Stelle (vgl. D. Anz. 1890 Nr. 288 mit 1873 Nr. 38, doch scheint nach D. w. Anz. 1815 Nr. 32 etwas von zur Horst Stelle inzwischen parzelliert zu sein). Für uns bleibt es darum unentschieden, ob Gherke Alerdes Stelle später in Stamers Stelle einverleibt, oder ob sie im Laufe der Zeiten zerstückt worden ist.

Item so licht dar ok en ware bi dem Mere, dat der herscup hort und nicht to den meyger hove, dat nu tor tid de meyger under sik hebbet. Hier ist von den schon oben genannten beiden Meyerhäuser Bauern die Rede und die in Frage

stehende Besizung, die sie derzeit unter sich haben, ist vermutlich keine andere, als das ebenfalls oben genannte „Hagels Gud“.

Ok lich eyn wer to Elmedorpe neghest der hant tor A, de der herscup hort, dar nu tor tyd de Wever uppe wonet. Die Lage dieser Röterei ist durch die aus dem Helliger Moor kommende und zwischen Stammers Haus und Dreibergen ins Meer fallende Aue bestimmt.

Dat offergelt in den kerspel Tuschenan.

„Das Dpfergeld hat seinen Ursprung in der Beitragspflicht der Kirchspieleingesessenen zum Unterhalt des baulichen Zustandes ihrer Kirche.“ Bei den hier und unter Westerstede genannten Zinspflichtigen hängt es mit deren Gütern zusammen (Kähler a. a. D. S. 94). Die Herrschaft scheint einen Teil des Dpfergeldes für sich beansprucht zu haben, vgl. Ehrentraut S. 471. Die meisten der folgenden Pflichtigen sind Rötter und zum teil nicht nachzuweisen.

Hermen Lappen wiff gift vor des smedes hoff to Elmedorpe 24 grote.

Item Gherke Alerdes vor Gherarden were 12 grote. Es ist der Bauer Gherke Alerdes (f. o.), der für eine Röterei zinst; vielleicht ist diese im Besitz der Familie geblieben, vgl. D. w. Anz. 1769 Nr. 20, wo ein Ahlers seine Röterei zu Elmendorf an zur Loye verkauft.

Item Rapiamers wiff 8 schill. vor de were, dar se uppe wonet.

Item Hanneke Rodekogel 10 grote vor de were, dar he uppe wonet. Wegen des Familiennamens vgl. Hoyer Urk.=B. Bd. I Urk. 168.

Item Arneke to Elmedorpe enen arnsch. gulden. D. w. Anz. 1816 Nr. 31 wird eine Röterei zu Elmendorf als „an Arnjen Gründen belegen“ bezeichnet. „Arnsch“ = von Arnheim (Schiller-Lübben a. a. D. 1, 128).

Item Howke 12 grote und en magher swin; lude und gud eghen der herscup. Es ist die ol. Haucken Röterei zu Elmendorf, welche im vorigen Jahrhundert mehrfach (D. w. Anz.

1758 Nr. 5, 1776 Nr. 42) in Konkurs geriet, in diesem aber erst 1819 (D. w. Anz. 1819 Nr. 5) in andere (Janßens) Hände kam. Neben Hauken finden wir in Elmendorf den Doppelnamen Hauken Frerichs (1774 Nr. 17, 1776 Nr. 13, 1808 Nr. 44).

Item Gherke Schomaker tor Ow 12 grote und en mager swin; lude und gud eghen der hercup. Der Verfasser des Lagerbuchs macht von Elmendorf wieder denselben Weg, den wir unter Edewecht angaben. Die hier genannte Stelle ist Schumachers Hausmannsstelle (eigentlich Halberbe) zu Hue.

Item Elers wiff to Hallerstede 12 grote und 1 mager swin; lude und gud eghen der hercup. Es ist eine der drei Hausmannsstellen zu Hallstede (s. u.).

Item des olden Leyen were to Tuschenan 12 grote. Der Besitzer dieser Köterei ist zur Loye, Bauerschaft Helle (s. o.); dem ammerschen Dialekt entsprechend ist —oy in —ey verwandelt.

Item des hilghen malers were 3 grote.

Item Bunniges gut to Edewechte 10 grote. Es ist die schon unter Edewecht erwähnte Bunjes Hausmannsstelle.

Item Rolinge gut to Edewechte 15 grote. Es ist die Kobljen Hausmannsstelle (vgl. z. B. D. w. Anz. 1781 Nr. 38, 1785 Nr. 41, 1810 Nr. 3), gegenwärtig in Deyen Besitz.

Item Hinse to Rostorpe 8 schillinge. Die Hinzin, jetzt Gräpers, Hausmannsstelle zu Rostrop haben wir schon oben erwähnt. Vgl. D. w. Anz. 1783 Nr. 46 und den in derselben Bauerschaft auftretenden Kötternamen Hinzinmeinen (1814 Nr. 27, 1818 Nr. 1).

#### De echtwere in deme Mere.

To Rostorpe dre: Schele 1, Omeke 1, Engelke 1.

To Elmederpe: Gheseke bi den Mere 1, Godeke Tueke 1, Stammers volk 1, Gherke Gherarde 1, Willeke Hagel 1, Godeke to Elmederpe 1, Gherke Schumer 1, Bramers were dat nu Howke heft 1. Mit „Stammers Volk“ sind vermutlich die Bewohner der Stammers Hausmannsstelle bezeichnet (s. o. S. 79 unter „Gherke Merdes“). „Gherke Gherarde“ kam schon als „Gherarden were“ in Besitz des Gherke Merdes unter dem Opfergeld vor, ebenso



„Willeke Hagel“ als Hagels Gut in Meyerhäuser Besitz. Der Name „Howke“ fand sich auch unter den Dpfergeld Zahlenden.

Item tor Ow 2 ware, dar Bories Bremen uppe woned, item Gherke Schomaker 1. Letzterer, Hausmann Schumacher zur Aue, zahlte auch Dpfergeld.

Item Eler to Hallerstede 1, item Robeke Scrodors to Keihusen. Der erstere ein Hausmann zu Halsstede (f. S. 81), der zweite Hausmann Schröder (f. o. unter Kaihausen).

Alsus hort dat Mere gans der herscup uppe viif echt wert na also hiir na stan: Tide tor Ow en, und so sint dar twe to Hallerstede, dat ene hort Gherdes meyer Westerholten, und dat ander Rembert Mullen meyer, und so is 1 to Tusschenan, dat hort Boreherdes meyer van Aschwede, und 1 to Rostorpe, dat Ployse hort, dat nu Gherke köter heft. Die Inhaber dieser 5 Echtweren sind Adelige bezw. deren Meier. Die erste Stelle zu Aue, an der Echtwere hastete, war ursprünglich Kloster Rastedisches Gut und vom Kloster als Lehn ausgethan. (Chrentraut 2, 309: „ . . domum unam to der Ou, quam recepit Gorges de melker vel Oldenborek in pheodum.“) Graf Johann kaufte um 1500 (bei v. Haren) „ein gudt thor Durwe van denn Meleferschen“, also dieselbe Stelle. Sie ist hier nach dem Bauern mit „Tide“ bezeichnet und der Name Thien ist auf der Stelle bis in unser Jahrhundert geblieben, vgl. D. w. Anz. 1780 Nr. 48, 1792 Nr. 24, 1795 Nr. 49, 1820 Nr. 34 („Thiens Hausmannsstelle“); von „Thyen zu Auen“ gekauftes Ackerland wird noch 1844 Nr. 89 genannt. Vermutlich war die Stelle damals bereits in Oltmanns Besitz. 1878 wurden von der schönen Besitzung 30 $\frac{1}{2}$  ha für 31 645 Mark zerstückt, der Kumpf (der inkl. 24 ha Wildland noch 70,2799 ha betrug) 1888 aufgesetzt und von Reiners in Helle gekauft. Die andere Stelle in Aue, die auch im Lagerbuch vorkommt (f. o.) und deren Name Schumacher sich bis heute erhalten hat, ist durch Ankauf von Thiens Stelle nicht unbedeutend vergrößert (ursprünglich Halberbe). — Die sodann folgenden 2 Halsstedes Stellen sind nach den adeligen Besitzern Gerd Westerholt und Rembert Mule (f. Hoyer Güter im Hoyer Urf.-B. I, IV S. 49 B. 29:

„Johannes Mullen unam domum in Hallersten“ — um 1350) benannt und machen mit dem vorher genannten „Elers wiff to Hallerstede“ bezw. „Eler to H.“ die drei Erben zu Halffstede aus. Die eine der beiden, Ministerialen gehörigen, Stellen mag später in den Besitz der adeligen Familie Fresse oder Bresse übergegangen sein: das ol. Fresse  $\frac{3}{4}$  Erbe (1791 Nr. 47), damals in Besitz des Hausmanns J. H. Grube zu Großenmeer, der es von Reinert Gerhard Bunnemann überkommen (vgl. 1761 Nr. 22). Erwähnt wird Fresien Bau noch 1847 Nr. 136; sie ist längst zerstückt. Die beiden andern Hausmannsnamen sind Deltjen und Oltmanns. — Welche Stelle in Zwischenahn dem Borchert von Nischwege gehörte, ob das sog. Schinken, das sog. Lamken Erbe, oder ol. Böltings Halberbe, vermögen wir nicht zu konstatieren. — Der fünfte Ministeriale hat seine Echtwere einem Rötter Gherke überlassen (s. o. unter Rosstrup; ein Rötter Geerken kommt dort noch D. w. Anz. 1815 Nr. 40 vor).

Nachdem wir von den Namen gehandelt, möchten wir kurz die Sache berühren. Echtwort (Echtwere) ist nach Schiller-Lübben a. a. D. 6, 114) rechtmäßiger Anteil eines Hofes, Dorfes, Bauern oder Edelmannes an einem gemeinsamen Besitztum. Es handelt sich also hier um die Fischereigerechtigkeit im Zwischenahner Meere. Die Berechtigten sind teils Rötter (neben einigen Hausleuten), teils Ministerialen, die in der Gegend begütert waren. Es will uns aber scheinen, als ob die Rechte ersterer und letzterer verschieden gewesen, mithin ein Unterschied zwischen Were, Ware, Fischware (s. o. bei Robeke to Reihusen) und Echtwere bestanden habe. Unter einer Fischware möchten wir eine Fischstelle, irgendwo am Ufer, verstehen, dagegen unter Echtwere die unbehinderte Fischerei im ganzen Meere, welche hier fünf Berechtigte ausüben. Bei dieser Annahme, auf deren nähere Begründung und Ausführung wir verzichten müssen, wäre der letzte Absatz: „Aljus hort dat Meere ganz der herscup uppe viff echt wert na also hiir na stan“ verständlicher. Kähler zwar geht (a. a. D. S. 89) der Schwierigkeit dadurch aus dem Wege, daß er übersetzt: So gehört das Meer ganz der Herrschaft „mit Ausnahme von 5 Echtwaren“ (uppe 5 echt wert na = bet up [buten] 5 echt wert), aber wir können uns nicht ent-

schließen, ihm zu folgen. Wir möchten den sehr concisen Satz seinem Sinn nach lateinisch so wiedergeben: Hoc modo mare totum ad comites pertinet, in quinque portiones (quae vulgariter echt word dicuntur) divisum, quas subsequentes ministeriales in pheodum receperunt: Tide tor Ow etc.

#### Dat kerspел to Apen.

Oltman Vogel 6 grote vor vor Ghiselen were. Hier ist Were, wie das folgende Werf, wieder im Sinne von Hausplatz gebraucht. Der für diese Gegenden auffällige Name Vogel kommt noch heute im Kirchspiel Apen, vornehmlich in der Bauerschaft Nordloh vor. S. auch Karte des Herzogtums Oldenburg in 15 Blättern.

Item Robeke Badinge werff, den nu buwet Henneke Haseking, 1 Bremer mark. Hanneke Haseking finden wir auch unter Westerloy (j. u.).

Item des Beckers werff 2 stappen botteren.

Item bi der Kukkukes borch licht en werff, de der herscup hort, und den heft Reiner Bolen sone und gift 12 penninge.

Item Gherken Langen werff 2 stappen botteren.

Item junge Beneken Slipes werff 2 stappen botteren. Dieser seltene Name existiert noch im Dorfe Apen; vgl. D. Anz. 1891 Nr. 205: Hausmann Schliep zu Apen schon 1812 (D. w. Anz. 1816 Nr. 30), ebenfalls 1841 Nr. 22 u. ö.

Item de koppel, den Fureken volk heft, 2 stappen botteren. In Apen und auf dem Ammerlande überall werden sich Leute dieses Namens schwerlich finden; ziemlich häufig begegnet er in einem Teile der Moormarschen (Schwei, Schweiburg und Umgegend).

Item dar licht en werff bi, de der herscup hort.

Item Abeke Kindes werff 18 honre.

Item in Gherken Rustes werve liggen 2 stücke, dar he des jares 6 pennige vor gift.

Item Hanneke Fureken werff 2 stappen botteren. S. o.

Item Bene Penninges werff 3 grote.

Item Tabe Wittiges werff 2 grote.

Item Alerdes werff bi der Fart 4 grote. Dies ist nachweislich die sog. Alerfche Köterei zu Hengstforde, welche 1787 (Nr. 21) von Alerd Brumund an seinen Bruder Hinrich übertragen wurde. Ursprünglich sind in Hengstforde nur 2 Häuser gewesen, das andere war Ehlers Halberbe (1778 Nr. 13).

Item Wittinges werff 6 grote.

Item Klinkerdes werff 8 grote. Der Name Klinker ist in dieser Gegend nicht bekannt; einzeln kommt er im Amte Cloppenburg (in Bethen, Tenstedt und Sevelten) vor.

Item de mole mit erer tobehoringe 1 Bremer mark. Nachweislich der „Köter und Erbpächter der Mühle zur Ape“ J. Müller (D. w. Anz. 1774 Nr. 1), der sich auch Halbmeier nennt (1782 Nr. 40), aber mit Unrecht, denn der spätere Besitzer, Kaufmann Orth zu Apen bemerkt (D. Anz. 1845 Nr. 136), als er das Halberbe an den Wirt Schröder daselbst verkauft, ausdrücklich, daß dasselbe „eigentlich aus 2 Kötereien besteht“.

Item Otten borch, de Alerd bi den Farte heft, 6 grote. S. o.

Item de tollen und dat ganse richte to Apen hort gans der herseup.

Wahrscheinlich sind diese Aper alle Kötter; der Umstand, daß nur wenige nachweislich sind, ist für die Hausleute also ohne Bedeutung: sie können sich besser erhalten haben, wie z. B. das bei v. Haren als von dem Grafen Johann um 1500 gekauft angeführte „Diderick Meiers gude“ sich nachweisen läßt. Im übrigen disponieren Örtlichkeit (niedere Lage, darum Mangel an Bauland, und kleinere Besitzungen) und die Nähe von Ostfriesland den Ort zum Wechsel.

#### To Esperen.

Teyle Hermens hus 3 mark bi 30 groten und 3 molt roggem; lude und gud eghen der herseup. Ol. Harms Bau zu Espren. Vgl. D. w. Anz. 1761 Nr. 21, wo Dierk Harms 10 Tagewerk Wischen an Gerd zu Winkel (zu Winkel) verkauft, 1762 Nr. 25, wo er 20 Tagewerk und 3 Tonnen Saatland aufsezt — damals kauft Stoffers zu Westerloy den Göhl von ihm vgl. 1799 Nr. 8 —, 1766 Nr. 9, wo Dierk Harms Kuratoren

4 Tagewerk und 2 Tonnen, imgleichen 3 Häuser zur Grundheuer verkaufen wollen. Der „Harms Gölh“ wird 1782 Nr. 40 und 1818 Nr. 1 erwähnt, „Harms Bau“ noch 1843 Nr. 28 und 88.

Item Hanneken hus 2 mark bi 30 groten unde 1 magher swin.

Item Hemmeke Storeken 1 gulden. Wegen des Namens vgl. D. w. Anz. 1753 Nr. 49, wo Advokat Bohlken in Barel sein sog. Stören Erbe zu Alpen (also in nächster Nähe von Espern) parzellieren will. Vgl. 1816 Nr. 32, 1819 Nr. 11 und 1854 Nr. 34 („von Stöhren Erbe acquiriert“).

Item Teyle Dedingh 1 gulden.

#### To vresschen Bokele.

So wird Bofel im Kirchspiel Alpen noch D. w. Anz. 1768 Nr. 18 und 1778 Nr. 30 („zum Frieschen Bofel“) genannt.

Dar heft de herscup 27 stappen botteren to sunte Margareten daghe.

Item so gheven se uth to sunte Peters daghe in der vasten 3 $\frac{1}{2}$  molt haveren und 3 schillinge, und 2 vette koy Lamberti, unde so heft de herscup dat gerichte dar, und heft dat geleyde vor de hoghen bruggen to Deterden. Zur Erklärung vergl. Kähler a. a. D. S. 81.

#### Dat kerspel to Westerstede.

De hoff to Klampen gift 26 schill. und 1 vet swin und 5 molt haveren Martini. Von Alpen aus betritt der Verfasser das Kirchspiel Westerstede, er wird also zuerst die Bauerschaft Westerloy vornehmen. Er sagt dies nicht vorher, sondern erst gelegentlich (s. u.) nachher, aber mehrere der angeführten Namen machen es ohnehin gewiß, daß von Westerloy die Rede ist. Der zuerst genannte Hof zu Klampen, dessen Besitzer noch heute zu Klampen heißt, gehört aber nicht zur Bauerschaft Westerloy, nicht einmal zum Kirchspiel Westerstede, sondern zum Kirchspiel Alpen, Bauerschaft Espern. Es wird wohl 1428 nicht anders gewesen sein. Das ehemalige Johannitergut Holtgast und die beiden einstelligen

Höfe Winkel (jetzt in drei Stellen zer schlagen) und Klampen sind die größten Besitzungen im Kirchspiel Apen. Die Abgabe von 5 Malter Hafer läßt schließen, daß das Land damals nasser war (vgl. S. 68).

Item Gherke Slip 1 molt roggem und 12 grote Martini und lude und gud eghen der herscup. Die Namen in Westerloy zeigen noch einige Übereinstimmung mit denen in Apen (s. v. S. 84).

Item Oltman Willinges I mark und 1 ammer botteren. Es ist die Willjes Hausmannsstelle in Westerloy. Vgl. z. B. D. Anz. 1850 Nr. 84.

Item Tide Hermens 4 schill. und 1 stappen botteren. Es ist die ol. Harms Halberbenstelle, welche der Hausmann Töpken zu Lehmden 1839 (Nr. 58) mit pl. m. 64 Sch. S. Acker- und Gartenland und 9 Stück Wischen an Schellstede in Metjendorf für 1150 Thlr. G. verkaufte. Dieser parzellierte 1843 (Nr. 73) für 975 Thlr. G. davon und übertrug den Rest 1844 (Nr. 36) an seinen Sohn für 999 Thlr. G. Die Stelle ist demnach für zerstückt zu achten; der sog. Harms Göhl war schon im vorigen Jahrhundert davon getrennt, wurde aber (D. w. Anz. 1782 Nr. 15) von einem Harms (ohne Bezeichnung) wieder (?) gekauft.

Item Bruneke Tiding 18 grote und 2 stappen botteren. [Wenn der voranstehende Name der Hausname sein sollte, vgl. D. w. Anz. 1817 Nr. 17, wo die Witwe des Hausmanns Friedr. Thye oder Büntjen zu Westerloy in Gemeinschaft mit Kaufmann Schönfeld zu Westerstede 1813 an Hausmann Henke Thye zu Mansie und Kaufmann Cloppenburg s. Sieffen zu Westerstede Ländereien von der D. Eilers Hausmannsstelle zu Mansie verkauft.]

Item Hemmeke Bremering 7 schill. und 1 ammer botteren. Der Name kommt noch heute in Apen vor.

Item Hobbeke Wemming 15 grote. [D. w. Anz. 1816 Nr. 20 wird eine Wische „Ebers“ zu Westerloy „an den Wemjeschen Gründen benachbart“ genannt; 1817 Nr. 20 verkauft Kaufmann J. Diedr. Schönfeld zu Westerstede den zu dem angekauften J. Fr. Wemje Konkursgut zu Westerloy gehörigen Placken von 6 Tonnen Einsaat an Viertelföter Eilers zu Westerloy.]

Item Wenneke 18 grote und 2 stappen botteren. Wohl Otto Warnken Hausmannsstelle (vgl. D. w. Anz. 1778 Nr. 14 und 1791 Nr. 41, parzelliert etwas). In diesem Jahrhundert ist die Warntjen Hausmannsstelle im Besitz von Wolfsteich zu Bohlenberge, der sie 1839 (Nr. 67 und 1848 Nr. 25) an Eilers zu Lehe verkaufte; dieser wieder 1847 (vgl. 1848 Nr. 25) an Meenen zu Marx für 2995 Thlr. G.

Item Tide Sprenger 6 schill. und 2 stappen botteren.

Item Beneke Slip 12 grote. S. o.

Item Tideke Robeken sone 1 ammer botteren.

Item Hanneke Haseking 1 stappen botteren vor Robeke Hillinge gud. Das Hasien Halberbe wurde von dem letzten Besitzer dieses Namens 1763 (D. w. Anz. 1764 Nr. 3) an Oltmann Alessen oder Mohrburg zu Mansie verkauft, der es (1767 Nr. 28) zur Zerstückelung aufsetzte. Teilweise wird dasselbe damals zer schlagen sein (vgl. 1774 Nr. 43, 1793 Nr. 46, wo vormalig von Hasie Erbe gekaufte Stücke erwähnt werden), den Kumpf aber erhielt G. Pieper Gerdes, der ihn (vgl. 1776 Nr. 45) an Hausmann J. Siefken zu Mansie verkaufte, dieser wieder (vgl. 1777 Nr. 7) an G. Wichmanns zu Westerloy, dessen als Halberben noch D. Anz. 1850 Nr. 141 gedacht wird.

Item Taleke Teiling 1 stappen botteren. Es ist die Theilen Halberbenstelle vgl. D. w. Anz. 1764 Nr. 9, wo Theilen davon parzelliert. D. Anz. 1849 Nr. 122 findet sich die ol. Theilen Halberbenstelle im Besitz des Hausmanns zu Klampen zu Klampen, dessen Erben sie verkaufen wollen. Sie bestand damals in Haus, 3 Sch. S. Garten, 59 Sch. S. Bauland, 50 Sch. S. Baukamp, 16 Tagewerk Wischland, 8 Stück Grünte, Bauland und Heide, und 9 Thlr. 18 Grote Gold Erbheuer.

Item Gherke Soterge 1 stappen botteren vor Robeke Hillinge gud.

Ok so plegen desse bur to Westerloye jarlikes to gheven 2 vette koy und 4 magher swin. Es sind dieses alle Bauern in Westerloy; die Zahl der Namen ist sogar zu groß (13 Namen, 12 Stellen), denn nach Schauenburg (Hundert Jahre Oldenburgischer

Kirchengeschichte S. 93) waren 1645 in Westerloy nur  $9\frac{1}{2}$  Meyer (die Beerbttheit kann verschieden gerechnet werden, je nachdem man vom einzelnen Dorfe oder von der Gemeinde oder der Kirche aus die Größe der Stellen betrachtet; im vorigen Jahrhundert scheinen in Westerloy umgekehrt neun halbe und eine volle Bau gerechnet zu sein). Die Namen, welche das Lagerbuch mehr hat, mögen vielleicht Höter sein, vielleicht aber waren es Bauen, die inzwischen zerstückt oder anderen Bauen zugelegt wurden. Bei der verhältnismäßig geringen Größe der Stellen und dem Mangel an Holzgrund sind derartige Veränderungen hier denkbar.

Item Futes gud to Seggerden des iares 1 gulden.

Syveke to Seggerden 12 grote. Neben dem Gute Seggern, welches als Doppelerbe gerechnet wird (vgl. D. w. Anz. 1770 Nr. 15), sind in Seggern nur diese beiden Vollerben, ol. Fuths und noch heute Siefken. Vgl. D. w. Anz. 1754 Nr. 6, wo J. Futes zu Seggern 8 Sch. S. an den Leutnant v. Seggern verkauft; 1770 Nr. 15, wo der Kanzleiassessor Meine und dessen Schwiegermutter, Witwe des Leutnants v. Seggern, mit den Hausleuten J. Futh und J. Siefken Ländereien austauschen. Während Siefken blieb, machte J. D. Futh 1819 (Nr. 32) Konkurs, nachdem er vorher einzelne Stücke zu verkaufen versucht (1816 Nr. 44 zwei kleine Häuser, Nr. 51 8 Tagewerk Wischen). Die Stelle wurde von J. Diedr. Moorburg zu Moorburg erstanden, der sie 1824 (Nr. 46, sie ist dort katastriert) wieder verkaufen wollte.

To Halstorpe.

Siveke Ficken sone 4 mark bi 30 groten unde 1 magher swin.

Oltman Bruneken 8 grote. Die drei letzten Besitzer dieses Namens waren Otte Brunken (D. w. Anz. 1772 Nr. 8), J. Friedr. Brunken oder Peters (1792 Nr. 7, 1794 Nr. 8, 1795 Nr. 50) und Detje Brunken (1816 Nr. 25, 31, 43, 49; er parzelliert verschiedentlich). Aus dessen Händen ging die Stelle auf Amtseinknehmer von Oven über, gegen den 1834 der Konkurs entstand, in welchem der Gutbesitzer Albers zu Fikensolt die Stelle erstand und sie (nebst einem zugekauften Torfmoor und sechs Tagewerk zu-

gekaufter Wiesen) 1850 an den Hausmann Dujé zu Halstrup für 12 000 Thlr. G. verkaufte (D. Anz. 1850 Nr. 108).

Item Gherke Raschen gud gift 1 gulden. Es ist die Raschen Hausmannsstelle (vgl. z. B. 1816 Nr. 51, 1839 Nr. 4).

#### To Holwede.

Bruneke Boleken sone 12 schill. und 1 magher swin.

Item Reiner Dirkes sone 1 magher swin.

Item Eggeshusen 1 magher swin und 1 mark to offergelde. Dieses ist höchst wahrscheinlich die Süßens Hausmannsstelle zu Hollwege: die ersten beiden Silben wurden in eine zusammengezogen und der Ton wurde auf die mittelfte von den jetzt nur noch vorhandenen drei Silben gelegt (Egshüsens), wodurch der Übergang zu dem schließlich zweisilbigen Wort gegeben war. (Bei dem unten folgenden Kofstehusen, vulgo Keshüsens, bewahrte das K die erste Silbe vor gänzlichem Verschwinden). Der oben unter Seggern genannte J. D. Moorburg zu Moorburg setzte 1824 (Nr. 46) auch seine volle Süßens Bau zum Verkauf auf. Der Name aber ist geblieben, vgl. D. Anz. 1839 Nr. 4, wo Hausmann Süßens zu Hollwege Land zum Chauffeebau abtritt.

Item junge Heinen gud 1 magher swin.

Item Hanneke Hobbing 1 gulden. Noch jetzt Hobbie'n Hausmannsstelle.

Item Reiner Wimeken sone 12 schill. und 1 magher swin. Von diesem Erbe werden schon früh (D. w. Anz. 1756 Nr. 19) abgetrennte Wiesenländereien genannt. 1762 (Nr. 5) übertrug Hausmann Wiemken das Erbe an seines Sohnes älteste Tochter, Ehefrau des Hausmanns Sieffen zu Seggern (später auch in Mansie wohnhaft), welche mit ihrem Manne alsbald (Nr. 49) davon sechs Tonnen Saatland, elf Tagewerk Wiesen, einige Büsche und ein Heuerhaus aufsetzen, auch 1768 Nr. 38 und 1773 Nr. 22 damit fortfahren, so daß 1776 Nr. 45 nur noch von dem zum Verkauf aufgesetzten „Rest vom sog. Wiemken Erbe“ geredet wird. Dieser Rest befindet sich später (1832 Nr. 3) im Besitz der Erben des Hausmanns Deltjen zu Hollwege, die ihn verkaufen wollen. Erwähnt wird die ol. Wiemken Stelle noch 1840 Nr. 63 und 1854 Nr. 27.

Item Reiner van Eggelo 2 Bremer mark.

Item Vrederik Ulleken wiff 1 gulden. Es ist die ol. Ulfen Hausmannsstelle, vgl. D. Anz. 1837 Nr. 25, wo G. Deye zu Edewecht dieselbe an Zimmermann Wemken zu Wemkendorf für 4500 Thlr. G. verkauft. Wemken sucht sie 1855 Nr. 130 wieder zu verkaufen.

Item Olteke Kamping 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin. Wenn sich hier in dem Vornamen der Hausname erhalten haben sollte, ist es die heutige Deltjen Stelle.

Item Kuleportes gud gift Rostehusen 10 grote. D. w. Anz. 1763 Nr. 14 kommt ein Hausmann Detke Restehusen<sup>1)</sup>, 1793 Nr. 19 Hausmann Renke Restehusen vor, auch 1839 Nr. 4 begegnet unter den zum Chausséebau Land abtretenden Hollweger Bauern Resthusen. 1853 Nr. 5 aber parzelliert der Gutsbesitzer Brumund zu Fikensolt von seiner ol. Resthusens Bau zu Hollwege: Scheune zum Abbruch, zwei Feuerhäuser, 95 $\frac{1}{2}$  Sch. S. Ackerland, 36 Sch. S. Busch, ca. 32 Stück Wiesen, 30 Stück Gemeinheitsplacken für 6524 Thlr. 31 Grote Gold.

Item Gerd Langen 1 rins. gulden. Es ist die heutige Lanje'n Hausmannsstelle. Der Name wird im vorigen Jahrhundert noch ständig Langie geschrieben (z. B. D. w. Anz. 1764 Nr. 14, 1767 Nr. 14, 1792 Nr. 10 u. ö.), in diesem Lanje (z. B. D. Anz. 1832 Nr. 3), Lanje (z. B. 1839 Nr. 4) und Lanje (so jetzt): ein gutes Beispiel der ammerschen Art, die Vokale zu ändern (ähnliches s. u. unter Hüllstede).

Item Brun Clessen 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin. Es ist die ol. Kleessen Hausmannsstelle, welche sich 1837

<sup>1)</sup> Die Namen Eggeshusens (s. o.) und Rostehusen in Hollwege deuten auf ursprünglich münsterländische Einwanderung hin (Bauerschaft Eggershausen im Kirchspiel Altenoythe und Resthausen im Kirchspiel Krapendorf). Wahrscheinlich führt auch Olteke Kamping (s. o.) seinen Namen von Campe, einer aus drei Höfen bestehenden Bauerschaft des Kirchspiels Altenoythe, wie auch der Name von Kampen in Edewecht noch heute ist. So auch in Bokel, Kirchspiel Upen, Hausmann Schmertmann — z. B. D. w. Anz. 1791 Nr. 14 und 28 —, der ursprünglich von Schmertheim, Kirchspiel Krapendorf, gekommen sein muß.

Nr. 62 im Besitz des Rötters Heidkroß zu Felde befindet. Nach D. Anz. 1850 Nr. 106 betrug

an	„die Hausmannsstelle zu Hollwege“	„die Röterei zu Felde“
Gärten . . . . .	4 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Sch. S.	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Sch. S.
Ackerland . . . . .	{ 20 Sch. S. Esch 17 Sch. S. Baukamp }	170 Sch. S.
Wiesen . . . . .	22 Tagewerk	55 Tagewerk
Heide, Weide u. Moor	27 Stück	50 Stück
Heuerhäuser . . . .	1	2

#### To Halsbeke.

Dar is en gud, dat Meine Daneken under sick heft, und gift 30 grote und 1 magher swin und heft nu Boleke.

Item Meine Tiding 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin.

Item Heineke to Halsbeke 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin. Die heutige Henken Hausmannsstelle zu Halsbef. (Doppelname Henkensiefken daselbst.)

Item Rode Siveke 24 grote und 1 magher swin. Die heutige Siefken Hausmannsstelle.

Item Bernd to Halsbeke 30 grote.

Hier werden fünf an die Herrschaft zinsende Stellen aufgeführt. Es ist bemerkenswert, daß 1645 (f. Schauenburg a. a. D. S. 93) und auch heute nur vier Hausleute in Halsbef gerechnet werden (Henken, Meinen, Theilken, Siefken).

#### To Eggelo.

Hanneken hus gift 30 grote und 1 magher swin. Der Verfasser geht von Halsbef durch Eggeloge auf den Klosterhof Jührden zu. Da er Eggeloge durchgeht, wird er der Reihe nach die Bauern aufgezählt haben; demnach wäre Hanneken Haus die heutige Henschen Hausmannsstelle zu Eggeloge; sonst könnte der an dritter Stelle genannte junge Johan ebenso wohl sich in Henschen umgestaltet haben.

Item Frederik 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin. Dies ist die ol. Frerichs, jetzt Schwengels Hausmannsstelle, welche

die mittelfte der drei Bauen zu Eggeloge ist. Hier zeigt sich recht augenfällig, wie unstatthaft es wäre, Stellen ohne das Vermerk „Leute und Gut eigen der Herrschaft“ bloß auf Grund ihrer Abgabe nach der Größe bestimmen zu wollen: die hier genannte Stelle ist ein Halberbe und giebt zwei Mark, die beiden andern sind Voll-erben und geben jede nur eine Mark.

Item to gheit de kerke to Awerke to lene van der herseup und 1 vicarie in der kerken. Abschweifung des Verfassers, erklärt durch die Lage von Eggeloge unmittelbar an der gewaltigen Heidefläche, die ammersches und friesisches Gebiet trennt.

Junge Johan 30 grote und 1 magher swin. Dieses müßte die dritte, am weitesten nach Osten gelegene Hausmannsstelle in Eggeloge sein, deren Besitzer im vorigen Jahrhundert Bohlken heißt (1756—1799). In diesem Jahrhundert (D. Anz. 1839 Nr. 15, 1845 Nr. 131) sitzt ein Hausmann Brumund (aus Nuttel, Kirchspiel Wieselstede) darauf und der Gutsbesitzer Brumund zu Finkenstolt verkauft sie 1852 (Nr. 28) an den Hausmann Strodthoff zu Mansie für 6000 Thlr. G. Bei diesem Namen ist das Erbe gegenwärtig.

Item de sise to Awerke hord der herseup.

Item dat derde leen in der kerken to Esense in Herlingen vorlend de herseup.

Item so heft de herseup ene valkenlegge to Juren in deme klosterhove. Dies ist der kirchlich nach Westerstede, politisch nach Bockhorn gehörige Klosterhof Zührden, dessen Besitzer noch zu Zührden heißt und den Titel Klostermeier führt. Zührden war Johannitergut. Siehe den Aufsatz von W. Hayen oben S. 8.

Item tom Borchvorde gift de hoff to Bredehorne ene vette ko und 1 molt roggem. Der Besitzer dieses kirchlich und politisch nach Bockhorn gehörigen Klostermeierhofes (vormals Johannitergut) Bredehorn hieß bis in unser Jahrhundert Bredehorn (vgl. z. B. D. w. Anz. 1754 Nr. 26, 1756 Nr. 2, 1818 Nr. 4, 1825 Nr. 47). Jetztiger Besitzer ist Tetten (vgl. D. Anz. 1850 Nr. 68). — Bürgsforde war eine gräfliche Burg zwischen Linswege und Westerstede.

Item de hoff to Juren gift ok tom Borchvorde ene vette ko und 1 molt roggem. Vgl. die Abgabe des Johanniterguts Hahn (Chrentraut 2, 459).

### To Linswede.

Tideke Bories 15 grote und 1 magher swin. Das heutige Borries oder Börjes Halberbe zu Linswege (vgl. z. B. D. Anz. 1828 Nr. 56, 1843 Nr. 28).

Item Tideke Boleking 30 grote und 1 magher swin. Noch heute Böhljen Hausmannsstelle.

Item Meine Stolten sone 15 grote vor en gud to Eggelo und 1 magher swin. Stolten und nicht Stotten ist zu lesen, wie fälschlich von Chrentraut gedruckt ist, wie sich auch unter „dat offergelt to Westerstede“ Meine Stolteke findet (s. u.). In Linswege gab es eine Stöltjen Hausmannsstelle, deren Besitzer J. und Renke Stöltje im vorigen Jahrhundert auf dem Wapeler Siel wohnten (vgl. D. w. Anz. 1757 Nr. 33, 1776 Nr. 3, wo genannter R. Stöltje seine Linsweger Bau stückweise verkaufen will). Sie ist in die im Lagerbuch unter demselben Namen nicht begegnende ol. Schwengels, jetzt Detkens Hausmannsstelle zu Linswege aufgegangen; vgl. D. Anz. 1876 Nr. 2 (der Detken zu Linswege zustehende „Stölje Brooksbusch“). Welcher Art die Beziehungen des Meine Stolten zu der Stelle in Eggeloge gewesen seien, ist schwer zu bestimmen; wir finden aber diese Erscheinung, daß ein Bauer für einen andern zinsen muß, auch unter dem Dpfergeld zu Westerstede wieder (s. u.).

Item Reiner Hemming 15 grote und 1 magher swin. Die Hemjen oder Hemmien Hausmannsstelle zu Linswege.

Item dove Hemmeken sone 30 grote und 1 magher swin.

Item Teyle Dedinges 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herscup. Dieser einzige hofhörige Hausmann in Linswege giebt seiner abhängigen Lage entsprechend doppelt so viel als diejenigen nicht Hofhörigen, welche am meisten zahlen. Es ist die Deyen Stammstelle in Linswege; in unserem Jahrhundert hat die Familie noch mehrere Stellen in Linswege erworben.

Item Tideke Base 30 grote und 1 magher swin. Von dieser Basen Hausmannsstelle wurden schon im vorigen Jahrhundert Ländereien stückweise aufgeboten, so D. w. Anz. 1781 Nr. 21 das sog. Martens Haus und Hof, ein Garten bei Bohlje Hause, ein Feuerhaus mit Garten und einer Wische von 1 Tagewerk, 7 Tagewerk Wischen und ein kleiner Busch,  $3\frac{1}{2}$  Tonnen Saatland; 1787 Nr. 36: 12 Sch. S. Kamp, Wulstuhle genannt,  $1\frac{1}{2}$  Sch. S. auf'm Achterkamp, 20—22 Sch. S. auf'm Esch, 5 Tagewerk Hulsmehn, 3 Tagewerk Brooks Wisch,  $\frac{3}{4}$  Tagewerk Gertje Wisch, der Brooksbusch mit den Logen, die Scheune zum Abbruch, 3 Kirchstände, das sog. Martens Haus und Garten und  $\frac{1}{8}$  Sch. S. Bauland. Infolgedessen erzielte der letzte Hausmann Baasen, als er das Bollerbe samt dem angekauften Wolfskuhlenkamp 1844 (Nr. 72) an den Brinkfizer Drees zu Oberlethe verkaufte, dafür nur eine Summe von 2415 Thlr. G. Drees verkaufte die Stelle schon 1845 (Nr. 142) wieder an Brader zu Zwischenahn und Hausmann Hemmje zu Linswege für 2800 Thlr. G. — Auch Ländereien tragen ihren Namen von dieser Stelle, z. B. D. w. Anz. 1816 Nr. 17, wo der Rötter Gerdes zum Spohl seinen Basen-Bruch zu Linswege seinem Sohn überträgt. Endlich führen auch kleine Leute ihren Namen von dieser Bau (vgl. 1763 Nr. 3: Wille Basenbrunden u. ö.).

Item Meine Ghereking 30 grote und 1 magher swin. Die heutige Gertje'n Hausmannsstelle.

Item Hanneke Hovedes 1 magher swin und 30 grote to offergelde. Dies ist die Hövedes Hausmannsstelle (z. B. noch D. Anz. 1847 Nr. 27), welche sich gegenwärtig in Thye'n Besitz befindet. Röttername: Höfedes Bruncken oder Hoves Bruncken, ebenfalls in Linswege.

Item Meine Hippeking 30 grote und 1 magher swin.

Item in Tidemans gude heft de herscup de herberge und en gift nene rente, und wan de heren reiset, so mot he slan ossen ofte ko to der heren behoff, so he dat best in deme hus heft.

Johan Scroder 8 grote. Wohl ein Rötter.

Item Hobbeke Herseking 15 grote und 1 magher swin.

## To Hulstede.

Frederik Meminge gud 3 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herscup. Weiter unten ist dieser Bauer „Brederik Meiningsh“ genannt und so ist auch zu lesen. Es ist die ol. Manje oder Meinje Bau zu Hüllstede. Die beiden letzten Hausleute dieses Namens, beide Friedrich mit Vornamen, suchen sich eine Zeitlang mit Parzellieren zu helfen; so setzen sie auf 1757 Nr. 3: 6 Tagewerk Wischen, 2 Tonnen Saatland und ein Heuerhaus; 1763 Nr. 52: 8 Tagewerk und 3 Tonnen; 1768 Nr. 48: 2½ Tonnen und 4—5 Tagewerk; 1772 Nr. 13: „noch“ 1½ Tagewerk, 2 Tonnen, den Busch Stelhorn genannt, und den Grund eines Heuerhauses. Dennoch bricht 1772 (Nr. 43) Konkurs über sie herein, der sich zwar in die Länge zieht (1773 Nr. 44), aber mit dem Verkauf der Stelle endet. J. Adam Meyer zu Westerstede löst die Stelle, parzelliert davon (1775 Nr. 20), gerät aber gleichfalls in Konkurs, wobei die sog. Mannje Bau auf den Hausmann Bohlje zu Halstrup übergeht, der sie 1791 (Nr. 10) an Dierk Möhlmann zu Hüllstede verkauft. Möhlmann verkauft 1833 (Nr. 7) seine ol. Meinje und Bunjes Bauen zu Hüllstede an Lüppens für 3900 Thlr. G.; dieser macht aber bereits 1842 (Nr. 102) Konkurs. 1855 (Nr. 1) setzt der Hausmann Strudthoff zu Westerstede seine ol. „Memy (sic) Bau“ zu Hüllstede zum Verkauf auf. Sie betrug damals neben 12 S. S. zugekauften Ackerlandes an Acker- und Gartenland 41 Sch. S., 10—11 Zück Wischen, 280 Sch. S. Busch und 25 Thlr. Erbpacht. Genannt wird die vormalig Meinje Bau resp. Stücke davon noch öfter.

Item Gherke Bunningses gud 2 Bremer mark und 9 grote. ol. Bunjes Hausmannsstelle. Der letzte des Namens, Detje Bunjes, will schon 1755 (Nr. 7) und 1757 (Nr. 8) sein Erbe parzellieren, versucht es dann mit einzelnen Stücken, teils angekauften (1758 Nr. 37, 1770 Nr. 25 und Nr. 50), teils zum Erbe gehörigen (so verkauft er 1759 Nr. 37 die Petselhorn's Wische, die Wische Viehstall genannt, den hintersten Hausacker, das sog. Langehörnstück; 1770 Nr. 50 bietet er u. a. 3—4 Tonnen, 7 Tagewerk, den sog. Mannroth-Busch (sic) aus). Schon während dieser Zeit und dann

später werden ursprünglich zu diesem Erbe gehörige Stücke genannt. 1773 (Nr. 47) entsteht wider Detje Bunjes Konkurs; das Erbe wird von Regierungsrat Bohlken gelöst, dessen Frau es parzellieren will (1778 Nr. 38) und deren Sohn Stücke davon parzelliert (1793 Nr. 46). Später findet sich als Besitzer Möhlmann, der die Stelle (mit Meinjen Stelle s. o.) an Lüppens verkauft (1833 Nr. 7). Bei Lüppens Konkurs 1842 (Nr. 102) ist die ol. Bunjes Bau unter der Masse als eine unbehauste genannt.

Item Wilke Clawesing 8 grote und 2 molt roggen und 2 molt ghersten; lude und gud eghen der herscup. Noch heute Claus Hausmannsstelle zu Hüllstede; der entsprechende Doppelname Clausjohanns findet sich ebendort.

Item Klinkebilen gud 3 mark bi 30 groten und 1 mager swin; lude und gud eghen der herscup. Ol. Klinkebiels Bau. Der letzte Hausmann Renke Klinkebiel versucht auch zu parzellieren (1767 Nr. 51), gerät aber schon 1769 (Nr. 3) in Konkurs, versucht es, nachdem dieser aufgehoben (Nr. 7), abermals mit Parzellieren (Nr. 8 und 1770 Nr. 14), bis wieder 1770 (Nr. 25) Konkurs entsteht, in dem J. Adam Meyer zu Westerstede die Bau löst, sie aber bald (1772 Nr. 41) wieder verkaufen will. Auch er parzelliert von der Bau (1776 Nr. 4), wie denn vormals dazu gehörige Stücke öfter (z. B. 1779 Nr. 44, 1785 Nr. 36) erwähnt werden. Aus Meyers Konkurs 1779 (Nr. 42) löst Hausmann Bohlje zu Halstrup die Stelle und verkauft sie 1791 (Nr. 11) an Frau Weyers. Genannt wird Klinkebielen Bau noch öfter, z. B. 1839 Nr. 14, 1844 Nr. 54.

Item Reiner Hilmers gud 3 mark bi 30 groten und 1 mager swin. Ol. Hilmers Bau. Der letzte Hausmann Renke Hilmers gerät nach etwas gewaltsamen Parzellierungsversuchen (1762 Nr. 6: 16 Tagewerk, 4 $\frac{1}{2}$  Tonnen und 1 Busch; 1770 Nr. 13: 9 Tagewerk, 5 Tonnen, 1 Busch bei Linswege, Hammig genannt) 1770 (Nr. 50) in Konkurs, der sich bis 1773 (Nr. 44) hinzieht und mit Verkauf des Erbes an J. Adam Meyer endet. Dieser setzt die Stelle 1779 (Nr. 28) kurz vor seinem Konkurs (Nr. 42) neben Manjen und Klinkebielen Stellen auf. Aus seinem



Konkurs löst sie Hausmann Bohlje zu Halstrup, der sie 1797 (Nr. 44) im ganzen oder stückweise verkaufen will. Später muß der Kaufmann Schwengels zu Westerstede in den teilweisen Besitz des Erbes gekommen sein, denn er verkauft 1816 (Nr. 41) von „seiner Hillmers Bau 6 Sch. S. fog. Hillmers Garten, 10 Sch. S. fog. Hillmers alten Hof, 2 Sch. S. fog. Hillmers Hausplatz“ (also schon wüste Bau, damals) an Hausmann D. Möhlmann (auf ol. Meinje Bau), während Bohlje gleichzeitig (Nr. 44) an zwei Elmen-dorfer Räter „die ol. zu Hillmers Bau gehörige Reßerhornswische von 7 Stück und den daran liegenden Busch von 3 Stück“ verkauft. 1836 (Nr. 70) setzten Köhnmanns Erben zu Westerstede die ol. Hillmers Hausmannsstelle zum Verkauf auf; sie betrug damals noch 38 Sch. S. Bauland, 6 Tagewerk Wischland und 27 Stück Busch.

Item Hanneke Heminge gud 3 mark bi 30 groten unde 1 mager swin; lude und gud eghen der herseup. Wie bei „Brederik Meminge“ Meinung zu lesen ist, so hier „Heininge“; (wenn es Hemmie sein sollte, wäre ein doppeltes m geschrieben, s. u. Seite 105 u. 109). Es ist die ol. Hanje Hausmannsstelle (der Vokal der ersten Silbe hat sich geändert, wie bei Meinje — Manje zu Hüllstede, Langie — Leinje zu Hollwege).

Obwohl der Hausmann Gerd Hanje sowie dessen Witve im vorigen Jahrhundert mehrfach parzellieren wollen und parzellieren (z. B. 1762 Nr. 46, 1764 Nr. 37, 1768 Nr. 6, 1776 Nr. 5), auch vormals zu Hanjen Erbe gehörige Grundstücke nicht selten genannt werden (z. B. 1783 Nr. 31, 1795 Nr. 12), hat der Name sich bis in unser Jahrhundert auf der Stelle erhalten (z. B. 1816 Nr. 41) und die Stelle selbst bis auf diesen Tag. Später ist Kaufmann Koch zu Westerstede Besitzer (vgl. 1854 Nr. 33); vor einigen Jahren wurde die Stelle aber verkauft. Koch jetzt heißt ein Busch zwischen Hüllstede und Heidkamp bei Westerstede Hanjibusch.

Item Hobbeke Groninges 3 Bremer mark; lude und gud eghen der herseup. Ol. Grönjes Bau. Der letzte dieses Namens, Joh. Hinr. mit Vornamen, hat das Erbe durch Heirat erlangt und den Namen der Stelle angenommen. Er vermag die Stelle aber trotz Zerstückungsversuchen (1753 Nr. 37: 3 Tage-

werk olde Mehde x., 1763 Nr. 16: 2 Tagewerk „Eſchen“ und 3 Tonnen Saatland, 1768 Nr. 34: Verkauf eines Heuerhauſes, 1770 Nr. 6: 8 Tagewerk und 3 Tonnen) nicht zu halten, gerät 1770 (Nr. 50) in Konkurs, der ſich bis 1772 (Nr. 4) hinzieht und damit endet, daß Kaufmann Meinen zu Weſterſtede die Stelle kauft. Deſſen Erben verkaufen den „Reſt der ehemaligen Grunjes Bau“ — ein Kortlandesſtück 2 Sch. S., ein Hausacker 8 Sch. S., eine Hausackers Fahrte  $4\frac{1}{2}$  Sch. S., ein Drohſtück  $4\frac{1}{2}$  Sch. S., ein Dwedelſtück  $2\frac{1}{2}$  Sch. S., ein Placken Wiſchland beim Finkenſtroh 4 Tagewerk, den Buſch Stelhorn genannt mit der dazu gehörigen Heidloge von pl. m. 8 Zück (1794 Nr. 50) — an die Kaufleute Köppen und Höfft zu Weſterſtede, welche wiederum (1795 Nr. 8) dieſen nunmehr unbedeutenden Beſitz an Ahlert Möhlmann zu Weſterſtede verkaufen.

Item Olteke Kaperdes gud 3 mark bi 30 groten unde 1 mager swin; lude und gud eghen der herseup. Einen Hausmann Kapers finden wir im vorigen Jahrhundert nicht mehr; daß aber eine Stelle noch ſo genannt wurde, geht daraus hervor, daß verſchiedentlich (z. B. 1774 Nr. 24, 1791 Nr. 6) Grundheuerlinge auf Kapers Grunde zu Hüllſtede genannt werden. Auch heißt ein Buſch zu Gieſſelhorſt, Bauerschaft Hüllſtede, Kapels Buſch (1867 Nr. 17, dem Hausmann Clausjohanns zuſtehend). (Die beiden, noch heute auf dem Ammerlande ſich vorfindenden Namen Kapers und Kapels ſind daſſelbe; ebenſo heißt die im Lagerbuch — bei Ehrentraut 1, 436 — mit „Wimelshus“ bezeichnete Bauernſtelle beim Gramberg, Kirchſpiel Hatten, heute Wiemerslande.) Es kann übrigens die Kapers Stelle keine andere ſein als das 1772 (Nr. 35) genannte Erbe der Ehefrau J. Friedr. Ahlhorn, da dieſes allein von den 14 damaligen Hausleuten damit identifiziert werden kann.

Item Hanneke Bomes gud 3 mark bi 30 groten und 1 mager swin. Ol. Bohms Erbe. Von dem Erbe ſetzte Siefte Bohms, ſpäter ſein Sohn Detlef auf: 1752 (Nr. 25) 19 Sch. S., 1761 (Nr. 43) 2 Tonnen Saatland, einen Acker „Eucke“ bei Weſterſtede und eine Wieſe „Eichhorn“, 1768 (Nr. 24) 4 Tonnen, zwei Heuerhäuſer mit dem Grunde und einen Garten, 1774 (Nr. 12)

16 Tagewerk, 4—5 Tonnen, ein Feuerhaus mit dem Grunde und den bei Burgforde belegenen sog. Barg, 1775 (Nr. 12) 16 Tagewerk, 3 Tonnen, ein Feuerhaus mit Garten, 1780 (Nr. 45) 2 Tonnen, 16 Tagewerk und den Grund und Garten von dem zum Abbruch verkauften Feuerhaus. Die dreimal wiederholten 16 Tagewerk Wiesenland beweisen, daß niemand damals mehr kaufen mochte; sonst sind allerdings verschiedentlich Parzellen von diesem Erbe veräußert, z. B. 1752 (Nr. 41) die Aversches Wische, 1768 (Nr. 51) ein Feuerhaus, oder werden als ehemals zu Bohms Erbe gehörig bezeichnet, z. B. 1775 Nr. 43, 1789 Nr. 9. Schon 1775 (Nr. 27) war wider Detlef Bohms Konkurs entstanden, der jedoch wieder aufgehoben sein muß, da er auch 1781 (Nr. 10) in Konkurs gerät. Die Bau wurde von dem Kaufmann Georg in Neuenburg erstanden, der sie 1793 (Nr. 5, 6 und 30) an den Hausmann Gerh. Diedr. Schwengels zu Linswege verkaufte. Sie bestand damals noch in: Haus, Garten, 19 Tagewerk Wiesen, 40 Sch. S. Esch, dem Busch Dälen, 2 Gemeinheitsplacken und 3 Thlr. G. Grundheuer. Detlef Bohms Sohn, Detlef Gottfried mit Namen, kaufte sich von Hausmann J. Diedr. Schwengels zu Linswege die sog. S. Jürgen Schröders Köterei zu Hüllstede (1793 Nr. 43). — Bis auf diesen Tag führen noch manche Ländereien bei Hüllstede ihren Namen von dieser alten Bohms Stelle: z. B. 1785 Nr. 36: „Bohms Endenstück“ (sehr häufig); 1870 Nr. 44: „belegen an Bohms Gründen“; 1876 Nr. 124: „Baumstück“ (!), Acker zum Vorwerk Burgforde; 1877 Nr. 124: „Bohmsgöhl“, Wiese bei Westerstede; 1881 Nr. 4: „Baumstücke“ (!), Acker bei Burgforde.

Item Otto Ficking  
Ficke Bruneken gud 3 mark bi 30 groten unde

1 mager swin; lude und gud der herschup egen. In der bösen Zeit werden auch von diesem Fickjen (später Fittjen geschrieben z. B. 1832 Nr. 41, 1849 Nr. 16) Erbe durch den damaligen Besitzer Wilke Fickje einmal (1762 Nr. 9) 9—10 Tagewerk und 1 Tonne Saatland aufgesetzt, aber Stelle und Name hat sich bis in unsere Tage gehalten; erst 1892 (Nr. 69) wurde sie zum Verkauf aufgesetzt.

Item Stintes gud 3 mark bi 30 groten und 1 mager swin; lude und gud eghen der herseup. Ol. Stindts Erbe. Der letzte hieß Dierk Stindt, welcher 1763 (Nr. 42) 11 Tagewerk und 2 $\frac{1}{2}$  Tonnen, 1770 (Nr. 51) 6 Tagewerk, 1 $\frac{1}{2}$  Tonnen und die Ober=Esches=Wische, 1774 (Nr. 24) 8 Tagewerk und 3 Tonnen verkaufen will, auch verschiedene Stücke wirklich verkauft, z. B. 1766 (Nr. 14) den Boksacker, 1768 (Nr. 15) 1 Tagewerk Wiesen nebst dem darin vorhandenen kleinen Unterbusch, 1771 (Nr. 19) die ol. von Hanjen Erbe angekaufte Averscheswische nebst dem Reithgöhl und ein zu seinem Erbe gehöriges Stück Eschland, Brede genannt. Vgl. noch 1784 Nr. 12, 1795 Nr. 12. 1774 (Nr. 47) gerät Dierk Stindt in Konkurs. 1836 (Nr. 70) befindet sich die ol. Stindts Stelle in Besitz von Köhnemanns Erben zu Westerstede, welche sie verkaufen wollen. Sie betrug damals noch: 5 Sch. S. Garten, 42 Sch. S. Bauland, 40 Stück Busch.

Item Vasteringe gud 3 mark bi 30 groten und 1 mager swin. Diese Stelle ist nicht nachzuweisen; der Name müßte jetzt Baster oder Faster heißen, wie denn auch ein Busch, der dem Hausmann Deye im benachbarten Linswege zusteht, „im Faster“ heißt (1871 Nr. 35).

Item dat Monike gud 1 mager swin, dat nu Willeke Hovet heft. Die Hauptabgabe dieser ebenfalls nicht nachweislichen Besitzung kam natürlich dem Kloster zu. Willeke Hovet steht unter „dat offergelt to Westerstede“ unter lauter Linswegern und wird also ein Linsweger sein, wie ja auch Hanneke Hovedes sich dort findet. Bei Duden, Die ältesten Lehnregister S. 63 Anm. u. ö. finden sich Träger des Namens Hovet (Caput) als Ministerialen. Sollte vielleicht der jetzt herrschaftliche sog. Liebenfrauenbusch bei Linswege (vgl. z. B. D. Anz. 1840 Nr. 97) bzw. Hollwege (1810 Nr. 48) ein Teil dieses alten Klosterguts gewesen sein? Grundstücke der Bauerschaft Hüllstede dehnen sich über Burgforde nach Felde hin aus.

Item des olden Basen gud hort der herseup und is gelecht tom Borchvorde. Die Größe des Vorwerks Burgforde kam einer Bauernstelle gleich, vgl. D. Anz. 1876 Nr. 124, wo die Ländereien zum Verkauf aufgesetzt werden.

Item Wilke Elers 2 mark bi 30 groten, 2 molt kornes und 1 molt roggen; lude und gud egen der herseup. Noch heute Ehlers Hausmannsstelle. In den Anzeigen des vorigen Jahrhunderts findet sich der Name nur einigemal: 1762 (Nr. 50) verkauft der Hausmann Friedr. Ehlers ein Feuerhaus und ebenfalls 1767 (Nr. 33). 1875 verkaufte der damalige Besitzer an Ohmstede zu Westerstede 34,5052 ha (wovon 11,5554 ha unkultiviertes Land) zu Gießelhorst belegenes Land für 16 500 Mark.

Hempe Stintes 24 grote. Weil auch die nicht mit „lude und gud eghen“ bezeichneten Bauern durchweg 3 Mark zahlen (Buujes, Hillmers, Bohms, Bastering), möchten wir diese nicht nachweisbare Stelle wegen der geringen Abgabe für eine Köterei halten.

Demnach wären in Hüllstede 15 Bauern, wovon aber des alten Basen Stelle als zu Burgforde gelegt noch abgeht, also 14. Diese Zahl ist auch im Jahre 1645 (bei Schauenburg a. a. D. S. 93) angegeben und auch die in den wöchentlichen Anzeigen des vorigen Jahrhunderts namhaft gemachten Bauern sind 14 an der Zahl. Von den im Lagerbuch genannten konnten wir (Kapers s. o. mitgerechnet) 12 nachweisen, „Basteringe gud“ und „dat Monike gud“ blieben übrig. Von den 14 Hausleuten des vorigen Jahrhunderts aber bleiben Anton Schrör und Brunke Stroje übrig. Welcher von beiden aber auf Basterings Stelle bezw. dem Mönchgute gefessen, muß dahingestellt bleiben. Beide, Schrör und Stroje, unterscheiden sich übrigens nicht von der Mehrzahl: sie parzellieren eine Zeitlang, geraten in Konkurs und verlieren ihr Erbe: Schrör 1819, Stroje bereits 1771, worauf Hausmann Otte Brunken zu Halstrup die Stelle kauft, später ist sie in Schwengels Besitz. (D. Anz. 1843 Nr. 118).

Item de Ghiselen horst hort der herseup und is gelegen tusschen den negesten Garneholte und Hulstede, unde plach to gheven en voder kole van 10 schillinge. Die genauere Ortsbezeichnung beweist die relative Unbedeutendheit von Gießelhorst. Vielleicht war 1428 nur eine Besizung da und zwar wahrscheinlich die zwischen 1768 und 1775 öfter genannte Wilken Stelle, deren



Besitzer (Köter, nicht Hausmann, wie fälschlich 1774 Nr. 24) Brunke Wilken in gedachtem Zeitraum sechsmal Konkurs machte. Für den ihm von der Herrschaft in Erbpacht gethanen sog. Wildbrof von 20—22 Tagewerk wurde 1774 1025 Thaler geboten, die Gläubiger aber, denen dieser Preis zu niedrig war, erhoben Protest (1773 Nr. 49, 1774 Nr. 11 und 17).

Ok so heft de herscup to Hulstede 4 huse tegeden, over Vrederik Meiningh hus, over Gherke Bunninges hus, over Klinkebilen hus, und over Hobbeken Groninges hus, und aver Kapers gud. Das doppelte „und“ möchte darauf hindeuten, daß dem Verfasser noch ein fünfter Hauszehnte eingefallen, bezw. daß zwischen erster und zweiter Redaction Kaper hinzugekommen ist. Andernfalls müßte man den Ausdruck „Gud“ pressen und annehmen, daß die Kapers Stelle der Zeit unbehaust gewesen, so daß ein Hauszehnte damals nicht entrichtet werden konnte. Sog. „wüste“ Stellen kommen im Lagerbuch vor unter Ohmstede (Ehrentraut 1, 435 „en wuste gud dat Krusen gut het“) und unter Godensholt (s. v. S. 75).

#### To Westerstede bi den Brenke.

Die Bezeichnung Brink ist auf dem Ammerlande häufig. Sehr bekannt ist der Kasteder Brink, aber auch bei Wieselstede giebt es einen Brink (Ackerland „Brenthake“), ebenso in Edewecht (neben Brink schlechtweg auch Heetbrink) und Zwischenahn. In dem Westerstede benachbarten Fikensolt giebt es einen Fikensolter Brink, nahe bei Westerstede einen Haßbrenk und Brink schlechtweg soll daselbst noch eine Weide heißen, in dem Winkel belegen, den die Chaussee Westerstede-Moorburg mit der Chaussee Westerstede-Westerloy bildet. Die drei ersten als beim Brinke wohnhaft Genannten sind Köter, die folgenden drei Hausleute.

Ene were, dar Brun Smit uppe wonet, und gift to pinxsten 10 schillinge. Trotzdem der Name ziemlich häufig ist, verdient es bemerkt zu werden, daß derselbe im nahen Halstrup öfter (z. B. D. w. Anz. 1816—1818) vorkommt, ebenfalls in Torsholt, auch wird ein „Schmidts Busch“ 1816 (Nr. 41) in Hüllstede genannt.

Cloppenborges were 12 grote. Der Name Cloppenburg ist in den Moormarschen und nach Butjadingen zu häufig, auf dem Ammerlande dagegen fast so selten als im Münsterlande (wo er in Tellbrake, Kirchspiel Dythe, und in Thüle sich findet), anscheinend nur in Wiefelstede und am Orte Westerstede. Vgl. z. B. D. w. Anz. 1816 Nr. 41: Kaufmann Joh. Kloppenburg zu Westerstede, Nr. 49: Brinkfitzer Joh. Diedr. Kloppenburg daselbst, Nr. 50: Kaufmann Joh. Friedr. Kloppenburg oder Siefen daselbst. Einem dieses Namens ging damals allerlei Land durch die Hände, was für das Alter des Namens am betreffenden Orte sprechen kann.

Wubbeke Jegers 8 grote.

Item Olteken Ducels gud gift de derden garven unde 12 grote; lude und gud eghen der herseup. Daß eine Dües Hausmannsstelle in Westerstede war, scheint daraus zu folgen, daß öfter (z. B. D. w. Anz. 1798 Nr. 21 und 1816 Nr. 31) dortige Häuser „auf Dües Gründen stehend“ bezeichnet werden. Da abgesehen von Meyers Hausmannsstelle (jetzt Strodthoff) die vier andern Hausleute auch oft als solche genannt werden, welche andere auf ihrem Grunde sich haben anbauen lassen, so sollte man vermuten, die Meyers Stelle sei ol. Dües. (Wenn Schauenburg a. a. D. für 1645 sechs Hausleute in Westerstede angiebt, so ist wohl Jaspers in Fikensolt mitgerechnet.)

Item Molemans gud 30 grote und 1 magher swin. Dieses Möhlmanns Erbe (vgl. 1793 Nr. 37, 1795 Nr. 8, 1798 Nr. 46 u. ö.) befindet sich gegenwärtig in Stammers Besitz.

Item Hobbeke Wemmings gud 30 grote und 1 magher swin. Das heutige Wemmien Erbe „zu Haarfurthsmühle“. Diese im Lagerbuch zusammenstehenden Hausleute Möhlmann und Wemmie treten auch später mehrmals vereint auf, vgl. 1793 Nr. 37: ein „auf Möhlmanns und Wemjen Grunde erbautes Haus“, 1787 Nr. 18: „auf Wemmjen und Mehlmanns Gründen stehendes Haus“, 1797 Nr. 1, wo die Hausleute Joh. Möhlmann und Frerich Wemmje zusammen einen Holzverkauf halten.

## To Mansingen.

Hobbeke Roben  
Rangwerd 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin.

Item Bruggemans gud 1 gulden. Nach D. w. Anz. 1773 Nr. 31 erhielt Gerd Brüggemann zu Mansie für sein abgebranntes Wohnhaus 230 Thaler; demnach war es eine Köterei, denn ein Hausmannshaus müßte mehr kosten (Gerd Hanje zu Hüllstede z. B. erhielt 1774 (Nr. 34) 830 Thlr.). Vermutlich dieselbe Köterei ist es, die Kaufmann Schönfeld zu Westerstede 1810 (Nr. 29) verheuern will. Die hier im Lagerbuch genannte Stelle aber ist wegen der Abgabe von einem Gulden eine Bau, also nicht nachzuweisen.

Johan Juren 2 mark bi 30 groten und 4 molt roggen; lude und gud der herscup egen. Aus der Anmerkung Käblers a. a. D. S. 80, der zufolge die Urkunden über Landerwerb zc. der Familie Juren in Besitz des Hausmanns Thye zu Mansie sind, folgt unmittelbar, da dergleichen Dokumente im betreffenden Hause zu bleiben pflegen, die Identität der Juren und Thye Stelle. Der damalige Besitzer stammte dem Namen nach von Zührden. Heute noch findet sich der Name zu Zührden oder Zührner, abgesehen vom Stammsitz, in Godensholt (auf ol. Dümen beiden Bauen) und Edewecht.

Frederik Hemminge 2 mark, 4 molt roggen myn 4 schepel; lude und gudt egen der herscup. Die ol. Hemmien Bau. Der letzte Besitzer dieses Namens ist Joh. Hemmie oder Wildbrof; sehr bezeichnend nennt er sich bei Verstückungsversuchen in Mansie stets „S. Hemmie“ bzw. „Joh. Hemmie oder Wildbrof“, als er aber seine Köterei zum Wildbrof aufsetzt, „Joh. Wildbrof“ (1768 Nr. 40). Er schwankt eine Zeitlang zwischen Parzellieren und Konkurs. 1768 (Nr. 10) setzt er von seiner Bau auf: einen Busch Segehorn genannt, zwei dito als den großen und kleinen Bähren (richtiger Börn), eine Wische von ca. 10 Tagewerk, einen Kamp Bauland Hanenkamp genannt von 2 Tonnen, zwei Heuerhäuser mit dem Grunde nebst 4 Tonnen Saatland und 2 Gärten, jeden von 2½ Sch. S. Unbestimmter sind die Verkaufsobjekte 1769 (Nr. 21), 1770 (Nr. 25 und 44) angegeben. 1770 Nr. 48 werden 4 Tonnen, 12 Tagewerk, ein Busch Segehorn, eine Scheune und

ein Speicher (zum Abbruch) genannt. 1774 (Nr. 48) entsteht anscheinend zum letzten Male wider J. Hemmie Konkurs. Die Stelle wird von Hausmann G. D. Schwengels zu Linswege gekauft. Als derselbe sie 1798 (Nr. 38) verpachten will, beschreibt er sie als mit einem großen Wohnhause, einer Scheune von 96 Fuß Länge, Speicher und Viehstall versehen, und „es könnte so viel Bauland dabei gethan werden, als der Heuermann brauchen könnte, bis 150 Sch. S., auch Wischland zu 90—100 Fuder Heu.“ Schwengels hatte nämlich inzwischen auch das ol. Frerich Böltjes Halberbe in Mansie angekauft. Später zog sein Sohn selbst auf Hemmies Stelle (D. w. Anz. 1819 Nr. 29 u. ö.). Übrigens heißt die Stelle, wo die alte Burg Mansingen gestanden, jetzt Hamjeborg, „weil ein Bauer dieses Namens aus Mansie Grundeigentümer davon war. Es gehört jetzt zum Gute Fikensholt.“ (Old. Blätter 1828 Nr. 24, vgl. Straderjan, Aberglauben und Sagen 2, 176.)

Item Hanneke Ducels gud 1 gulden. Vormalß Dües Bau. Vgl. z. B. D. w. Anz. 1771 Nr. 21, wo der Hausmann Joh. Dües zu Mansie 10 Tagewerk Wischland verkaufen will, 1793 Nr. 1 u. ö.; ferner 1817 Nr. 23, wo Hausmann J. Hinr. Sagemüller oder Dües Eschland zu Lindern verkauft. 1830 (Nr. 33) verkauft Dües s. Sagemüller die Stelle an Strodthoff für 3000 Thlr. G. In Strodthoffs Besitz ist sie noch.

#### To Linderen.

Hammen gud 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin.

Item Hanneke Rodingk 24 grote und 1 magher swin. Vormalß Roje Halberbe zu Lindern. Nachdem der letzte Besitzer Siefte Roje davon 1762 (Nr. 16) 10 Tagewerk und 2 Tonnen, 1771 (Nr. 11) 12 Tagewerk, 3 Tonnen, ein Heuerhaus mit kleinem Garten (ganz dasselbe 1774 Nr. 47) aufgesetzt hatte, geriet er 1775 (Nr. 14) in Konkurs. 1840 (Nr. 73) verkaufte Hausmann Böhlje zu Linswege sein ol. Roje Halberbe zu Lindern mit zwei Heuerhäusern an Rötter Thye zu Lindern für 1450 Thlr. G. Vgl. D. Anz. 1849 Nr. 96: „Die oder Rohje Halberbe“.

Item Beneken hus 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin, und 10 schillinge vor junge Ludeken gud.

Item **Ficking Tideken** hus 3 mark bi 30 groten und 1 magher swin, und 10 schill. vor junge Ludeken gud. Noch heute die Ficken Hausmannsstelle zu Lindern.

Es sind also eigentlich fünf Hausleute, von denen aber einer („junge Ludeken“) in zwei andere Stellen aufgegangen ist. Vier Hausleute rechnet auch Schauenburg a. a. D., nämlich drei volle und einen halben. Den nicht nachweisbaren „Hammen“ und „Beneken“ Häusern des Lagerbuchs stehen die ol. Möhlmanns und ol. Strömers Vollerben gegenüber. — Daß es unter Umständen gestattet ist, auch bei nicht hofhörigen Gütern aus der Abgabe auf die Größe zu schließen, sieht man hier: der einzige Halberbe Roje giebt nicht ganz die Hälfte von dem, was ein Vollerbe giebt. Ficken Stelle ist übrigens noch heute die größte.

#### To Oholte.

Siveken gud 2 Bremer mark und 1 magher swin, und sint twe gude de he under sik heft.

Item Hilwert 2 Bremer mark und 1 magher swin, und sint dre gude de he under sik heft, de der herscup hort.

Item Hemme Smedinge gud, dar nu olde Rogge uppe wonet, gift ene halve mark. Dies ist die heutige Ohlroggen Hausmannsstelle zu Oholt.

Auffallend ist, daß die beiden ersten nicht nachweisbaren Bauern als Inhaber mehrerer Güter bezeichnet werden. Die zwei bezw. drei Güter sind aber wohl in je eins zusammenschmolzen, denn es giebt nur vier Hausleute in Oholt (mit den geläufigsten Namen Brünjes, Hobben, Lüers und Ohlroggen), und den vierten kaufte Graf Johann (um 1500) von denen von Fikensolt noch hinzu (nach v. Haren).

#### To Tortesholte.

Heine Beninges hus 30 grote und 1 magher swin. Von diesem ol. Behnje Halberbe zu Torsholt setzte Dierk Behnje 1756 (Nr. 14) 6 Tagewerk und 1 Tonne Bauland auf, 1766 (Nr. 36) 1 $\frac{1}{2}$  Tonnen, 2 $\frac{1}{2}$  Tagewerk, 4 kleine Büsche und 3 Tagewerk Wischen. In demselben Jahre (Nr. 48) übertrug er das Halberbe

auf seine Tochter und deren Mann Joh. Rippen; dieser, Joh. Behnje oder Rippen, setzt 1770 (Nr. 28) 2 Tonnen, 3—4 Tagewerk und einen Busch, Eschen Brot genannt, auf und macht 1783 (Nr. 9) Konkurs; das Erbe wird von Kaufmann Caspar Meinen zu Westerstede gelöst, der bezw. dessen Witwe es wieder verkaufen wollen (1783 Nr. 25 und 1789 Nr. 32). Von der Witwe kauft es Hausmann Joh. Jaspers zu Torsholt und überläßt es 1794 (Nr. 8) seinem Sohn Johann, der es 1796 (Nr. 2) an den Schulhalter Frerich Frerichs zu Torsholt verkauft. Frerichs Name blieb länger auf der Stelle, vgl. z. B. 1836 Nr. 94, 1849 Nr. 77, 1854 Nr. 41.

Item Henken hus 30 grote und 1 magher swin. Schauenburg a. a. D. zählt 1645 sieben volle und zwei halbe Bauern in Torsholt. Wenn es statthaft wäre, aus der Höhe der Abgabe einen Rückschluß auf die Größe der Stelle zu machen, müßte Henken Haus wie Behnje ein Halberbe sein, mithin das andere Halberbe, welches ein Geerken besaß (vgl. D. Anz. 1852 Nr. 32, 1832 Nr. 29 u. ö.). (?)

Item Tammelen hus to Howik 5 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der hercup. Die ältesten uns bekannten Namen der drei Hausleute zu Howiek sind Hobbie (im vorigen Jahrhundert nach Fikensholt bemeiert), Gerdes (1797 an Henschen von Eggeloge vererbt) und Eilers. In dem mehrerwähnten Rasteder Güterregister wird ein Haus in Howiek als Rasteder Gut angeführt.

#### Dat offergelt to Westerstede.

Hobbeke Heinen sone to Holwede 4 schillinge.

Item Reiner Dirkes to Holwede 4 schillinge.

Item Eggesbusen to Holwede 12 grote.

Item Hermen Kuleport to Holwede 8 grote.

Diese vier Hollweger Bauern kamen schon oben S. 90 u. 91 vor.

Item Hemmeke Boling to Halstorp 12 grote. Es ist der Besitzer der oben unter Halstrup (S. 89) nicht vorgekommenen Bohljen Hausmannsstelle zu Halstrup. Vgl. 1789 Nr. 9, 1791 Nr. 10 und 11, 1792 Nr. 13; ferner 1838 Nr. 56, 1839 Nr. 4 x.

Item Teyleke Hobbing to Linswede 15 grote. Der Name kam oben unter Linswege nicht vor. D. Anz. 1843 Nr. 88 kommt eine ol. Hobbien Stelle zu Linswege vor, und auch Strackerjan a. a. D. 1, 404 spricht so, als wäre von einer früheren Familie Hobbie die Rede. In den Anzeigen des vorigen Jahrhunderts ist ein Hausmann Hobbie mehrfach erwähnt (1749 Nr. 8, 1783 Nr. 37, wo J. Hobbie 7 bis 8 Tagewerk, einen Kamp von 3 Tonnen, 2 Tonnen auf'm Esch und 4 Heuerhäuser mit Grund und Gärten verkaufen will, 1792 Nr. 42). Dieser wird mit dem hier genannten Teyleke Hobbing sowie mit der 1843 genannten ol. Hobbien Stelle identisch sein. In unserem Jahrhundert und bis auf diesen Tag findet sich daneben ein Hausmann Hobbie zu Linswege, an dessen Stelle also nicht ohne weiteres zu denken wäre. Ein Busch heißt noch Hobbie Johr (Strackerjan a. a. D.).

Item Hemmeke Hemminges to Linswede 15 grote.

Item Bruneke Wermelding 15 grote.

Ob diese beiden ebenfalls unter Linswege nicht genannten Zinspflichtigen Hausleute sind ist nicht zu entscheiden.

Item Meine Stolteke 15 grote.

Item Hanneke Hovedes 15 grote.

Item Willeke Hovedes vor dat Monike gud to Hulstede 15 grote.

Diese drei Namen kamen schon unter Linswege bezw. Hüllstede vor.

Item Reiner Hemming vor Hobbeke Hersekinge gud 15 grote. Diese beiden Namen kamen getrennt schon oben unter Linswege vor. Siehe übrigens dort S. 94 die Bemerkung unter Meine Stolten.

Item Otteke in dem Garneholte 15 grote.

Item Hanneke tom Garneholte 15 grote.

Item Bruneke tom Garneholte 15 grote.

Die drei Hausmannsstellen im Großen Garnholz, welche im Lagerbuch hier zuerst auftreten, hatte der Rasteder Abt Arnold um 1300 begründet (Meibom a. a. D.). Von den hier genannten Namen finden wir im vorigen Jahrhundert noch die beiden letzten,

Hanken und Brunken. Vgl. D. w. Anz. 1776 Nr. 10, wo Friedr. Hannken Kuratoren von dessen Erbe einige Bau- und Wischländereien und 2 Feuerhäuser verkaufen wollen, 1779 Nr. 49, wo Fr. Hauerken (sic!) zum Garnholz 20—25 gute fette Mastschweine zu verkaufen hat, und 1792 Nr. 26 (Hausmann J. Friedr. Hannken zum Großen Garnholz); und wegen Brunken 1773 Nr. 48, 1791 Nr. 41, 1796 Nr. 6 (Holzverkäufe), 1790 Nr. 23 (Kuratel) u. ö., noch 1812 erwähnt. Beide Stellen sind hernach durch verschiedene Hände gegangen. Die erste Stelle (Dtteke) hat sich unter dem Namen Detken nicht erhalten, da sie nachher in zwei Stellen zerteilt ist: denn statt der ursprünglichen drei Stellen, die auch zur Zeit des Lagerbuchs offenbar noch existierten, finden wir im vorigen Jahrhundert vier Stellen, Hannken und Brunken als Bollerben, Bohlen (jetzt Gerdes) und Tietjen (noch heute) als Halberben. (Vgl. wegen der Beerbtheit von Bohlen 1786 Nr. 5, 1791 Nr. 24, von Tietjen 1843 Nr. 84.)

Item Wemmeke to Wivelstede 15 grote.

Item Taleke Reining vor Ghesen were up den Tyuchen 12 grote. Diese beiden Hausleute von Wiefelstede, welche nach Westerstede Dpfergeld zahlen, kommen auch unter Wiefelstede vor (s. u. S. 122), sind aber nicht nachzuweisen.

Die Köterei, für welche Taleke Reining das Dpfergeld entrichten muß, ist ihrer Lage nach mit „up den Tyuchen“ bezeichnet. Tyuchen scheint ursprünglich eine Bezeichnung für Acker- oder sonstiges Land hinsichtlich seiner Größe oder Gestalt, vielleicht geradezu ein Landmaß gewesen zu sein, welches hernach dem Lande beigelegt wurde (wie etwa ein Hamn im Severlande die zehn Matten heißt) und mit der Zeit seine ursprüngliche Bedeutung ganz verlor und zu einer Ortsbezeichnung wurde. So wird ja das alte Ackermaß Yard, Jahrte in den Katastern überall als Ortsbezeichnung aufgenommen, die Bedeutung ist vielfach so vergessen, daß z. B. 1877 Nr. 184 eine Vorjahrte (= Anwendung) als „ein Stück Ackerland, Frühjahr genannt“ (plattd. Vörjahr!) auftritt. Daß Tyuchen ursprünglich ein Maß gewesen, scheint aus einer bei Ehrentraut 2, 373 abgedruckten Urkunde vom 8. Dez. 1447 hervorzugehen, wo Ulrich,

Propst von Hasselt (Ostfriesland), über das Testament des Kuraten Sibrand zu Filsun urkundet. Unter den verschiedenen, meist nach ihrer Größe oder Gestalt (Gere, Drömeling, Acker, Block) benannten Grundstücken findet sich auch „unum tyuchen in dyapa horna.“ Ebenfalls kommt der Name Tyuchen 1319 vor in einem Vergleich zwischen dem Comthur des Johanniterhospitals zu Burgsteinfurt und den friesischen Johannitercommenden (Friedländer, Ostfr. U.=B. 1, 44), hier aber als Bezeichnung einer Johanniteransiedlung (das heutige Tjuchermönken bei Burmönken). Ob die Ortschaft Tüchens bei Moorwarfen und der Tjüchweg im Kirchspiel Sillenstede hierher gehören, muß dahingestellt bleiben. Die beiden ersten Beispiele beweisen, daß das Wort sich verschiedentlich an verschiedenen Plätzen findet. Um auf unsern Text zurückzukommen, so werden mit Tjüchen noch heute Ackerländereien auf dem Wieselsteder Esch bezeichnet. Vgl. D. w. Anz. 1750 Nr. 16, wo J. Hinrichs zu Wieselstede zwei Stücke Bauland, so Tjüchens genannt werden, an Frer Tien verkauft; 1759 Nr. 19, wo der Hausmann Schmidt zu Wieselstede von seinem Erbe parzelliert, ist von „4 Sch. S. Tinchen genannt“ (sic) die Rede; D. Anz. 1854 Nr. 43: J. Ruck zu Wieselstede will u. a. „die 1816 von Meischen angekauften 8 Sch. S., große Tüchten genannt und auf dem Wieselsteder Esch in zwei Stücken, jedes zu 4 Sch. S., belegen“ verkaufen; (vgl. Nr. 80: große Tüchten 8 Sch. S., kleine Tüchten 2 Sch. S.); 1877 Nr. 62: „große Tjüchen“ Ackerland bei Wieselstede (Nr. 129 — außeramtlich — „Großejüchter“).

#### Dat offergelt up der Borde.

Dar gift en jewelk vrige 1 schill. to offergelde, wo he nene gude hebbe, dar he rente vor gheve der herseup; und al de clopen lude malk 1 schilling. Die Überschrift der älteren Fassung „dat offergelt tor Borde wert ut“ beweist, daß diese Börde nicht im Ammerlande lag (wert ut = auswärts vgl. Ehrentraut 1, 471: so en heft de stad van Oldenborch nenerleie rechticheit van drift wegen over de Hunte to Osterenborch wert uth.) Welche der vielen Börden (= Gerichtsbezirk, Schiller-Lübben 1, 390 f.), die sich besonders im Herzogtum Bremen finden (Beverstedt, Ringstedt,

Bramstedt zc.), gemeint sei, läßt sich aus dem hier Gegebenen nicht entscheiden.

### Dat kerspел to Wivelstede.

Wenn wir den geographisch nicht passend eingeschobenen Abschnitt „dat offergelt up der Borde“ bei Seite lassen, schließt dieser neue Teil geographisch an den Abschnitt „dat offergelt to Westerstede“ direkt an, denn die Dörfer in besagtem Abschnitt waren von NW. nach SO. gerechnet und mit den beiden letzten Pflichtigen war der Verfasser bereits in das Kirchspiel Wieselstede eingetreten.

Aber wie beim Eintritt in das Kirchspiel Westerstede nicht gesagt ist (s. o. S. 86), welche Bauerschaft (Westerloy) der Verfasser zuerst nimmt, dies vielmehr erst beiläufig erwähnt wird („of so plegen desse bur to Westerloye . . . . to geven . . .“), nachdem alle Bauern aufgezählt sind, so wird auch hier eine doppelte Überschrift vermieden und nur aus einer zufälligen Flurbezeichnung (s. u. „ene wisch bi dem Gristeder Borde“) läßt sich vermuten, daß Gristede die in Frage stehende Bauerschaft ist. Diese Vermutung aber wird durch die namhaft gemachten Bauern zur Gewißheit erhoben.

Tideke Tebbing 5 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup. Nach einer bei Strackerjan a. a. D. 2, 165 aufbewahrten Sage hieß einer der sieben auf —ie ausgehenden Bauern in Gristede Tebie (richtiger Tebbie). Das Weitere s. u.

Item Gherke Vrolinges 3 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup. Es ist die im vorigen (von 1773 Nr. 23 bis 1793 Nr. 39) und in diesem Jahrhundert (z. B. 1818 Nr. 3 und 9, 1844 Nr. 31) häufig begegnende Frölljen Hausmannsstelle; 1845 verkaufte der Hausmann Fröllje sie an seine Schwester, Ehefrau Schumacher (Konvokation deswegen 1849 Nr. 84), welche davon 1849 für 5215 Thlr. G. parzellierte (22 Stück Wischen, 23 Stück Busch, 51 Sch. S. Bauland, wovon 5 Sch. S. Eschland, und ca. 16—18 Stück Heidlogen). Vordem war von der eigentlichen Stelle anscheinend nichts parzelliert, nur wohl angekauftes Kleiland in Tade und Großenmeer verkauft.

Item Hermen Feming 3 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud egen der herseup. Das sog. Femjen oder Fehmie Erbe ist bereits 1748 (Nr. 18) im Besitz von v. Harten, der davon parzellieren will und es 1749 (Nr. 29) an den Hausmann Hillie zu Gristede verkauft. Dieser will ebenfalls davon parzellieren (1750 Nr. 4) und verkauft es in demselben Jahre an Fr. Geerken (Nr. 17); dieser Name hält sich auf dem Erbe bis 1793 (Nr. 17), in welchem Jahre die Hausleute Fr. und G. Geerken in Konkurs geraten und das Erbe von der Kommerzrätin Grovermann gelöst wird (1793 Nr. 31). Diese will es sogleich verkaufen oder zerstückeln, kommt aber nicht damit zu Stande, da sie es 1797 (Nr. 24) zu derselben Größe, wie sie es erstanden, zur Verpachtung aufsetzt. Die Größe des Erbes bestand zuletzt in  $6\frac{1}{2}$  Tagewerk guten Wiesenlandes, 26 Sch. S. Bauland und 2 Sch. S. Garten (also etwa 12 Jüek = ca. 6 ha; Größe einer mittelmäßigen Köterei); ein Beweis, daß die verschiedenen Parzellierungsversuche — auch solange die Familie Geerken die Stelle hatte, wurden solche Versuche gemacht (1770 Nr. 14 und 1783 Nr. 7) — von Erfolg begleitet gewesen sein müssen, wenn nicht schon der erste uns begegnende Besitzer v. Harten nur noch den Rumpf der Stelle besaß. Erwähnt wird das Fehmien Erbe noch öfter, in unserm Jahrhundert z. B. 1844 Nr. 137.

Ok heft he Hobbeken Werners gud, dar he vor gift 1 Bremer mark. Ok so heft he ene wisch bi dem Gristeder Vorde, de der herseup hort, dar he vor gift 12 groten. Eine Warns Stelle (denn so müßte der Name heute lauten), die derselbe Hermen Feming gehabt, ist nicht mehr nachweislich; doch s. u. Die Wiese beim Gristeder Forth gehörte nicht zum Erbe, weil sie besonders genannt wird. Sie konnte also von dem Erbe wieder genommen werden und vermutlich ist es die jetzt zu dem benachbarten Tafelgut Mansholt gehörige herrschaftliche Forthwische (1895 Nr. 139). Es heißt übrigens ein ganzer Wiesenkomplex beim Forth (wo die alte Heerstraße von Oldenburg nach Ostfriesland über den bei Aue ins Zwischenahner Meer fallenden Bach geht) die Forthwischen, wie auch die Büsche Bavengristederforth und eine Mühle Forthsmühle von dem Gristeder Forth ihren Namen tragen.



Item Brun Eytung 4 mark to 30 groten und 1 magher swin; lude und gud egen der herseup. Es ist die heutige Eytungs Hausmannsstelle.

Item Otte Spikers 4 mark to 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup.

Item Hanneke Swarting 3 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup. Im vorigen Jahrhundert wird das weil. J. Schwartings Erbe öfter (von 1781 Nr. 25 bis 1796 Nr. 48) durch die Vormünder der Kinder, Ant. Peters zu Jade und J. Diedr. Dvie zu Gristede, erwähnt (Verpachtung und Holzverkäufe). Es ging dann durch Heirat in den Besitz des Kaufmanns J. B. Peters zu Barel über (1799 Nr. 15) und befindet sich jetzt im Besitz des Hausmanns B. Peters zu Taderbollenhagen.

Die sieben Hausleute, welche sich in Gristede hinter dem Esch angesiedelt haben, hießen<sup>1)</sup>:

Nach Strackerjan a. a. D. 2, 165.	Mit den ältesten Namen nach den D. w. Anz.	Davon finden sich im Lagerbuch
1. Frolic.	1. Fröllje	1. Gherke Brolinges. 2. Hermen Feming. 3. Hanneke Swarting. 4. Brun Eytung.
2. Fehmie.	2. Fehmie	
3. Swartie.	3. Schwarting (ie) } f. v.	
4. Citie.	4. Eytung	
5. Hillie.	5. Hillie <sup>2)</sup> 1757—1784.	5. Tidese Tebbing.
6. Dvie.	6. Dvie 1778 Nr. 6 — 1793 Nr. 43 — jetzt.	
7. Tebie.	7. Eilers 1766 Nr. 48 — 1788 Nr. 35; 1842 Nr. 40 — jetzt.	
		Dazu im Lagerbuch
		1. Hobbeken Werners (derzeitiger Bauer Hermen Feming).
		2. Otte Spikers.

<sup>1)</sup> Die Reihenfolge ist nach eigenem Gutdünken.

<sup>2)</sup> In den D. w. Anz. 1747 Nr. 54 wird eine Urkunde von 1379 citiert: *Wulverus dictus de Kroghe vendit discretis viris Decano et fratribus Calen-*

Aus der Vergleichung der beiden ersten Rubriken ergibt sich, daß die heutige Eilers mit der sog. Tebbien Stelle identisch sein muß.

Wenn wir weiter bedenken, daß Zahl (7) und Lage (hintern Esch) von der Sage richtig angegeben sind, ferner, daß fünf der angegebenen Namen sich im Lagerbuch wiederfinden, der sechste (Hillie) aber schon vor Abfassung desselben und bis ins 18. Jahrhundert sich vorfindet, so ist es kaum zu bezweifeln, daß auch die Dvien Stelle unter diesem Namen schon zur Zeit des Lagerbuchs existierte. Nachweisen können wir sie zwar erst im vorigen Jahrhundert und ein Beweis für ihr Alter ist weder die Sage noch die Überzeugung aller Kundigen, der zufolge (um einen Trivialausdruck zu gebrauchen) diese Familie „seit undenklichen Zeiten“ in Gristede gefessen habe. Nehmen wir es an, so sind Hillien und Dvien Stellen z. B. des Lagerbuchs nicht in herrschaftlichem Besitz und die Hobbeken Werners und Otte Spikers Stellen dürfen nicht mit ihnen identifiziert werden. — Wir finden aber abseits vom eigentlichen Gristede, westlich der alten Heerstraße, das Gut Horn und die ol. Oltmann von Horn<sup>1)</sup> Halberbenstelle. Gut Horn (vormals in v. Barend-

darum in Oldenborg reditus, quos habuit in domo et in bonis quondam Henrici Hillinges in Gristede pro quadam speciali summa. Später ist die Stelle (Hillinges guds) im Besitz des Adligen Gerd von Schagen, von dem Graf Johann es (um 1500) kaufte (v. Haren a. a. D.). Von 1757 Nr. 6 bis 1775 Nr. 26 kommt ein Hausmann Ant. Günther Hillie vor, der während dieser Zeit nicht unbeträchtliche Stücke seines Erbes parzellieren will und parzelliert. Sein Nachfolger J. Hillie macht Konkurs (1784 Nr. 5), worauf die Stelle nach der Reihe in den Besitz des Provisors Lüdemann (1788 Nr. 39), des Forstmeisters Ahlers (1791 Nr. 11 und 33), eines Conr. Gottfried Weinberg (1791 Nr. 40), wiederum des Forstmeisters Ahlers (1792 Nr. 29), des Majors v. Hendorff (1794 Nr. 8) übergeht. Später (1832 Nr. 12) finden wir sie in Händen des Organisten Busch zu Stollhamm, zuletzt (1863 Nr. 2) gehört sie Klävemann in Oldenburg und de Couffer zu Hahn.

<sup>1)</sup> Das an v. Barendorff bemeierte (1751 Nr. 34) Oltmann von (tho, zu) Horn oder Deltjen (1791 Nr. 30) Halberbe (1792 Nr. 6) gerät 1747 (Nr. 27) in Konkurs, wird von v. Barendorff gekauft (Nr. 48), der verschiedentlich davon parzelliert und es schließlich an den Schreiber Deharde verkauft (1795 Nr. 8). Später (1828 Nr. 21) besitzt es Hausmann Fröllje zu Gristede, der es an Meiners zu Helle für 2450 Thlr. G. verkauft. Witwe Meiners geb. Lüers vererbt es alsdann an Witwe Lamke geb. Lüers und diese verkauft es (mit Ausnahme von 10 $\frac{1}{2}$  Jück) an Sieffen zu Aschhausen (1855 Nr. 121).



v. Barendorffs, jetzt in Dvien Besitz) ist nicht größer als eine gute Hausmannsstelle, und wenn wir uns erinnern, daß z. B. des Lagerbuchs das spätere adelige Gut Eihausen noch aus zwei herrschaftlichen hörigen Bauernstellen (s. v. S. 77) bestand, scheint es uns erlaubt, von dem späteren Gut Horn dasselbe anzunehmen und es mit der alten Otte Spikers Stelle (deren Abgabe 4 Mark betrug) zu identifizieren, die etwa von der Herrschaft an einen Adeligen veräußert, von ihm bewohnt und so zu Gutsrange erhoben wurde. Anders ist diese Stelle durchaus nicht unterzubringen und wenn z. B. des Lagerbuchs Horn schon als adeliges Gut existiert hätte, wäre nicht zu verstehen, wie nicht Gristeder Bauern demselben eigenhörig hätten sein sollen,<sup>1)</sup> es könnte doch höchstens Dvien Hausmannsstelle sein, da Hillien Stelle der Kalandbrüderschaft in Oldenburg gehörte, alle andern aber herrschaftlich waren. Jedenfalls kann das Oltmanns tho Horn Halberbe nicht mit Otte Spikers identifiziert werden, da die Abgabe für ein Halberbe zu groß ist. Dagegen könnte dies Halberbe wohl „Hobbeken Werners gud“ sein, wiewohl dies nicht sicher behauptet werden kann; denn seiner Abgabe nach (1 Bremer Mark) kann es zwar ein Halberbe, aber auch eine Köterei gewesen sein, auch ist denkbar, daß dies Gut in Fehmien Stelle aufgegangen ist.

#### To Mansholte.

De meyerhoff 10 mark hi 12 schill. und de halve ekkeren val van der mast is der herscup; und lude und gud eghen der herscup.

Item Hanneken hus van Swansen 5 mark to 30 groten und 4 swine mast, wan dar vul mast is; lude und gud eghen der herscup.

Nach der Chronik des Johann von Haren löste Graf Johann (1482—1526) u. a. „den Meier tho Mansholte“ wieder ein; er muß also zwischen 1440 (als dem mutmaßlichen Jahre der zweiten Redaction des Lagerbuchs) und 1483 versetzt worden sein. Der Name Meyer blieb auf der Stelle (vgl. D. w. Anz. 1757 Nr. 6,

<sup>1)</sup> Wir finden wohl Junkernkötter (z. B. 1843 Nr. 72 und 1845 Nr. 125 u. ö.), aber keine Junkermeier in Gristede.

wo Gerd Meyer von Gerd Henjes verschiedene Ländereien kauft) und dieselbe Familie hatte außer 50 Stück Tader Kleilands damals noch ein großes Tafelgut zu Donnerstwee, von welchem nur zu erwähnen ist, daß es gegenüber dem Grambergischen Tafelgut gelegen war, die Gründe davon in unserm Jahrhundert zerstückt und die Gebäude abgebrochen wurden. Auch die Mansholter Besizung war ein Tafelgut. 1785 oder 1786 (vgl. D. w. Anz. 1786 Nr. 6) nahm die herrschaftliche Kammer das Tafelgut Mansholt wieder in Besiz und „der letzte Bewohner“ Joh. Diedr. Meyer trat die darauf befindlichen Gebäude und folgende ol. von Henjes gekaufte Stücke an sie ab: 1) den halben sog. Schippstroth mit Holz und Heidlogen, 2) Schäferei e. p., 3) Mühlenkamp mit Holz, 4) die sog. Heine, 5) den Immentoven mit dem darauf befindlichen Holze, 6) die sog. Wegwiese (1757 Nr. 6: 5—6 Tagewerk) mit dem darin befindlichen Strandholze, 7) 4 Stück Rockenland auf dem Esch nebst Borjahrte, 8) noch ca. 10 Sch. S. Saatland auf dem Esch, 9) einen Strich vorm Höfte, den sog. Holzhof mit dem Holz darauf. Später (D. w. Anz. 1788 Nr. 11) traten die Hausleute Gerd Henjes und Diedr. Bödefers zu Mansholt noch einige Ländereien („auf dem Reihesch“, „Küfenbusch“, „Lienacker“, „Vorderesch“) an die Herrschaft ab. Der Größe nach ist dies Tafelgut eine doppelte Stelle (vgl. D. Anz. 1830 Nr. 17 mit 1857 Nr. 43), wie denn auch ihre Abgabe bei derselben Abhängigkeit (lude und gud eghen) doppelt so viel beträgt als bei der folgenden Stelle.

Der Meierhof wird bei von Haren als von Graf Johann wiedereingelöst bezeichnet, während er von demselben Grafen kurz zuvor berichtet, er habe u. a. „gekofft Vofers (d. i. Bödefers) Erbe to Mansholte van der Swingerschen“ (einer Edelfrau). Es folgt, daß die Bödefers Stelle nicht die Hanneken van Swansen Stelle sein kann, diese mithin die Henjes Stelle sein muß (denn weiter giebt es keine in Mansholt). Vielleicht ist der Zuname van Swansen (Schwansen Landdistrikt und Ort zwischen Eckernförder Bucht und Schlei) aufgegeben (wie wir dies auch bei Ebbete Lampen und Meine Lampen in Westerscheps, Olteke Kamping in Hollwege vermuteten) und der Vorname zum Zunamen ausgebildet (Hanneke = Henneke, davon Henning und Henniges). Im vorigen Jahr:

hundert versucht der damalige Besitzer Gerd Hennings oder Henjes schon früh (D. w. Anz. 1751 Nr. 1, 1756 Nr. 2) und mit Erfolg, von dem Erbe zu parzellieren. Daß Gerd Meyer bezw. die Herrschaft Henjessche Grundstücke erstand, ist schon erwähnt. Ebenfalls kaufte Gerd Bödefe (D. w. Anz. 1757 Nr. 6) 3 Sch. S. aufm Reihesch, 3 Sch. S. aufm vordersten Esch, den alten Kamp von 3 Tonnen Saat, eine Ecke vom Holzhof, und die Placken „Fledder und Mittelzange genannt“. Auch der „Kalbennen (richtiger: Kolberen) Busch“ bei Bokel, den die Witwe des Hausmanns G. Geerken 1785 (D. w. Anz. Nr. 52) an Fr. Otto Bauer zu Wieselstede verkaufte, gehörte früher zu Henjes Stelle. Nachdem so schon viel von dem Erbe abgekommen, finden wir es (zuerst D. Anz. 1822 Nr. 42) im Besitz des Hausmanns Bödefe, der (D. Anz. 1857 Nr. 43) gelegentlich einer Konvokation die Größe seiner Bödefers Stelle (Haus, Schafkoven, zwei Heuerhäuser, Garten, Gehöft, 230 Sch. S. Ackerland, 16 Stück Wischen, 130 Stück Heide und Weideland, 83 Stück Holz, Torfmoor im Nichtmoor), sowie die der ol. Henjes Stelle angiebt, wonach der Kumpf derselben in Haus, Schweinekoven, 2 Stück Gartenland, 36 Sch. S. Ackerland, 12 Stück Wischen, 50<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stück Heide und Weide, 70 Stück Holz, Torfmoor im Nichtmoor besteht, 2 Stück Holz, 36 Sch. S. Acker, 13 Stück Weideland aber davon getrennt sind.

#### Bokele.

Stamers hus 12 schill. und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup.

Item Wemmen hus 4 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud egen der herseup.

In Bokel sind u. B. nur zwei Hausleute, deren älteste uns bekannte Namen mit den hier genannten nicht übereinstimmen. Daß dies kein Beweis für den Wechsel der Familien ist, darüber s. die Vorbemerkungen Seite 54. Aber es kommt darauf an, die Stellen nachzuweisen. Wir können es, weil die Verschiedenheit der Abgabe (bei gleicher Form der Abhängigkeit) auf verschiedenen Wert der Stellen schließen läßt. Die schlechtere Stelle ist aber ol.

Tietjen, die weit bessere ol. Geerken. Hier zeigt sich wieder, daß der Verfasser nach örtlichem Prinzip verfährt. Sachlich müßte er bei nur zwei Namen die Wemmen Stelle voranstellen, da sie viermal soviel giebt als Stammers. Aber er kommt von Mansholt und will über Bokel nach Nuttel, darum nimmt er die zwar minderwertige, aber zuerst erreichte Stammers Stelle zuerst, dann die folgende bessere Wemmen Stelle. Das Alter der genannten Namen (Tietjen und Geerken) ist übrigens auch verbürgt. Neben dem Hausmann Tietjen (D. w. Anz. 1767 Nr. 15 u. ö.) findet sich der Rötter J. Tietjen Dierks (1767 Nr. 5) in Bokel. Für das Alter des Namens Gerke auf der andern Stelle bürgt nicht so sehr der bei Strackerjan, Aberglaube und Sagen 2, 167 erwähnte Hatter Stoßseufzer (vor 1195): „Wi sünd man nonich vor Gerken Dohr awer“, obwohl die Besitzer abwechselnd etwa Wemme und Gherke bis zu den ältesten Zeiten hinauf heißen haben könnten, als die von Sello, Denkmalschutz S. 23 mitgeteilte Thatsache, daß 1531 das „Landrecht zur Bokelerburg“ in Gerken Hause zu Bokel abgehalten wurde. — Von beiden Stellen wurden übrigens schon im vorigen Jahrhundert vielfach Stücke sowohl gegenseitig als an dritte Personen verkauft. D. w. Anz. 1787 Nr. 21 wollen J. Tietjens Kinder Vormünder die Stelle verkaufen; später (D. Anz. 1832 Nr. 41) befindet sich Ahlert Müller im Besitz der Stelle, welcher sie (D. Anz. 1841 Nr. 38) samt einer von Geerken Stelle herkommenden Wiese von 3 Jück an den Rötter Bunjes zu Loy für 1600 Thlr. G. verkaufte. (Größe daselbst Nr. 16: Haus, Schafkoven mit Schafristgerechtigkeit und 50 alten Schafen, Gehöst 2 Jück, Garten 4 Sch. S., Kamp beim Hause 12 Sch. S., Esch 54 Sch. S., Holz 6 Jück, Moor und Heide 85 Jück, vier Grundheuern von jährlich 5 Thlr. 37 Grote Gold). Im Jahre 1852 (D. A. 1853 Nr. 13) verkaufte der Hausmann Bunjes sie wieder mit 50 alten Schafen für 2900 Thlr. G. an Heuermann Buttelman zu Donnerschwee. — Geerkens Namen findet sich noch D. w. Anz. 1816 Nr. 39; später (1838 Nr. 101) ist die Stelle in Bruns Besitz. Einzelne Parzellen führen noch den alten Namen, z. B. Gerken Busch an den Mansholter Hölzungen (1847 Nr. 25), Gerkenwisch (1895 Nr. 127).

## Nuttele.

Meine Muller 30 grote und 1 magher swin. Vielleicht die im vorigen Jahrhundert (mit mehreren andern Bauernstellen in Nuttel) uns zwar noch nicht begegnende Müllers Hausmannsstelle (D. Anz. 1848 Nr. 19 u. ö.).

Item Reiner Beneken sone 30 grote und 1 mager swin.

Item Tide Vriling 24 grote und 1 magher swin. Der Name ist in der Lader Gegend nicht selten, wird aber öfter aus Mißverständnis Frühling geschrieben. Im Amte Bechta ist der Name Frieling oder Frilling häufig.

Item dove Hermen 30 grote und 1 mager swin.

Item Gherke Buddeke 24 grote und 1 mager swin.

Item Hippinge gud 6 schillinge.

Item Hanneken hus dar en buten 30 grote und 1 magher swin. Der Ausdruck „dar en buten“ zeigt, daß der Hof von Nuttel etwas abseits, vermutlich nach der Wemfendorfer Seite hin lag.

Item Kobeken gud 18 grote und 1 magher swin.

Item Wennelinge gud 17 grote und 1 magher swin. Der Name Wendeln (wie er heute heißen müßte) kommt auf dem Ammerlande nicht mehr vor; öfter findet er sich im Amte Cloppenburg, z. B. in Garrel.

Item Taleke Rangwerdes 24 grote und 1 mager swin.

Item rode Meinen gud 30 grote und 1 mager swin. Es ist die Meinen Hausmannsstelle (D. w. Anz. 1780 Nr. 14, 1798 Nr. 21, D. Anz. 1836 Nr. 27 u. ö.), nach der vermutlich ein Teil der Nutteler Ackerflur „auf der Maunje“ (D. w. Anz. 1774 Nr. 15) oder „auf der Nutteler Meinje“ (D. Anz. 1846 Nr. 1) heißt.

Item Hanneke Stammers vor Butringe hoff 12 grote. D. w. Anz. 1774 Nr. 15 kommt ein dem Hausmann J. H. Oldmanns gehöriger, zwischen Meinen und Thien belegener Busch „Stammers Hof genannt“ vor. Der Name Büter kommt öfter in den Ämtern Friesoythe und Cloppenburg, meist an der Hümmlinger Grenze vor.

Diese zwölf Besitzer sind nicht alle Bauern, vielmehr sind unserer Meinung nach nur acht Bauern ursprünglich in Muttel vorhanden, nämlich fünf Vollerben (Müller, ol. Reins, Oltmanns, Brumund, Meinen — wir nennen kurzerhand die uns geläufigen Hausnamen) und drei Halberben (ol. Tapfen, ol. Thien, ol. Koch, welche D. Anz. 1845 Nr. 131 alle im Besitz der Familie Brumund sich befinden). Hiermit stimmt, daß das Lagerbuch von fünf Besitzern 30 grote, von dreien 24 grote, von den übrigen weniger (ca.  $\frac{1}{2}$  Mark) verlangt. Daß die Halberben nur eine wenig geringere Abgabe zahlen, zeigt, daß jene fünf Vollerben sich im Grunde und ursprünglich kaum über Halberbenrang erhoben. Die Stellen sind in der That nur klein, Busch und Wiesen (wenn letztere nicht einige Stunden nördlich beim Heubült an der Wapel liegen) wenig vorhanden.

#### Borbeke.

Tideke Willekens gud 2 mark to 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup. Es ist eine ol. Willie Hausmannsstelle zu Borbeck. Wegen der veränderten Form des Namens s. Vorbemerkungen Seite 61. Ursprünglich zu dieser Stelle gehörige und davon parzellierte Stücke werden schon früh erwähnt (D. w. Anz. 1758 Nr. 30, 1768 Nr. 8, 28 und 29), und der damalige Besitzer Carsten Willie läßt es an Zerstückungsversuchen nicht fehlen, vgl. 1756 Nr. 8 (wo er die Stücke Kalbhorn, Ruhnorn, Broksbusch, Hollwisch, Heine aufsetzt), 1771 Nr. 11 (Damm Wisch 4 Tagewerk, einen Kamp von 13—14 Sch. S., den sog. neuen Hof, 12 Sch. S. Rockenland). Trotzdem diese Bemühungen stets Erfolg haben — 1756 (Nr. 39) verkauft er eine Forthwische, 1757 (Nr. 6) an Hinrich Mangels „1 Ruh Weyde, die Kälber Horn genannt, mit der Heydlage“ und an Gerd Kenken „1 dito, die Ruhe Horn (sic) genannt, nebst der Heydlage,“ 1771 (Nr. 11) wiederum eine Forthwische —, entsteht wider ihn 1773 (Nr. 44) Konkurs, in welchem das Erbe von der Justizrätin v. Römer gelöst wird, die es u. a. 1776 (Nr. 24) wieder verkaufen will. Damals muß die Stelle völlig zerstückt worden oder in eine andere Stelle aufgegangen sein, denn die übrigen zehn Borbeker Bauern lassen sich alle von 1746 bis in die Gegenwart verfolgen, so daß

Willjen Erbe nicht mit einer derselben identifiziert werden darf. Diese zehn Bauern sind: (östlich der Chaussee von N. nach S.) 1) Stolle; 2) Heinen, jetzt Böderer; 3) Bruns (westlich der Chaussee von Neuentruge auf den Müffel zu); 4) ol. Böhlje, dann Claussen, dann Bökmann, endlich Dvie; ganz zerstüct, Haus abgebrochen; 5) Bremer (urkundlich schon 1379, f. Ehrentraut 2, 320); 6) Hilmers Halberbe (nach v. Haren von Graf Johann um 1500 angekauft), dann nacheinander Gebrüder Mühlen, Carsten Wittje, Ranke, Lehmann; 7) Reins' Halberbe, später Neumann; 8) ol. Reckers Halberbe (Erick Recker urkundlich 1479 bei Schiller-Lübben 2, 132), Böggin Duborgen, Brune Heinen und Eilert Helmers (D. w. Anz. 1757 Nr. 3), durch Beispruch an Carsten Willie (1757 Nr. 30) wieder in Helmers Besitz (1764 Nr. 39), Bremer; zerstüct; 9) Ehmie, später Wienken, von Dvie zu seiner Stelle geschlagen, Haus abgebrochen; 10) Wittje, später Meiners, jetzt Dvie. Demnach ist die Willjen Stelle heute verschwunden. Sie muß neben Reckers Halberbe gelegen haben, denn dieses wurde von Carsten Willie erfolgreich beigeprochen, und unter Beispruch (retractus bei Halem, Oldenb. Partikularrecht) ist ein in der Gewohnheit begründetes gewisses Vorkaufsrecht zu verstehen, demzufolge der Nachbar einer an eine dritte Person verkauften Stelle diese zu demselben Preise für sich beanspruchen konnte.

#### To Wivelstede.

Der Gang: Mansholt, Bofel, Nuttel, Borbeck, Wieselstede, statt: Mansholt, Borbeck, Bofel, Nuttel, Wieselstede, rührt von der Zugehörigkeit Mansholts zur Bauerschaft Bofel.

Westinge gud 2 mark bi 30 groten und 1 mager swin; lude und gud eghen der herscup.

Item Teyleke Kerls 1 Bremer mark und 1 magher swin; lude und gud eghen der herscup.

Item Rangwerd 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin.

Item Wemmeke 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin.

Item Gherke Lammeken 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin.

Item Reininge gud 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin.

Item de meyerhoff 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herseup.

Von allen diesen Namen können wir nur den ersten nachweisen, vgl. D. w. Nuz. 1771 Nr. 50: Gerd Lamken (s. o. Gherke Lammeken, dieser ist aber kein Hausmann) als Löser von J. Küpfers Konkursgut hat das von Westie Erbe angekaufte, auf dem Wieselsteder Esch belegene Stück Land, Brenkhacke genannt, an J. Schwarting verkauft. Ob aber dies Erbe derzeit noch von einem Westie bewohnt wurde, ist ungewiß, da zwar ein Gerd Westie 1763 (Nr. 27) als Käufer von Grifteder Büschen, 1776 (Nr. 8) als Verkäufer von 2 Stück 10 Ruten Sader Wurpland vorkommt, aber ohne Titelangabe. — Es ist viel Wechsel in Wieselstede gewesen; die um 1750 und 1760 sich vorfindenden ca. 10  $\frac{1}{1}$  und  $\frac{1}{2}$  Erben bezeichnen sich damals schon teilweise als auf ol. Börs, ol. Hülpens, ol. Brunken Stellen sitzend, und seitdem hat sich von den damaligen Besitzern nur der Name Hülfemann erhalten.

Item Veldinge gud gift de derden garven.

Item Helvelde hord gans der herseup, sunder de tegede hord des klostere to Bredehorne. Der Grund, weshalb wir diese nicht nachzuweisenden Güter zusammenstellen, ist eine Notiz der Rasteder Chronik, welche (bei Ehrentraut 2, 284) unter Abt Ottos (Grafen von Oldenburg, urkundlich 1270, 1276) Gütererwerbungen aufzählt: Item allodium et capellam in Velde. Item domum prope Nuthlo (Nuttel bei Wieselstede) dictam sanctae Marien velde (? Hilgenfelde). Der nachmalige Besitzwechsel brauchte am wenigsten Wunder zu nehmen.

Item Spolde hord der herseup sunder ene hove und de tegede hord den kloster to Rastede. S. Vorbemerkungen S. 54.

Item to Varle heft de herseup en gud, dat Haje Ikens hord heft und Florian de Witte wonet up der hovet were und gift 1 Varler shepel rogen. Örtlich passend ist dieser Passus, der sich schon in friesisches Gebiet begiebt, hier angefügt.

Dat kerspel to Rastede.

De monike to Rastede gheven des jares 15 mark vor koschat und ere gude, de in de vogedie to Oldenboreh hort;



so gift en jewelk buwhus to winachten 2 honre und 1 to vastelavende und en jewelk koter 1 to vastelavende.

Item so ghevet se malk to winachten en voder goholtes.

Item so gift en jewelk erer meyer en voder roggen garven to slote.

Item so is de greve to Oldenborch des Klosters to Rastede eddele voghethere.

Gherke gift 30 schillinge und 1 mager swin. Nicht nachzuweisen.

#### To Neten.

Item Hermen Guderad 24 grote und 1 mager swin. Es ist die ol. Goraths Hausmannsstelle zu Nethen, welche sich später (D. Anz. 1845 Nr. 70) in de Couffers Besitz befand. Der Name, der sich — leider ohne Titelangabe — D. w. Anz. 1759 Nr. 9, 1785 Nr. 40 noch in Nethen findet, ist jetzt besonders in der Sader Gegend zu Hause.

Item Meinen hus tor Windemolen to Rastede, dar heft de herscup de halven mast in dem holte. Es ist die heutige zur Windmühlen Hausmannsstelle zum Rasteder Brink; D. w. Anz. 1795 Nr. 36 bezeichnet der Besitzer sich als Hausmann Joh. zur Windmühlen zu Windmühle; 1814 Nr. 33 und 1819 Nr. 41 ist er Windmüller genannt. Er hat seinen Namen (wie tor Molen in Rostrup s. o.) von seiner Lage bei der Windmühle zu Rastede, mehr ist mit dem Namen nicht gesagt; wenn also Kähler a. a. D. S. 89 von der „halben Mast in dem zur Rasteder Mühle gehörigen Holze“ spricht, so trägt er ein, daß der bei der Windmühle wohnhafte Bauer sie auch besessen habe, was zwar möglich, aber aber nicht wahrscheinlich ist.

#### Bekehusen.

Robeken gud 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herscup.

Oltman vor ene kotwer 30 grote, 1 magher swin und de lude eghen.



Item Hinrikes gud 2 mark bi 30 groten und 1 magher swin; lude und gud eghen der herscup.

Item Hanneken gud 2 mark bi 30 grote und 1 magher swin.

Von diesen Namen findet sich nur Oltmanns wieder, aber als Hausmann (er hätte aber auch damals neben der Köterei eine Bau haben können) und unserer Meinung nach erst in neuerer Zeit.

Item Hane gift 1 vette ko und 6 schepel roggen tom Konenvorde. Hahn, wie Zührden und Bredhorn, war Johannitergut. Siehe den Aufsatz von W. Hagen in diesem Bande S. 21 ff. Graf Johann (1482—1526) erwarb (nach von Haren) diesen Hof „van den Blior des Ordens St. Johannis“. Später ging dies bedeutende Gut in Privathände über.

### To Lemden.

Meine 4 mark bi 30 groten und 1 magher swin.

Item Olteke 24 grote und 1 magher swin.

Item Guderades gud 1 Bremer mark.

Item Henninges gud 20 schill. und 1 magher swin.

Item Wubben gud hord der herscup und daran heft dat Kloster to Rastede 12 schillinge, dar scholet se des jares de heren van Oldenborch vor began uppe den donredach vor Laurentii.

Von den Namen der neun Bauern in Lehmden stimmt schon im vorigen Jahrhundert keiner mit den hier genannten.

### Register der vorkommenden Ortsnamen.

(Es sind nur die Ortschaften genannt, welche auch im Text des Lagerbuchs begegnen; solche, die außerhalb des Ammerlandes liegen, sind in Klammern gesetzt.)

Apn, Rsp. 74—76, 84—87; Ort. 84, 85.

Ashausen, 67.

Ashwege, 71.

Aue, 81, 82.

(Murih, 93.)

Bedhausen, 124, 125.

Bofel (Rsp. Apn), 86.

Bofel (Rsp. Wieselstede), 118, 119.

Borbeck, 121, 122.

(Borde, die, 111.)

Bredhorn, 93, 123.

Burgforde, 93, 94, 101.



- Dänikhorst, 76.  
 Edewecht, Ksp. 72—74, 81; Ort 72,  
 73, 81.  
 Eggeloge, 92—94.  
 Ekern, 71.  
 Elmendorf, 65—67, 77, 78—82.  
 (Efenß, 93.)  
 Espern, 85, 86.  
 Eyhausen, 77.  
 Garnholz, gr., 109.  
 Garnholz, fl., 62.  
 Gieselhorst, 102.  
 Godensholt, 74, 75.  
 Grifstede, 66, 112—116.  
 Hahn, 125.  
 Halstede, 81, 82.  
 Halsbek, 92.  
 Halstrup, 89, 90, 108.  
 Helle, 63—65.  
 Hengstforde, 85.  
 Hollwege, 90—92, 108.  
 Howiek, 108.  
 Hüllstede, 96—103, 109.  
 Jührden, 93, 94.  
 Kaihausen, 67, 82.  
 Klampen, 86.  
 Konneforde, 125.  
 Lehmden, 125.  
 Lindern, 106, 107.  
 Linswege, 94, 95, 109.  
 Mansholt, 116—118.  
 Manje, 105, 106.  
 Meyerhausen, 65—67.  
 Methen, 124.  
 Nordloh, 75.  
 Nuttel, 120, 121.  
 Ocholt, 107.  
 Ohrwege, 76, 77.  
 Osterschepß, 73.  
 Raftede, Ksp. 123—125; Ort 123, 124.  
 Rosstrup, 77, 81, 82.  
 Seggern, 89.  
 Spohle, 123.  
 Torsholt, 107, 108.  
 (Barel, 123.)  
 Westerloy, 87—89.  
 Westerschepß, 74.  
 Westerstede, Ksp. 86—110; Ort 103,  
 104.  
 Wiefelstede, Ksp. 110—123; Ort 110,  
 122, 123.  
 Zwischenahn, Ksp. 62—72, 76—84;  
 Ort 67—71, 81, 82.



## V.

### Bu Heinrich Wolters von Oldenburg.

Von Hermann Duden.

Der Geistliche Heinrich Wolters, dem wir die beiden um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Kompilationen, die *Chronica Bremensis* und das *Chronicon Rastedense*, verdanken, ist der einzige aus der Stadt Oldenburg stammende mittelalterliche Chronist; ja er ist aus dem Mittelalter einer der wenigen Söhne der Stadt — oder darf man ihn gar den einzigen nennen? —, dessen Name wenigstens in einem kleinen Kreise eines bescheidenen Gedächtnisses wert geblieben ist. Seine chronikalische Thätigkeit ist allerdings der Vaterstadt selbst kaum zu gute gekommen; wenn er die Überlieferungen des Erzstiftes Bremen und des Klosters Rastede zusammenfaßte, ergänzte, fortsetzte und damit eine immerhin wichtige Quelle für die Geschichte dieser Territorien, nicht zum geringsten auch für die oldenburgische Landesgeschichte wurde, so ging er persönlich doch von andern Gedanken bei seiner Arbeit aus. Ausgesprochen klerikale Interessen erfüllen diesen Mann innerlichst und ausschließlich. Die kirchlichen Kreise, denen er im Besitze seiner zahlreich angehäuften Pfründen und Würden nahesteht — als Rektor der St. Johanniskapelle vor Oldenburg, als Kaplan des Erzbischofs Balduin von Bremen (1435—1442), als Vikar in der St. Cyriacus-<sup>14</sup> kirche zu Lüneburg, als *Canonicus* in Bücken und zu St. Ansharii in Bremen, schließlich als *Official* des Propstes zu St. Wilhadi in Bremen —, alle Äußerungen einer verzweigten und vielseitigen kirchlichen Verwaltungsthätigkeit, die den Inhalt seines Lebens ausmachen, finden naturgemäß auch in seinen Chroniken einen breiten

7/ 1438

Chron R



Niederschlag. Eine Neuausgabe dieser Chroniken, welche seinen persönlichen Anteil aufdecken, die selbständigen Nachrichten aus dem Wuste des verarbeiteten Materiales herausheben und damit das Ganze erst wissenschaftlich nutzbar machen müßte, liegt leider noch im weiten Felde: sie würde die Forschung in den beiden benachbarten Gebieten zu gemeinsamer Arbeit einladen, hier wie dort erwünscht fördern. So mögen denn einige Nachweise, welche auf die Person des Wolters, seine chronikalische Thätigkeit und das Schicksal seiner Chronik einiges Licht werfen und meine früher gegebenen Zusammenstellungen<sup>1)</sup> ergänzen, schon jetzt an dieser Stelle vereinigt werden: hoffentlich zum Frommen jener Anregung.

### I. Die Familie Wolters in Oldenburg. Urkundliche Nachrichten über Heinrich Wolters.

Mitglieder der Familie Wolters begegnen in der Stadt Oldenburg mehrfach während des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1425 erscheint ein Kürschner Wolters mit seiner Frau Geseke und seinem Sohne Johannes.<sup>2)</sup> Am 9. Februar 1447 verkaufen Eylard Wolters Sohn und seine Gattin Grete, Bürger der Stadt Oldenburg, dem Bürger Otto Kernemell daselbst eine Rente von ihrem Hause „gelegen up den nyen stadgraven twischen gesaten nu tor tid Wolters unses vaders“<sup>3)</sup> u. s. w., also in der heutigen Schüttingstraße. Derselbe Eler Wolters führt am 19. Dezember 1455 als Urkundenzeuge im Siegel einen von drei Herzen (2 zu 1) begleiteten Sparren.<sup>4)</sup> Wir werden sehen, daß es diese stadtdenburgische Familie ist, aus welcher unser Chronist stammte; sein väterliches Haus in der Schüttingstraße wird noch in dem Wurtzinsregister von 1502 als „Wolters hus“ aufgeführt.<sup>5)</sup> Der Name von Heinrich Wolters selbst taucht nirgends in einer städtischen

<sup>1)</sup> Zur Kritik der Oldenburgischen Gesch.-D. im Mittelalter S. 46—63.

<sup>2)</sup> 1425 März 2. (Stadtarchiv Oldenburg.)

<sup>3)</sup> Oldenbg. H.- u. G.-Archiv, Urk. Stadt Oldenburg. Der Aussteller siegelt mit seinem Vater Wolter Bürger zu Oldenburg. Siegel abgefallen.

<sup>4)</sup> Das. Urk. Lambertistift Oldenburg.

<sup>5)</sup> Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenburg 3, 132 Anm. 3. 1490 besitzen auch ein Johann Wolters und seine Gattin Giseke ein Haus in der Harenstraße. (Oldenbg. H.- u. G.-Archiv. Urk. Lambertistift.)



Urkunde auf; die einzige bekannte Urkunde, in der er vorkommt, betrifft eine auswärtige Pfründe, die ihm 1437 verliehene Vicarie am Altare St. Willehadi in der Kirche St. Cyriaci vor Lüneburg. Am 22. Juni 1439 erlaubt nämlich Erzbischof Balduin von Bremen dem „honorabili et discreto viro Hinrico Wolteri alias de Oldenburg . . . . capellano familiari et continuo commensali primario nostro“ wegen seiner löblich verdienten Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit, neben dieser Vicarie auch noch andere geistliche Beneficien inne zu haben, obgleich es nach deren Gründungsstatuten nicht zulässig war.<sup>1)</sup> Die nahen — auch aus der Bremer Chronik bekannten — Beziehungen, in denen Wolters zum Erzbischof gestanden haben muß, werden durch die zahlreichen Lobsprüche bestätigt, die ihm in jener Urkunde zu teil werden: Balduin will seinen Kaplan wegen seiner in Thätigkeit, Charakter und Kenntnissen bezeugten Treue auf jede Weise mit Gunstbezeugungen erhöhen und ihm freigebig seinen Dank erweisen. Über alle übrigen Pfründen von Wolters in Oldenburg, Bremen und Bücken fehlen bis jetzt derartige Belege. Es ist zweifelhaft, ob eine Urkunde von 1451, in der Bischof Arnold von Lübeck einem „Hinricus Wolteri presbiter nostre Lubicensis diocesis“ eine Vicarie in der St. Georgskapelle zu Cutin überträgt, gleichfalls auf unsern Wolters zu beziehen ist;<sup>2)</sup> er erzählt zwar selbst, daß er einstmals von seinem Erzbischof zum Bischof von Lübeck gesandt worden sei, doch muß die Diöcesanbezeichnung Bedenken erregen.

## II. Die Intscheder Agende, Wolters Pfarrer in Intschede.

Auf weitere Spuren führt uns ein Agendenbuch<sup>3)</sup> der Kirche zu Intschede an der Weser (in der vormaligen Grafschaft Hoya),

<sup>1)</sup> B. v. Hodenberg, Urk.-B. d. Klosters S. Michaelis zu Lüneb. Nr. 1075.

<sup>2)</sup> 1451 Okt. 7. H.= u. C.-Archiv, Urk. Bistum Lübeck. Dagegen betrifft eine Memorie im „Liber memoriarum ecclesiae Lubicensis“ (H.= u. C.-Archiv, Mss. Lübeck) unter dem 16. Sept.: „Obiit d. Hinricus Wolteri prepositus ecclesie s. Ansharii Bremensis“ bestimmt einen andern, den Propst Heinrich Wolters, der um 1395 im Amte war. (Nach sehr gefälliger Mitteilung des Herrn Archivars Dr. v. Bippin in Bremen.)

<sup>3)</sup> H.= u. C.-Archiv, Mss. Intschede. Die Agende wird, soviel ich sehe, zuerst von v. Roth erwähnt, der in seiner „Geographie der Herzogtümer Bremen Jahrb. f. Oldenb. Gesch. IV.



deren Patronat im Mittelalter dem Kloster Rastede zustand und nach dessen Säkularisation (1529 bzw. 1566) in den Lehnbesitz der Grafen von Oldenburg überging. Diese bei den Lehnsakten aufbewahrte Agende, ein in Leder gehefteter Band von 46 Pergamentblättern in 4<sup>o</sup>, schon im Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben, enthält von einer Hand der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allerhand interessante Notizen, wie denn in unserer Gegend, besonders auf friesischem Boden, die Missalbücher gern zur Eintragung von geschichtlichen Begebenheiten verwendet wurden. Die Notizen im Sntscheder Codex vermögen zwar unsere historischen Kenntnisse kaum zu erweitern, aber sie verdienen Beachtung wegen ihres überraschenden Zusammenhanges mit dem Chronisten Wolters.

Auf Fol. 1, das ursprünglich nur als Titelblatt diente und demgemäß zum größten Teile freigelassen war, sind nachträglich folgende Aufzeichnungen eingetragen:

„Nota: nobilis et egregius Huno comes Riustrie Saxonie et Westphalie cum Gwilla uxore eius comitissa et generoso Frederico domicello filio eorum ecclesiam sancti Michaelis in Inschen primo fundaverunt.<sup>1)</sup> Et depositio comitis Hunonis

und Berden“ (1718) den Satz „Gwilla Comitissa in Oldenburg fundavit Gwillstede apud Worpam,“ daraus ungenau zitiert (Archiv des Stader Vereins, 6, 215); L. Kohli, Kurze Nachricht von dem Oldenburgischen Patronat Sntschen im Herzogtum Bremen (Oldenb. Blätter 1843 S. 429) erwähnt sie nur mit einem Worte.

<sup>1)</sup> Auf einem in die Agende eingehafteten Pergamentstreifen steht von einer schwer leserlichen Hand des 16. Jahrhunderts:

„De fundatio der kercken to Inschen.

Item noveritis universi tam presentes quam futuri, quod olim comites in Oldenborch et Brochusen capellam in Inschen fundarunt et dotarunt et consecrari per dominum Volcardum erschiepiscopum tunc temporis ecclesie Bremencium existentem procurarunt, ut memoria eius et cometisatio (?) omnibus festis diebus et saltem semel etiam in anno vel bis solemniter peragatur in dicta ecclesia in vigiliis et missis pro defunctis et hoc in perpetuum oportabat (!) observari. Item habeatur memoria in presenti ecclesia omnium archiepiscoporum et abbatum Rastedensium patronorum huius, quot olim in tempore anno domini 1050 ius presentandi comites predicti de voluntate erchiepiscopi Bremensis et Hamburgensis monasterio b. Mariae virginis cum infrascriptis ecclesiis legaverunt, videlicet cum ecclesia Wilste apud Waldsatos, Linebrok in Stedinga, ut habetur in agenda in primo folio.

est ipso die omnium sanctorum (Nov. 1), et uxoris eius Gwille est in octava, videlicet ipso die beati Willehadi (Nov. 8), sed domicelli Frederici est ipso die Scholastice virginis (Febr. 10).

Nota bene: patroni ecclesie:

Huno comes in Oldenburg Ammirorum et Bruckhusen,  
Gwilla comitissa,

Fredericus domicellus dictorum filius fundatores dederunt  
ius presentandi abbati Rastedensi Ambrie.<sup>1)</sup>

Beneficia ab istis fundata sunt ista:

1. Monasterium beate Marie virginis ordinis in Rastede ordinis s. Benedicti Bremensis [dioc.].
2. Ecclesia s. Othelrici ibidem.
3. Monasterium in Locken Cisterciensis ordinis Mindensis [dioc.].<sup>2)</sup>
4. Monasterium monialium in Bersenbrugge Osnabrugensis [dioc.].<sup>3)</sup>
5. Ecclesiam (!) s. Nicolai in Lynebroke.<sup>4)</sup>
6. Ecclesiam (!) s. Michaelis in Inschen.

Ock mach ick er gnade nicht bargen, wo dat Hinrick Cluver het V have to Inschen, de me heren to vorlenende geboret, oft he si ock vam me heren to lenware entfangen, is er gnade bewusth unde wetende, ick overst mach er gnade nicht bargen.“ —

Von demselben „Folcardus archiepiscopus Mamiriciensis“ (!) erzählt die hist. mon. Rast. (Frief. Arch. 2, 264), er habe im Jahre 1346 einen Altar in Rastede geweiht. Gemeint ist beidemal der Erzbischof Wolcard von Mamistra (Antiochien), der im September 1346 auch mehrere Altäre in der Anshariifirche zu Bremen weihte (Bremer II.-B. 2, 551; Regula cap. 8. Ansharii fol. 211a.)

<sup>1)</sup> Vergl. das Bremer Decanatregister von 1420 (Hodenberg S. 18) „Ecclesia in Inschen, presentationem abbas in Raestede.“

<sup>2)</sup> Das Cistercienserkloster in Loccum wurde vielmehr 1163 von dem Grafen Wilbrand von Hallermund, Schwiegervater des Grafen Heinrich II. von Oldenburg gegründet.

<sup>3)</sup> Das Cistercienserinnenkloster in Bersenbrück wurde 1231 von dem Grafen Ludwig von Ravensberg und seiner Gemahlin Sophie, Tochter des Grafen Heinrich III. von Oldenburg-Bruchhausen gegründet.

<sup>4)</sup> Zuerst im Rasteder Güterregister von c. 1300 (Frief. Arch. 2, 309); vergl. Bremer Decanatregister S. 17 „Ecclesia in Lynenbroke, presentationem abbas in Rastede.“ Die Kirche hieß später nach Neuenbrof.

7. Saneti Crucis in Brokle Verdensis dioc.<sup>1)</sup>
8. S. Bartholomei in Hofequorden in Frisia Bremensis [dioc.].<sup>2)</sup>
9. In Todemesborg in ducatu Luneburgensi.<sup>3)</sup>
10. In Reynstorpe, in Netze, in Hermensburg.<sup>4)</sup>
11. Ecclesia Animarum in Rada prope Luneburg.<sup>5)</sup>
12. Gwilla comitissa fundavit Gwilstede apud Waldsatos.<sup>6)</sup>
13. (Unleserlich.)

Wir werden hier somit ganz in die Anschauungsweise der späteren rastedischen Chronistik eingeführt. Während die ursprüngliche Tradition nur die Gründung der Kirche und des Klosters in Rastede auf den Grafen Huno zurückführt, wird ihm in der Intscheder Agende nicht nur die Gründung aller — auch wohl meistens aus der Hunonischen Schenkung stammenden — nachweisbar rastedischen Patronatspfarren wie Lienebrok, Intschede, Brockel, Eckwarden, Thomasburg, Reinstorf, Rode, Wilstedt zugeschrieben, sondern es werden auch die nur mittelbar mit den Grafen von Oldenburg zusammenhängenden Klöster Loccum und Bersenbrück, jenes eine Hallermünder, dieses eine Ravensberger Stiftung, mit Unrecht zu ihm in Beziehung gebracht. Nach der ganzen Art des Schreibers, der

<sup>1)</sup> Brockel im R. Rotenburg. Zuerst im Rasteder Güterregister S. 308. Die Kapelle gehörte bis zum 16. Jahrhundert zum Kirchspiel Scheefel und wurde erst dann selbständig.

<sup>2)</sup> Eckwarden in Butjadingen war noch im 16. Jahrhundert rastedische Patronatspfarre.

<sup>3)</sup> Thomasburg im R. Lüneburg, zuerst in der Rasteder Schenkungsurkunde von 1124 erwähnt. „Totimesborch, Reynestorp curias cum ecclesiis.“ 1438 überläßt der Abt von Rastede dem Kloster Lüne die Präsentation zur Kirche von Thomasburg (Hammerstein, Bardengau S. 194).

<sup>4)</sup> Reinstorf im R. Lüneburg (s. Anm. 3), Neeze im R. Lüneburg, Hermannsburg im R. Fallingb. ostel.

<sup>5)</sup> Rade im R. Lüneburg, gleichfalls schon 1124 erwähnt „ecclesiam Rode cum appendiciis“. 1272 wurde das Patronatsrecht vom Abte Otto von Rastede dem Kloster Lüne abgetreten. (Hammerstein a. a. D.)

<sup>6)</sup> Wilstedt im R. Ottersberg, zuerst im Güterregister von ca. 1300 „ecclesia Wilstede“. Der Name hat mit der Gwilla nichts zu schaffen, da er schon in der Vita S. Willehadi vorkommt. (M.G. SS. II, 387.)

einerseits unleugbar echte rastedische Überlieferung kennt, andererseits sie durch fremdartige Notizen verfälscht, wird es kaum überraschen, dem Verfasser des *Chronicon Rastedense* auch persönlich in der Agende zu begegnen. Anscheinend von derselben Hand wie die obigen Aufzeichnungen sind am untern Rande von Fol. 22<sup>vo</sup>. folgende in der Kirche zu Zntschede gefeierte Memorien verzeichnet:

„Memorie speciales sacerdotum et dominorum sunt iste infra . . . . .

⊕ domini Johannis myns hern zone rectoris huius ecclesie.<sup>1)</sup>

⊕ domini Hermanni Holtmans rectoris huius ecclesie.<sup>2)</sup>

⊕ domini Amelii rectoris huius ecclesie, post quem rexit H. W. canonicus sancti Anscharii Bremensis.

⊕ domini Hinrici Wolteri alias de Oldenburg, etiam ecclesie sancti Michaelis in Inschen.

⊕ Hunonis comitis in Oldenborgh et Gwille uxoris.

⊕ Frederici domicelli filii eius.

⊕ nobilis Hinrici comitis de Brockhusen.<sup>3)</sup>

⊕ Johannes Herbordes vicarius in ecclesia sancti Willehadi et rector huius ecclesie.<sup>4)</sup>“

Es geht daraus hervor, daß Heinrich Wolters von Oldenburg — unter diesem Doppelnamen kehrt er an den meisten Stellen wieder —, dessen geistliche Laufbahn bisher nicht über das Jahr

<sup>1)</sup> Johannes mynes heren sone, unehelicher Sohn des Grafen Konrad II. von Oldenburg, urkundlich 1373 erwähnt, steht auch als erster Rektor der St. Johanniskapelle in Oldenburg an der Spitze der Vorgänger von Wolters (s. o. S. 19).

<sup>2)</sup> Hermannus Holtman clericus Osnabr. dioc. beglaubigt 1394 eine Urkunde der Kirche zu Edewecht (H.- u. G.-Archiv), in der ein „Johannes de Aschwede rector ecclesie in Inschen“ erscheint.

<sup>3)</sup> Es mag Heinrich VI. von Neubruchhausen (1327—1363) gemeint sein, in dessen Lebenszeit die Weihe der Kirche zu Zntschede (ca. 1346) fällt.

<sup>4)</sup> Dieselben Memorien stehen auch mit roter Tinte unter einander auf dem Leinenüberzuge des hintern Einbanddeckels: „Johannes — Hermannus — Amelius — H. Wolters — Johannes Herbordes rector huius ecclesie — Huno de Oldenburg comes — Gwilla — Fredericus — Hinricus comes in Brockhusen;“ seitlich davon „abbas Otto Schepel — Reynerus;“ (jener war 1390, dieser 1401—1435 Abt zu Rastede).

1450 hinaus zu verfolgen war, zu seinen übrigen Pfründen später noch die Pfarre zu Intschede erhalten hat. Da er nur auf Präsentation des Abtes von Rastede dazu gelangt sein kann, so ist damit auch der erste Nachweis über seine direkten Beziehungen zu diesem Kloster gegeben, dessen Geschichtsquellen er überarbeitet und fortgesetzt hat.<sup>1)</sup> Mittelbar oder unmittelbar gehen ohne Frage die oben abgedruckten Aufzeichnungen auf der ersten Seite der Agende auf ihn zurück; auch die Bremer und Rasteder Chronik zeigen auf Schritt und Tritt, wie sehr Wolters es liebte, sich derartige kirchlich-statistische Notizen über Gründung, Collation, Filialverhältnisse u. s. w. von Kirchen zusammenzutragen.

Und weiter: wir können auch die eigene Hand des Chronisten und Pfarrers in Intschede in einigen Wappenmalereien des Codex wiederfinden und damit die Kette des Beweises schließen. Auf dem Leinenüberzuge des vorderen Einbanddeckels ist in rohen Formen ein Wappen gemalt, das einen schwarzen Sparren, von drei blauen Herzen (2 zu 1) begleitet, zeigt. Es ist dasselbe Wappen, welches die obengenannte oldenburgische Bürgerfamilie führt, und es unterliegt keinem Zweifel, daß aus ihr auch der Chronist stammte. Er selbst hat anscheinend das Buch mit dem Wappen als sein Eigentum bezeichnen wollen. Dasselbe Wappen in denselben Farben findet sich auch auf Fol. 12 der Agende; daneben noch vier andere, von denen das letzte (drei rote Eichhörnchen, 2 zu 1) den Herren von Schwede angehört, vermutlich wegen eines Johannes von Schwede, der 1394 als Pfarrer zu Intschede urkundlich genannt wird; auf dem unteren Rande dieser Seite stehen noch drei nur in rot skizzierte Wappen, in der Mitte die stiftsbremischen gekreuzten Schlüssel, links die fünf Stücke der Grafen von Oldenburg, rechts die vier Stücke der Grafen von Bruchhausen — eine Spielerei, wie sie dem oldenburgischen Geistlichen Bremer Diocese in der vor-maligen Herrschaft Bruchhausen wohl in den Sinn kommen mochte.

<sup>1)</sup> Daß durch den Nachweis einer „*croneke van Rastede*“ im Besitz des Grafen von Hoya-Bruchhausen anscheinend ein Licht auf die Entstehung des Woltersschen *Chronicon Rastedense* fällt, habe ich in der Ausgabe der ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg S. 55 angemerkt.

### III. Über die späteren Schicksale der Chroniken von Wolters.

Bekanntlich sind die beiden Chroniken von Wolters nur durch den Abdruck bei Meibom auf uns gekommen, die Originale leider verloren gegangen; einige Fingerzeige über ihr Schicksal lassen sich aber geben. Beide Chroniken sind zunächst in Oldenburg aufbewahrt worden. Hier benutzten sie am Anfange bezw. am Ende des 16. Jahrhunderts Schiphower und Hamelmann. Erst durch die 1599 im Druck erschienene Chronik Hamelmanns wurden die auswärtigen Gelehrten auf die Arbeiten von Wolters aufmerksam gemacht. Es war Heinrich Meibom (1555—1625), Professor der Dichtkunst und Geschichte zu Helmstedt, ein geborener Lemgoer, der mit mehreren Oldenburger Beamten der Zeit, wie Hamelmann, Belstein, Brott, durch verwandtschaftliche Bande verknüpft war und insbesondere mit Hermann Belstein, seit 1587 Leiter der Schule zu Oldenburg und Mitglied des Konsistoriums, einen gelehrten Briefwechsel unterhielt.<sup>1)</sup> Als nach dem Erscheinen von Hamelmanns Werk jener Angriff von Emnius erfolgte, der die ganze offizielle Welt Oldenburgs in Aufregung versetzte und zur Abwehr anspornte, wandten sich Graf Johann und sein Rat Lic. Anton Herings auch an den gelehrten Helmstedter Professor, daß er in einer öffentlichen Streitschrift gegen Emnius auftrete und die bisher nur von Giseken geführte Verteidigung durch das Gewicht seines Namens verstärke. Meibom erklärte sich dazu bereit, doch scheint seine Schrift nicht vollendet, jedenfalls nicht zum Drucke gelangt zu sein, obgleich Graf Johann sich erbot, sie auf seine Kosten in Oldenburg drucken zu lassen, und seine Werbung durch ein Geschenk in Gestalt eines halben Fasses feinsten friesischer Butter unterstützte; Belstein übersandte dem Freunde

<sup>1)</sup> Der ganze umfangreiche Briefwechsel Meiboms ist mit seinem Nachlaß in der Kgl. Bibliothek zu Hannover, Hds. Nr. 1846—1906, erhalten. (Bodemann, Die Handschriften der Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover S. 380 ff.). Für die folgende Darstellung konnten daraus Nr. 1865 (ein Brief des Grafen Johann), Nr. 1885 (3 Briefe des Rates Anton Herings), Nr. 1905 (35 Briefe des H. Belstein) nach bereitwilligst erteilter Erlaubnis während einer kurzen Anwesenheit an Ort und Stelle von mir durchgesehen werden. Manches verdiente genauer mitgeteilt zu werden.

ein Exemplar von Hamelmanns Chronik, das er um den Preis von zwei Joachimsthälern erworben hatte (1600 März bis Mai).

Bald darauf, im Jahre 1602, wandte Meibom, der längst mit historischen Quellenpublikationen beschäftigt war und kurz zuvor den Gobelinus herausgegeben hatte, sich an Velstein mit der Bitte, ihm die Übersendung des Wolters zum Zwecke des Abdruckes zu vermitteln. Trotz seiner Bemühungen konnte Velstein die Chronik nicht auffinden, sie war und blieb verschwunden;<sup>1)</sup> er suchte Meibom damit zu trösten, daß ihr Wert wohl nicht allzu hoch anzuschlagen sei.<sup>2)</sup> Erst nach einigen Jahren führte ein günstiger Zufall die Entdeckung herbei. Velstein erfuhr von einem Adligen, der am Hofe des Grafen Johann gedient hatte, daß die gesuchte Handschrift vom Grafen an einem versteckten Orte in einer kleinen Truhe aufbewahrt worden sei. So gelang es ihm, am 26. Februar 1607 den Wolters mit Erlaubnis des Grafen unter persönlicher Übernahme der Bürgschaft auf ein halbes Jahr leihweise zur wissenschaftlichen Benutzung an Meibom zu übersenden; er fügte den freundschaftlichen Rat bei, wenn sich bei der Bearbeitung vielleicht Abweichungen von der Chronik Hamelmanns herausstellen sollten, sie mit tiefem Stillschweigen zu übergehen.<sup>3)</sup> Die verabredete Leihfrist wurde jedoch von Meibom bedeutend überschritten; immer und immer wieder mußte Velstein an die Abmachung und an die von ihm übernommene Bürgschaft erinnern, zumal Graf Anton Günther

<sup>1)</sup> Noch 1600 hatte Gisfen in seiner Apologie für Hamelmann über den Wolters geschrieben: „chirographum asservari in archivo illustris comitis Oldenburgici“, Meibom S. 85.

<sup>2)</sup> 1602 Sept. 9. „Neque ego video, quae tam praeclara (in) eiusmodi libro contineantur. Recenset tantum catalogum episcoporum Bremensium ad annum usque Christi 1463 et ultimum habet archiepiscopum Henricum Schwartzburgicum. Praeterea ordine refert abbates Rastedenses, quorum nomina chronicon nostrum (se. Hamelmann) lectori suggerit.“ Danach scheinen die Bremer und die Rasteder Chronik in einem Codex vereinigt gewesen zu sein.

<sup>3)</sup> „Proinde, vir clarissime, utere auctore hoc feliciter, en si quid videbitur, quod posteritati poterit esse ex usu, id fideliter erue, ita tamen, si alicubi discordet chronicon nostrum Oldenburgicum, ut illud alto silentio praetereas.“

selbst sich nach den Ursachen der Verzögerung erkundigte. Erst nach einem eindringlichen Briefe Belsteins vom 4. Januar 1614 schickte Meibom die Handschrift nach fast siebenjähriger Frist zurück, und am 13. April 1614 konnte Belstein ihm beruhigt die Mitteilung machen, daß der Wolters glücklich und unverseht zurückgekommen, sofort dem Grafen überbracht und auf dessen Befehl dem gräflichen Archive einverleibt worden sei. Dies ist die letzte Nachricht, die wir bislang auffinden können; die Handschrift des Wolters ist seitdem verloren. Auf der in den Jahren 1607—1614 genommenen Abschrift Meiboms beruht der bekannte Druck der beiden Chroniken in der erst von seinem Enkel 1688 herausgegebenen Sammlung.

Eine andere zweifelhaftere Spur leitet nach Bremen. In dem Prozesse Münsters gegen Oldenburg wegen der Einnahme von Delmenhorst sagte 1560 der Bürgermeister Grashorn von Delmenhorst als Zeuge aus: „Er habe einen freunt hie zu Bremen gehapt, einen alten mann, der zu Sanct Steffen ein canonicus gewesen; derselbich habe eine alte chronik gehapt, darauß er ihm zeugen zu vielmaks surgelesen der Graffen von Oldenburgk herkommen und succession, auch wie Delmenhorst erst expawet sei gewesen und das derselbich ort von einen eddelman ausgepeutet sei worden, welcher ein stücke gudes in der Stuer dafür bekummen.“<sup>1)</sup> Die hier angezogene Stelle kann nur aus Wolters Chronicon Rastedense stammen, welches den Vorgang mit ähnlichen Worten darstellt.<sup>2)</sup> Daß eine Handschrift jener Chronik später im Besiße eines Canonicus zu St. Stephani in Bremen gewesen sei, möchte wohl erklärlich sein, wenn man sich erinnert, daß Wolters eine Zeit lang Official des Propstes zu St. Wilhadi und Stephani war, also in Beziehungen auch zu diesem Stifte stand; so könnte sich hier sehr wohl eine Abschrift seines Werkes erhalten haben.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Protok. Bd. VI Fol. 407 (H.- u. C.-Archiv). Über diese Prozessprotokolle siehe Jahrbuch 2, 17 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Meibom S. 102. „Iste comes aedificavit castrum in Delmenhorst et cambium fecit cum ministerialibus ecclesiae Bremensis dictis Brunsten alias Mullen in bonis feudalibus, et dimisit bona prope Delmenhorst et locum cum praefectura in Stura.“

<sup>3)</sup> Vergl. dazu Hamelmann S. 148. „Ich habe zwar auch eine alte verzeichnuß Herrn Alberti von Barel, Probsten zu S. Wilhald und S. Stephan

Auch schon vor dem Drucke Meiboms wurde die Bremer Chronik von Wolters in den Hoheitsstreitigkeiten des Erzbischofs mit der Stadt Bremen mehrfach benutzt. So zuerst im „Fürstlich Erzbischöflichen Bremischen Nachtrab“ (1641) S. 186 ff., wo Wolters Erzählung von dem Einzuge des Erzbischofs Balduin in Bremen im Jahre 1434 als Norm angezogen wird. Dagegen polemisiert jedoch die städtische Gegenschrift „Assertatio libertatis rei publicae Bremensis“ (1646) S. 617 ff. 626 mit den zweifelnden Worten: „Aber zuvörderst hat man zu Bremen das Scriptum Henrici Wolteri nicht gesehen, ist auch sonst niemahln publici iuris geworden, und wird demselben nicht eben großer glaub und auctorität zugelegt.“ Auch der von Hermann Conring verfaßte „Gründliche Bericht von der Landesfürstlichen Erzbischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen“ (1652) citiert Kap. 22 zu zwei Malen „Henrici Wolteri chronicon.“

binnen Bremen, gelesen, darinnen er neben jetzt gemelten Grafen Otten und Grafen Christian auch Grafen Wartislai oder Werzlaffs gedenket.“ Der Propst Albert von Barel starb etwa 1526, er war in dieser Würde der Vorgänger des Grafen Christoffer von Oldenburg.



## VI.

### Miscellen.

#### I. Die Sachsen in Siebenbürgen.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zog der ungarische König Geisa II. große Scharen Sachsen aus Niederdeutschland heran, um die verödeten südwestlichen Teile seines Landes zu bevölkern und namentlich den Bergbau in Betrieb zu setzen. Da diese Sachsen einen mehr abgesonderten Landesteil um Hermannsstadt herum in Besitz nahmen und sich nicht zwischen den übrigen Bewohnern zerstreut ansiedelten, so bewahrten sie mit ihrer Sprache zugleich ihre Sitten und eigenartigen Rechte. Sie bildeten ein neues Sachsenland im Lande Siebenbürgen.

Aus welchen Teilen Niederdeutschlands diese Einwanderer stammten, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Durch Zufall bin ich in der Lage, mit der größten Wahrscheinlichkeit die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß ein Teil dieser eingewanderten Sachsen aus dem Oldenburgischen Münsterlande nach Siebenbürgen herübergekommen ist.

Vor einigen Jahren erhielt ich von dem Gymnasialdirektor J. Wolf in Mühlbach (Siebenbürgen) eine Karte, worin er mir mitteilte, er habe aus Pichs historischer Monatschrift für die Geschichte Rheinlands und Westfalens ersehen, daß ich über die geschichtlichen Verhältnisse Cloppenburgs eine Arbeit veröffentlicht habe. In dem Referate sei ihm das Wort Crapendorf aufgefallen, ein Name, der ihn ganz besonders interessiere, weil der urkundlich 1206 zuerst genannte Ort der *hospites teutonici* in



Siebenbürgen auch Crapendorf oder Crapundorf heiße. Deshalb ersuchte er mich um weitere Auskunft.

Nachdem ich dem Herrn meine Geschichte der Grafschaft Cloppenburg mit entsprechenden Bemerkungen übersandt, traf bald darauf ein längerer Brief ein, aus dem ich einige Bemerkungen hier mitteilen möchte. Zunächst glaubt der Direktor Wolf, daß der Name Crapendorf mit dem dortigen Namen Crapundorf wohl identisch sein dürfte, weil die Verwechslung der Vokale e und u und auch a und o in alten Namen gar nichts Seltenes sei. Hinsichtlich der Etymologie versucht er dann gar viele Deutungen, worunter eine wohl nicht ohne Wert ist. Unter Bezugnahme auf ein altd deutsches Wörterbuch bemerkt er, daß Crapp oder Crap gleichbedeutend sei mit Kabe, daß also die Bedeutung „Kabendorf“ sein dürfte. Als Belege führt er andere Ableitungen an, z. B. von Krähe, Krähenberg u. s. w. Diese Erklärungsweise stimmt auch mit andern hier vorkommenden Wortverbindungen, worin Crap das Grundwort bildet.

Dann faßt der Direktor Wolf das Verzeichnis der alten Ortsnamen in der Grafschaft Cloppenburg S. 289 u. w. ins Auge und bemerkt dabei:

„S. 290 Lüsche (Liusche u. s. w.), hier Lius, Liusch und Lüsich.

S. 292 Arkenstedt. Dazu haben wir in Siebenbürgen Arken-  
dorf. — Merkwürdig, daß das gerade im oldenburgischen Münster-  
lande besonders charakteristische Grundwort arke sich auch in  
Siebenbürgen findet. Es ist ein nur hier gebräuchliches Wort, alt  
und viel gebraucht in Zusammensetzungen. Die Grundbedeutung  
des Stammwortes kann aber nicht mehr festgestellt werden.

S. 292 Herbergen (Horabergen). Dazu in Siebenbürgen  
Hora und Horbach.

S. 293 Molbergen (Maleburg). Dazu Male- oder Maldorf.

S. 295 Cappeln (Kappelen). Dazu Kappeln in Siebenbürgen.

S. 295 Merschen dorf (Mescendorpe 1293). Dazu in  
Siebenbürgen Meschendorf. Hierbei bemerkt W. noch besonders:  
„Unser Meschendorf stimmt sonst ganz vorzüglich zu mescendorpe  
und ich gäbe was darum, wenn ich sagen hörte, dieses mescendorpe  
sei echt und recht und finde sich in dieser Schreibweise oft vor.“

Weil ich in einem benachbarten Ort geboren bin, so konnte ich ihm die Versicherung geben, daß im Volksmunde bis auf den heutigen Tag es nur *mesceendörp* und nicht *merseendorp* heißt.

S. 296 zu Bögen (*Baginni*) stellt Wolf sein Bügen, Begen-dorf und S. 296 zu Döllen (*Duline*) sein Dalia, Dellendorf.“

Wenn wir uns diese prägnanten altsächsischen Ortsnamen als in Siebenbürgen vorhanden vergegenwärtigen und dabei ins Auge fassen, daß es von jeher bis auf den heutigen Tag Gebrauch gewesen ist, neue Ansiedelungen mit alten Namen, die lieb und teuer sind, zu benennen: so sind wir zu dem bestimmten Schlusse berechtigt, daß unter den Sachsen, welche im Anfange des 12. Jahrhunderts nach Siebenbürgen einwanderten, jedenfalls auch mehrere Familien aus dem oldenburgischen Münsterlande sich befunden und ihre alten Hei-matsnamen dahin verpflanzt haben.

Am Schlusse seines Briefes bat der Herr Gymnasialdirektor J. Wolf freundlichst, der Brüder an der äußersten Grenze der europäischen Civilisation zu gedenken und unsere Willfährigkeit zu erhalten den im Reiche der Wissenschaft und christlichen Gesittung mitthuenden deutschen Genossen am schwerbedrängten Mühl-bache zu Siebenbürgen.

Cappeln.

Dr. Niemann.

---

## II. Zur Geschichte des Wildeshauser ehelichen Güterrechts.

---

In dem Wildeshauser ehelichen Güterrechte fällt es auf, wie anders das deutsche Recht von jeher die Stellung der Haus-frau in der Familie ansah als beispielsweise das römische. Wenn das Haupt der Familie gestorben war, so nahm die Witwe das eheliche aus ihrem und ihres Mannes Vermögen zusammengesetzte Gut in ihre Verwaltung, zu ihrem und ihrer Kinder gemeinsamen Besten, wie eine Verordnung vom 20. Juli 1844 betreffend Rechts-

verhältnisse der in ungeteilten Gütern lebenden Witwen und Kinder in der Stadt Wildeshausen u. s. w. (abgedruckt bei Janßen, Sammlung der im Herzogtum geltenden Gesetze und Verordnungen S. 547) sich ausdrückt. Nach ihrem Ermessen und ohne Abrechnung zu liefern zu brauchen, bestritt die Witwe aus der Masse ihren und der Kinder standesgemäßen Unterhalt. Ganz frei durfte sie im Interesse der Familie über den beweglichen Teil des Vermögens schalten. Zur Verfügung über das, was unbeweglich war, bedurfte sie der Genehmigung der Samtgutsinteressenten und, soweit diese minderjährig waren, des Gerichts. Den minderjährigen Kindern wurde aber ein Vormund nur für ihr etwaiges Sondergut bestellt. In Samtgutsangelegenheiten vertrat die Mutter ihre Kinder von Rechts wegen, ob sie nun minderjährig oder großjährig waren. Nur die Abschichtung der volljährigen Kinder änderte diesen Zustand. Bis dahin lebten Mutter und Kinder unter dem Regier der Mutter auf gemeinsamen Gedeih und Verderb. Erst infolge des französischen Einflusses im Anfang dieses Jahrhunderts bürgerte es sich ein, der Witwe einen Vormund für die minderjährigen Kinder an die Seite zu stellen. Die schon erwähnte Verordnung von 1844 stellte den alten Rechtszustand wieder her.

Der Ursprung des Wildeshauser Güterrechtes hat früheren Schriftstellern zu denken gegeben. Da sie indes nicht in der Lage waren, ausreichende Quellen über den geschichtlichen Zusammenhang zu benutzen, so ergingen sie sich in unsicheren Vermutungen, die, an der einfachen Lösung der Frage vorbeigehend, das Richtige nicht trafen. Hinüber glaubt an eine Einführung des lübischen Rechtes in Wildeshausen; Steche, der ebenso wie nach ihm der genannte Hinüber Amtmann in Wildeshausen war, führte das Wildeshauser eheliche Güterrecht auf „altdeutsche Grundmaximen und Gewohnheiten“ zurück, während Kunde es aus dem mundium und der ehelichen Vogtei des Mannes entsprungen sein läßt, dem stadtbremischen Rechte aber einigen Einfluß während der Vereinigung des Ländchens mit dem Erzbistum Bremen zugesteht.

Der letzten Hypothese, die der Wahrheit am nächsten kommt, muß entgegengehalten werden, daß die politische Verbindung Wildeshausens mit dem Erzbistum Bremen für die Rechtsentwicklung an

sich nichts bedeutet und keine Vermutung über eine Einwirkung des stadtbremischen Rechts rechtfertigen kann. Richtig ist es aber, daß die ehelichen Güterrechte Bremens und Wildeshausens manche Ähnlichkeit zeigen. Wir werden dem Eingangs geschilderten Verhältniß des Wildeshauser Rechts dasjenige des Bremer Rechts im Folgenden gegenüberstellen. Bei einer Vergleichung beider wird es einleuchten, daß die Beobachtung Kundes sachlich durchaus zutreffend gewesen ist.

Auch nach stadtbremischem Rechte bleibt die Witwe mit den Kindern in einer Were des Samtguts auf Gedeih und Verderb sitzen. Sie allein verwaltet es, ohne Rechnung abzulegen, hat den Nießbrauch des Ganzen, aus dessen Aufkünften sie auch die Kinder in standesgemäßer Weise zu erziehen und zu ernähren hat. Zu diesem Zwecke ist es ihr auch erlaubt, die Substanz, soweit die fahrende Habe in Betracht kommt, mit Maß anzugreifen. Immobilien jedoch (über die sie nach neuestem Recht allein verfügen kann, ein Zeichen des größeren Vertrauens, das man den Frauen der großgewordenen Stadt bei der Zunahme ihrer Bildung und der Werterhöhung ihrer Mitgift schenken zu müssen glaubte) durfte sie nach ursprünglichem Recht nicht ohne Einwilligung der großjährigen Kinder oder des Familienrates, wenn die Kinder noch minderjährig waren, vornehmen. In Samtgutsangelegenheiten war sie die rechtmäßige Vertreterin ihrer minderjährigen und volljährigen Kinder. Einen Vormund jener kannte man nur für das Sondergut, auf das sich der Nießbrauch der Witwe nicht erstreckte. Ein Recht der gerichtlichen Vertretung überhaupt hatte also auch hier die Witwe nicht.

Die also in manchen Rechtsfäßen noch in unserm Jahrhundert vorhandene Ähnlichkeit der beiden Rechte ist — und das ist die einfache Lösung der uns jetzt interessierenden Frage — eine Folge ihrer ursprünglich nahen Verwandtschaft, wie durch eine Darlegung des geschichtlichen Zusammenhangs nachgewiesen werden soll.

Wie den Städten Verden, Harpstedt, Oldenburg und Delmenhorst, so ist auch Wildeshausen das Bremer Stadtrecht verliehen worden. Nachdem Graf Heinrich der Bogener im Jahre 1229 Wildeshausen dem Erzbischof von Bremen als Lehen auf-

3 getragen hatte, nahm nach dem 1270 erfolgten Tode des kinderlosen Heinrich der damalige Erzbischof Hildebold, welcher durch seine Mutter mit dem oldenburgischen Grafenhaus verwandt war, Wildeshausen als heimgefallenes Lehen in Besitz. Im Anschluß hieran fand die Verleihung statt. In einer Urkunde aus jener Zeit erklärt Hildebold, er habe die Huldigung der Stadt Wildeshausen entgegengenommen, „relinquentes eis in perpetuum de consensu decani et capituli nostri et tocius ecclesie nostre libertatem et ius Bremensis civitatis ita ut libere eo gaudeant etc.“ Die Stadt Wildeshausen hatte nun, nachdem ein Jahrhundert ziemlich ruhig verlaufen war, im wechselvollsten Geschehe, meistens zusammen mit der umliegenden Landschaft, besonders infolge fortwährender Verpfändungen, bald diesem, bald jenem Herrn zu gehorchen. Alle diese Herren — von einer großen Anzahl sieht es urkundlich fest — scheinen der Stadt beim Beginn ihrer Herrschaft das alte Recht feierlich garantiert zu haben. Den Bürgern lag natürlich sehr daran, „rechticheit, vrigheit und privilegien“ der Stadt Bremen und damit ihre selbständige Stellung zu behalten, deren Vorteile nicht nur auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts lagen. Die Einwohner Wildeshausens bezahlten die gekauften Waren mit bremischem Gelde und bedienten sich z. B. der großen Raummaße Bremens. Ohne Zweifel hat ein reger Verkehr zwischen den beiden Städten stattgefunden, dessen Sicherheit durch das gleiche Recht naturgemäß bedeutend erhöht wurde.

Von Rechtsaufzeichnungen jener Zeit scheinen nur sehr wenige uns erhalten geblieben zu sein. Im Großherzoglichen Haus- und Centralarchiv befindet sich ein Wildeshauser Stadtbuch, in das eine große Spanne Zeit hindurch Eintragungen von städtischen Rechten und Satzungen gemacht worden sind. Interessant ist, daß bei einem ca. 1400 eingetragenen Rechtssatze bezeugt wird, er gelte auch in Bremen („vortmer is en stades recht tho Bremen unde hir“). In der That weist das Bremer Stadtrecht denselben Rechtssatz, allerdings in bedeutend kürzerer Fassung auf.

Im Jahre 1529 bemächtigte sich Münster der Stadt Wildeshausen. Die Geschichte dieser Zerstörung und ihre Veranlassung hat neuerdings G. Sello in einem interessanten Aufsatz (Weser-



zeitung 1895 Mai 31, Juni 1) dargestellt,<sup>1)</sup> welcher an verschiedenen Stellen die Rechtsgeschichte der Stadt berührt und darlegt, wie dieses Ereignis die ruhige Rechtsentwicklung unterbrach. Bischof Friedrich nahm der eroberten Stadt die städtischen Privilegien. Ihr Recht sollten die Einwohner nicht mehr wie vordem in Bremen, sondern auf dem Deesem, dem alten Gerichtssitz im Niederstift Münster, suchen, wo noch jetzt im Amte Bechta, nahe der Cloppenburgischen Grenze bei Emsteck und Cappeln, der Wald Deesen liegt. Dort tagte das Gericht des Leri-Gaues unter dem Vorsitz des Wildeshauser Richters. Dadurch, daß die Wildeshauser an das Gogericht auf dem Deesem als Ober- bzw. Appellationsinstanz in ihren Rechtsangelegenheiten gewiesen wurden, war das Eindringen der fremden Satzungen des Landrechts in das bisherige Stadtrecht sehr erleichtert. Es ist indes anzunehmen, daß das lebendige Recht und besonders das Familienrecht nicht ohne weiteres verändert, sondern im Wesentlichen bestehen geblieben ist.

Nach der Überlieferung soll Bischof Friedrich selbst schon gleich nach der Zerstörung bereut haben, aus der Stadt einen Flecken gemacht zu haben; doch hatte es damit sein Bewenden. Die Bürger Wildeshausens sehnten aber ihre Privilegien zurück. Noch nach etwa 35 Jahren Münsterscher Herrschaft (ca. 1565) baten sie um deren Wiederherstellung. Allerdings war der Erfolg der Bitte nicht bedeutend. Die Gerichtsbarkeit, die der Stadt im Jahre 1568 verliehen wurde, war sehr wenig umfassend. Später wurde sie vergrößert.

Nach 105 Jahren Münsterscher Herrschaft übergaben die Schweden die Stadt dem Erzbischof von Bremen. Mit diesem gerieten Stadt und Amt Wildeshausen im Westfälischen Frieden unter schwedische Herrschaft, die bis 1675 dauerte. Während dieser Zeit (1651) erhielten Bürgermeister und Rat unter anderem die Befugnis der Rechtsprechung und Vollstreckung in *causis civilibus confessatis* ohne Unterschied des Objekts und in denjenigen streitigen Sachen, in welchen das Objekt in der Hauptsache nicht mehr als 20 Reichsthaler betrug.

So lückenhaft die im Vorstehenden gegebene Entwicklung ist, läßt es doch erklärlich erscheinen, daß das Wildeshauser eheliche



Güterrecht, in manchen Punkten dem bremischen noch so ähnlich, von diesem in vielen Rechtsfägen wieder durchaus abweicht. Auch die Verschiedenheit zwischen dem Rechte der Stadt Wildeshausen und dem des umliegenden Landes wird durch die Geschichte verständlich. Wir sehen, wie an zwei politisch getrennten Plätzen das ursprünglich gleiche Recht verschiedenartig sich entwickelt hat, und wie seit der Niederlegung der Mauern Wildeshausens auch die Grenzen zwischen dem Rechte der Stadt und dem der umliegenden Landschaft zum großen Teil verwischt worden sind.

Der Übergang Wildeshausens an Hannover (1700) und Oldenburg hat an sich auf das eheliche Güterrecht dieses neuen Landesteils keinen Einfluß gehabt. So konnte es als ein Teil des deutschen Rechtes, welcher als zu tief im deutschen Familienleben begründet von dem fremden römischen Recht nicht hatte verdrängt werden können, bis in unsere Tage dauern. Das Jahr 1874 brachte den Untergang des Wildeshauser und aller übrigen alten oldenburgischen Güterrechte. Damit verschwand im Wesentlichen aus dem Volksleben ein charakteristischer Teil des deutschen Rechtes, dem in unserer künftigen Gesetzgebung wahrscheinlich wieder mehr Raum gewährt werden wird.

Behta.

Julius Weber.



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Oldenburgs Lage auf dem Wiener Kongreß. Aus dem Nachlaß des (1855 verstorbenen) Regierungspräsidenten Nutzenbecher. . . . .	1
II. Der Schafelhaverberg. (Mit einem Plan.) Von Oberlehrer fr. W. Riemann in Jever . . . . .	5
III. Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges. Von Dr. Hermann Oncken in Berlin . . . . .	27
1. Die Schwestern „de Schodis“ . . . . .	30
2. Die Teilnahme des flandrischen und brabantischen Adels am Kreuzzuge von 1234 . . . . .	42
3. Der Dominikaner-Ordensgeneral Johannes (Teutonicus) von Wildeshausen . . . . .	52
IV. Die Wallfahrtskapelle unserer lieben Frau zur Wardenburg. (Mit einer historischen Karte des Kirchspiels Wardenburg.) Von Geh. Kirchenrat W. Hayen in Oldenburg .	59
1. Einleitung . . . . .	59
2. Die Mutterkirche . . . . .	60
3. Gründung der Kapelle . . . . .	71
4. Blütezeit . . . . .	77
5. Die Reformation und ihre Folgen . . . . .	90
V. Gerhard Anton von Halem. (Besprechung von Arthur Chuquet, Paris en 1790. Voyage de Halem, traduction, introduction et notes. Paris 1896. Von Dr. Hermann Oncken in Berlin . . . . .	103
VI. Kleine Mitteilungen.	
1. Die Kirchenvisitationen vor hundert Jahren. Aus dem Nachlaß des (1801 verstorbenen) Generalsuperintendenten Nutzenbecher . . . . .	125
2. Die Apotheken der Stadt Oldenburg. Von Oberlehrer Dr. Gustav Rühning in Oldenburg . . . . .	131
3. Das Marienläuten in Jever. Von Oberlehrer fr. W. Riemann in Jever . . . . .	136
VII. Nekrolog für Pastor Dr. L. Niemann († 1895 Dez. 2). Von Pastor Willoh in Vechta . . . . .	139

